

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums  
Birkenfeld**

**Birkenfeld, 1892**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7544**

7  
Sa



Beilage  
zu den  
Verhandlungen  
des  
Landesparlamentes  
in  
Oldenburg  
1851

e IX A

325

19	
LANDESBL.	
OLD	URG
Abt. 57/1140	
Nr.	

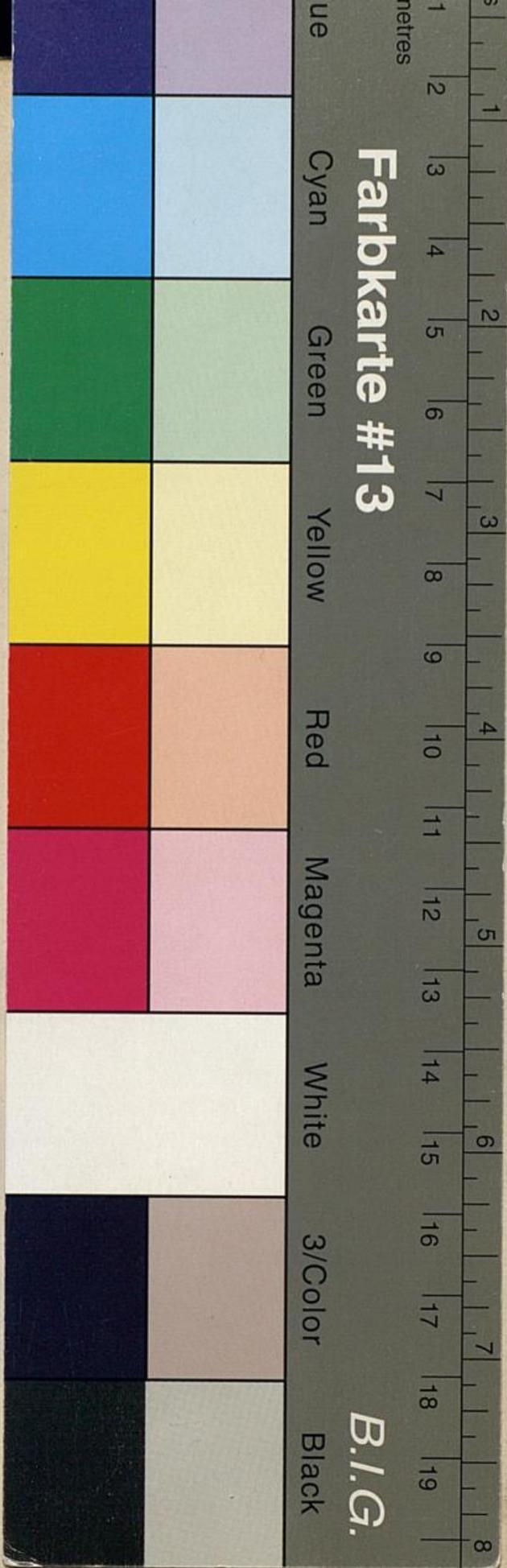
Gesch. IX A / 325a

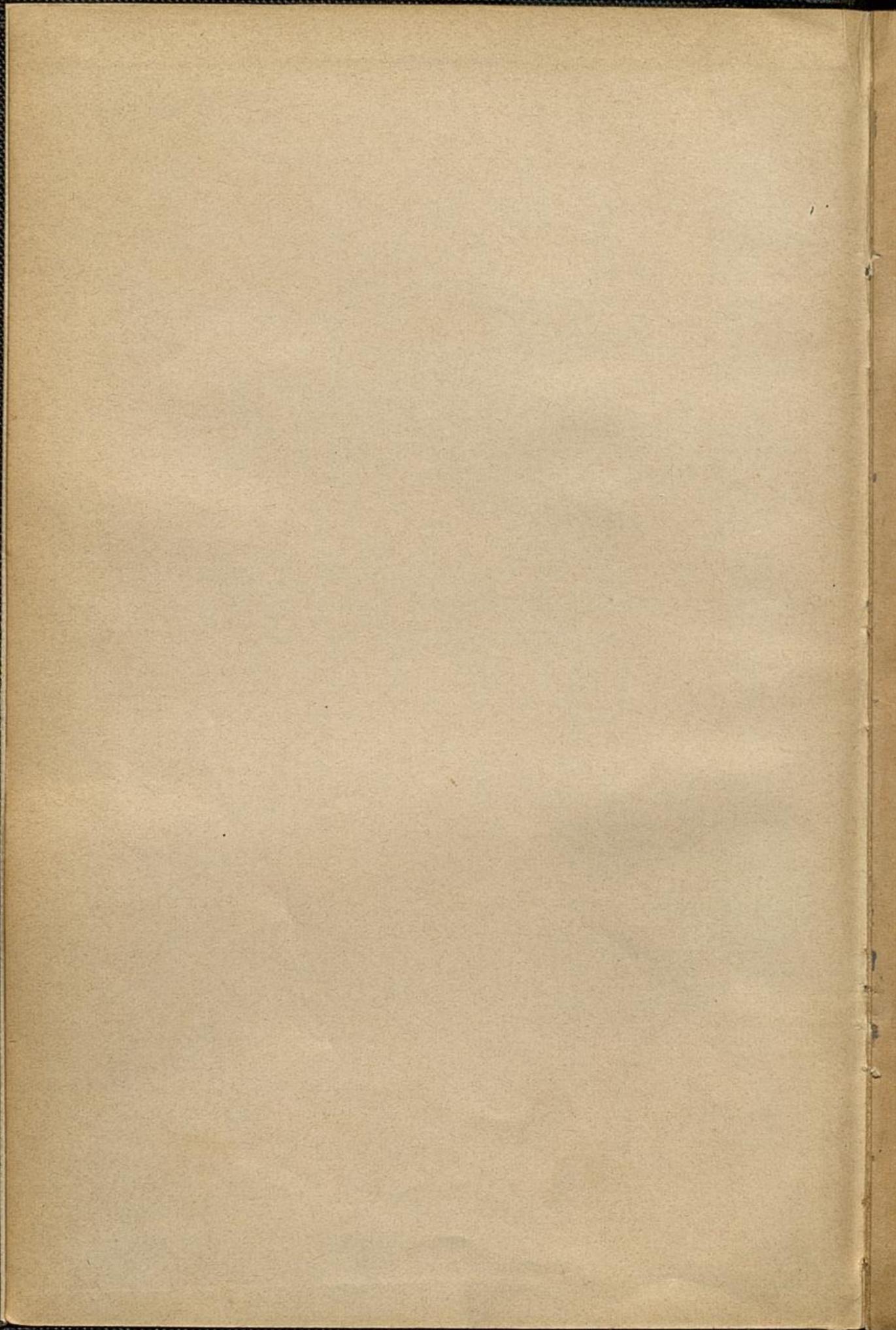


114

# Farbkarte #13

B.I.G.





15 1029.  
BIBLIOTHEK  
DES  
STAATSMINISTERIUMS

Die  
**Volksschulgesetzgebung**

des  
**Fürstenthums Birkenfeld,**

enthaltend

das Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts-  
und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld,

nebst

den späteren gesetzlichen Abänderungen und  
Ergänzungen desselben,

sowie

den zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften er-  
lassenen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

---

**Amtliche Ausgabe.**

---

Birkenfeld 1892.

Druck von W. M. Hoestermann.



## Vorbemerkung.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind alle späteren gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 dem Gesetze selbst einverleibt und als solche durch fetten Druck kenntlich gemacht.

Ebenso sind bei den in den Anmerkungen enthaltenen Ausführungsvorschriften zum Gesetze spätere Abänderungen und Ergänzungen durch fetten Druck hervorgehoben.



V. St. Min. Oldbg.  
1947

## Inhalts-Verzeichniß.

---

- I. Von der oberen Schulbehörde.**  
Artikel 1—4.
- II. Von den unteren Schulbehörden.**  
Artikel 5—7.
- III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.**  
Artikel 8—12.
- IV. Von den Lehrern.**
- 1) Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.  
Artikel 13 und 14.
  - 2) Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.  
Artikel 15—20.
  - 3) Von den Volksschullehrern insbesondere.
    - a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.  
Artikel 21—26.
    - b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.  
Artikel 27 und 28.
    - c. Vom Dienst Einkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.  
Artikel 29—37.
  - 4) Von den Lehrern an Mittel- und höheren Bürgerschulen.  
Artikel 38—40.
- V. Von den Volksschulen.**  
Artikel 41 und 42.

## VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.

- 1) Schulpflichtigkeit.  
Artikel 43.
- 2) Handarbeitsunterricht.  
Artikel 44.
- 3) Eintheilung der Schulen in Klassen.  
Artikel 45—47.
- 4) Von den Schulausgaben und deren Aufbringung.  
Artikel 48—52.

## VII. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 53.

---

## Beilagen.

---

Beilage	I.	Lehrplan.
"	II.	Verwaltung der Localschulfonds.
"	III.	Schulhaus-Bauten.
"	IV.	Classification der Schulstellen.
"	V.	Schulversäumnisse.
"	VI.	Handarbeitslehrerinnen.
"	VII.	Ansteckende Krankheiten.
"	VIII.	Züchtigungsrecht des Lehrers.
"	IX.	Schulchroniken.
"	X.	Schulpflicht fremdländischer Kinder.
"	XI.	Auseinandersetzung beim Dienstswechsel.

---

Am Schluß: Alphabetisches Sachregister.

---

**G e s e z ,**  
**betreffend das Unterrichts- und Er-**  
**ziehungswesen im Fürstenthum**  
**Birkenfeld,**

vom 1. März 1861.

---

**Wir Nicolaus Friedrich Peter** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Kniphausen &c. &c.

verkünden zur Ausführung der Artikel 82—91 des Staatsgrundgesetzes <sup>1)</sup> mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

**Note 1.** Diese Artikel im fünften Abschnitt des Staatsgrundgesetzes „Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ lauten:

Art. 82.

§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die obern und untern Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die obern Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen, sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83.

§. 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.



§. 2. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84.

§. 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienst Einkommen, sowie auf angemessene Pension.

Art. 86.

§. 1. Die Volksschulen sind Gemeinbeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§. 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatskasse erfolgen.

§. 3. Besondere Armenschulen finden nicht statt.

Art. 87.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 88.

§. 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an

§. 2. Inwiefern hierbei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89.

§. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 90.

§. 1. Zur Förderung der Errichtung von höhern Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91.

§. 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und inwiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§. 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschrittmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

## I. Von der obern Schulbehörde.

### Artikel 1.

§. 1. Die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Fürstenthum Birkenfeld wird, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen, welcher für diesen Geschäftszweig als stimmführende Mitglieder beigeordnet werden:

- a. ein evangelischer Geistlicher,
- b. ein katholischer Geistlicher und
- c. ein Schulmann.

§. 2. In Schul-Angelegenheiten, welche ausschließlich eine Confession betreffen, hat der Geistliche der andern Confession kein Stimmrecht <sup>1)</sup>.

§. 3. Wenn der betreffende Geistliche das religiös-confessionelle Interesse seiner Kirche durch Beschlüsse gefährdet hält, so ist derselbe berechtigt, auf Erwirkung der höhern Entscheidung des Staatsministeriums anzutragen, und muß, bevor diese erfolgt ist, die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

§. 4. Für die Angelegenheiten jüdischer Schulen tritt der Landrabbiner als stimmführendes Mitglied in die Regierung ein.

**Note 1.** Diese Bestimmung findet auch in den Fällen, in welchen es sich um Anstellung, disciplinarische Bestrafung oder Entlassung eines Lehrers handelt, Anwendung, und hat daher der Geistliche, zu dessen Confession der Lehrer nicht gehört, kein Stimmrecht.

### Artikel 2.

Zum Wirkungskreis der Regierung als obern Schulbehörde gehört:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens;
- 2) die Dienstaufsicht über die untern Schulbehörden und die Schulbeamten;
- 3) die Leitung der Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Privatlehrer nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative.

Bei der Prüfung der Candidaten des Volksschulamtes ist wenigstens ein praktischer Volksschulmann zuzuziehen <sup>1)</sup>.

- 4) die Aufsicht über die allgemeinen, für das Schulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen <sup>2)</sup>.
- 5) die Beförderung der Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lese-Kreisen unter Benutzung geeigneter Bücher ;
- 6) die Feststellung von Grundlinien für die Lehrpläne der Volksschulen, die Genehmigung der Lehrpläne aller andern unter ihrer Aufsicht stehenden Lehranstalten und die Bestimmung der dem Unterrichte in Volksschulen zum Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 3 <sup>3)</sup> ;
- 7) die Anordnung der Schulvisitationen, nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung <sup>4)</sup>.  
Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend. Die obern Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen, der Regierung mittheilen ;
- 8) die Anstellung, Pensionirung, Entlassung und Kündigung der Volksschullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes ;
- 9) die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens <sup>5)</sup>, sowie die Aufsicht über die Dienstehkünfte der Schulbeamten ;
- 10) die Errichtung neuer Schulen und Schulachten, die Bestimmung der Schulachtsgrenzen und Anordnung des Baues der Schulhäuser oder deren Vergrößerung <sup>6)</sup> ;

11) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der untern Schulbehörden in zweiter Instanz.

In allen Fällen, in welchen die Regierung eine Verfügung oder Entscheidung in Schulsachen abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.

**Note 1.** Für die Abhaltung der Prüfungen ist das nachstehende Regulativ für die Prüfung der Candidaten des Volksschulamts und der Privatlehrer im Fürstenthum Birkenfeld durch Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 26. August 1863 erlassen:

§. 1.

Die Commission zur Abhaltung der Prüfung besteht:

- a. aus dem Geistlichen (dessen Confession die Examinanden angehören) und
- b. dem Schulmanne, welche Beide der Regierung als stimmführende Mitglieder in Schulsachen beigeordnet sind;
- c. aus einem Volksschullehrer der Confession der Examinanden, welcher auf drei Jahre von der Regierung ernannt wird. Es bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, in einzelnen Fällen auch einen zweiten Volksschullehrer zuzuziehen.

§. 2.

Die Meldung zur Prüfung der Befähigung, um eine Anstellung als öffentlicher Volksschullehrer zu erhalten oder als Privatlehrer Elementar-Unterricht erteilen zu können, kann bei der Regierung jederzeit erfolgen.

Die nach Entlassung von einem Seminar, dessen Besuch den Schulamts-Aspiranten vorgeschrieben oder ohne Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung gestattet ist, bestandene Seminar-Prüfung wird als vorchriftsmäßige Prüfung im Sinne des Art. 14 des Schulgesetzes vom 1. März 1861 angesehen, und bedarf es nur der Vorlegung der auf Grund solcher Prüfung erlangten Befähigungs-Zeugnisse.

§. 3.

Der Meldung sind beizulegen:

- a. ein vom Candidaten selbst verfaßter und geschriebener kurzer Lebenslauf;
- b. Taufschein und
- c. ein Sittenzeugniß;
- d. die Zeugnisse über die genossene Vorbildung.

§. 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle das Elementar-Lehrfach betreffenden Gegenstände, sowie auf Erziehungs- und Unterrichts-Lehre.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche, zu welcher letztern praktische Probe-Lektionen gehören, und werden zu derselben drei auf einander folgende Tage angesetzt, zwei für die schriftliche, der andere für die mündliche.

§. 6.

Einige Tage vor der Prüfung versammeln sich, auf Veranlassung

des betreffenden Geistlichen, die Mitglieder der Commission und verständigen sich über die den Examinanden zu gebenden Aufgaben.

## §. 7.

Die schriftlichen Aufgaben hat der Examinand in einem einsamen Zimmer ohne alle literarische und handschriftliche Hülfsmittel zu lösen und diesen Arbeiten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich bei denselben keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

## §. 8.

Bei der mündlichen Prüfung werden, unter Berücksichtigung der angefertigten schriftlichen Arbeiten, einzelne Fragen an jeden Examinanden gerichtet, und schließlich mit einigen Schülern der obern Klasse der betreffenden Elementarschule über ein den Examinanden zu bestimmendes Thema die Lehrproben vorgenommen.

## §. 9.

Hat ein Examinand durch Zeugnisse auch über seine Vorbereitung zum Organisten-Dienst sich ausgewiesen, so ist die Prüfung desselben auf die Theorie des Orgelspiels auszu dehnen, sowie auf Proben im Spielen der Orgel, wobei ihm insbesondere verschiedene Choral-Melodien vorzulegen sind.

## §. 10.

Nach Beendigung der Prüfung und Entlassung der Examinanden berathet die Commission über die Frage, wie die Examinanden nach ihrer bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung an den Tag gelegten wissenschaftlichen und praktischen Qualität zu characterisiren, namentlich ob denselben die Noten I. (sehr gut), II. (gut), III. (mittelmäßig), IV. (nothdürftig) zu geben, oder sie als „nicht bestanden“ zu bezeichnen seien.

## §. 11.

In letzterem Falle ist es dem Examinanden gestattet, nach Ablauf eines Jahres sich zu einer zweiten Prüfung zu melden, nach deren ungünstigem Ausfalle derselbe zu keiner dritten Prüfung mehr zugelassen wird.

## §. 12.

Ueber das Resultat dieser Berathungen (§§. 10 und 11) ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches namentlich auch etwaige abweichende Ansichten einzelner Glieder der Commission aufzunehmen sind.

## §. 13.

Dieses Protokoll ist sodann, unter Beischluß der schriftlichen Arbeiten der Examinanden, von der Commission mit Bericht der Regierung vorzulegen, welche darauf den Examinanden Resolution über den Ausfall der Prüfung resp. den Bestandenen Zeugnisse ausstellt.

Zu dem vorstehenden Prüfungsreglement ist noch zu bemerken, daß minder bemittelten Schulamts-Aspiranten zu ihrer Ausbildung in Lehrerbildungsanstalten (Präparandenschule und Seminar) Beihilfen bis zu 300 Mk. jährlich aus der Landeskasse gewährt werden unter folgenden Bedingungen:

Bedingungen, unter denen Beihilfen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten von Schulamts-Aspiranten auf Lehrerbildungsanstalten aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligt werden.

- 1) Die Beihilfen werden nur auf höchstens 5 Jahre bewilligt.
- 2) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt viertel- oder halbjährlich postnumerando nach Beibringung eines befriedigenden Zeugnisses über Betragen und Leistungen auf der Schule. Muß die Auszahlung der Beihilfen, weil das

Zeugniß als befriedigend nicht angesehen werden kann, für ein oder mehrere Semester verweigert werden, so wird dadurch an den Verpflichtungen des Schulamts-Aspiranten nichts geändert.

- 3) Der Aspirant ist verpflichtet, sich nach Absolvierung des Seminars und bestandener Prüfung zehn Jahre lang zur Verwendung im Schuldienste des Fürstenthums zur Verfügung der Regierung zu halten und während dieser Zeit jede Schulstelle zu übernehmen, die ihm von derselben übertragen wird.
- 4) Verläßt der Aspirant vor Absolvierung des Seminars dasselbe freiwillig oder gezwungen, oder kann er die vorgeschriebenen Prüfungen nicht ablegen, oder muß er vor Ablauf von 10 Jahren wegen eigener Verschuldung aus dem Schuldienste entlassen werden, so ist er verbunden, die empfangenen Beihilfen an die Landeskasse zurückzuzahlen.

Dasselbe gilt, wenn er sich seiner Verpflichtung, sich nach Absolvierung des Seminars und bestandener Prüfung im hiesigen Schuldienst verwenden zu lassen, ganz entzieht, und unterwirft er sich in diesem Falle außerdem einer Conventionalstrafe vom gleichen Betrage, wie die empfangenen und zurückzuzahlenden Beihilfen.

Die Eltern oder sonstigen Vertreter des Aspiranten übernehmen persönlich die solidarische Haft für die demselben obliegende Rückzahlung der Beihilfen.

**Note 2.** Es sind dies die Weinkaufskasse und die Cäcilien-Stiftung:

a. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abgabe von dem s. g. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen und die Weinkaufs-Kasse, vom 26. April 1856.

Art. 1.

Die durch die Verordnung vom 17. November 1823 wieder eingeführte Abgabe von dem s. g. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen soll wie bisher von den Ansteigern gleich nach dem Versteigerungstermine mit sechs Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Steigpreises erlegt und von Denjenigen (Auktionsverwalter, Amtseinnehmer, Kirchenrechner etc.), welche die Steiggelder zu erheben haben, ohne Vergütung von Hebungs-Gebühren mit erhoben werden.

Art. 2.

Der Ertrag dieser Abgabe soll in die Kassen derjenigen Gemeinden, auf deren Bann die versteigert werdenden Immobilien belegen sind, fließen, darf jedoch nur zu Gemeinde-Schulzwecken verwendet werden.

Art. 3.

Die nähern Bestimmungen wegen der Feststellung des Ertrags der Abgabe und der Ueberweisung derselben an die beteiligten Gemeinden hat die Provinzial-Regierung zu treffen, welche auch die gesetzliche Verwendung zu controliren hat.

Art. 4.

Der jetzige Fonds der Weinkaufskasse soll als Landes-Schulfonds beibehalten und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums von der Schulcommission verwaltet werden.

Art. 5.

Die Zinsen dieser Weinkaufskasse sollen im Interesse des Schulwesens des Fürstenthums verwendet werden:

- 1) zu den Kosten der interimistischen Verwaltung von Schulstellen während der Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung von Volksschullehrern, sowie bei Vacanzen, so lange die Wittve oder Kinder der Letzteren das Dienststeinkommen der Stelle zu beziehen haben;
- 2) zur Unterstützung von Industrie- (Arbeits-) Schulen jeder Art, von Kleinkinder-Bewahrschulen und von Sonntagschulen;
- 3) zur Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für Lesegesellschaften der Volksschullehrer und von Gemeindeschulbibliotheken;
- 4) zu Unterstützungen bedürftiger Volksschullehrer in Krankheits- und außerordentlichen Unglücksfällen;
- 5) zu Unterstützungen bedürftiger Wittven und Waisen verstorbenen Schullehrer.

## Art. 6.

Ueber die Verwendung der Zinsen hat die Schulcommission nach dem vom Staatsministerium festzusetzenden Etat zu verfügen.

Die abgeschlossenen Rechnungen der Weinkaufskasse müssen dem Provinzialrathe vorgelegt werden.

## Art. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft, jedoch sollen schon die im Jahre 1856 erhobenen Weinkaufsgelder den betreffenden Gemeindefassen zu Schulzwecken für 1857 überwiesen werden.

## b. Bekanntmachung der Commission zur Verwaltung der Cäcilien-Stiftung vom 4. Januar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 14. März und 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, hinsichtlich des im Testamente der weiland Großherzogin Cäcilie von Oldenburg, Königliche Hoheit, für das Fürstenthum Birkenfeld ausgesetzten Vermächtnisses von 1000 Thaler Gold Folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

1) Das Vermächtniß wird den Namen „Cäcilien-Stiftung“ erhalten.

2) Die Zinsen des Capitals sind an bedürftige Wittven von Schullehrern beider Confessionen unter folgenden Bestimmungen zu vertheilen:

- a. Jede solche Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann aber — ohne daß jedoch ein Versprechen hierüber gegeben werde — im folgenden Jahre und dem hierauf folgenden wiederholt zugestanden werden;
- b. die jährliche Unterstützung einer solchen Wittve darf die Summe von 30 fl. nicht übersteigen und wird monatlich mit 2 fl. 30 kr. ausbezahlt. Im Fall des Ablebens einer Wittve hört die Unterstützung mit dem Monat auf, worin sie gestorben ist;
- c. neben wirklicher Bedürftigkeit der Wittve ist auch ihre Würdigkeit, sowie die ihres verstorbenen Ehemannes als Bedingung für den Genuß der Stiftung zu berücksichtigen;
- d. wenn eine Wittve, welche die Unterstützung genießt, sich wieder verheirathet, so verliert sie den Anspruch darauf mit dem Ende des Monats, in welchem sie heirathet.

3) Das Vermächtniß wird mit der zu errichtenden Schullehrer-Wittven- und Waisen-Kasse nach den darüber bestehenden Grundfäßen verwaltet.

4) Die Vertheilung der Zinsen wird einer besondern Commission zugewiesen, welche aus dem jedesmaligen Regierungsvorstand, dem Vorstand der Schul-Commission, dem Superintendenten, dem katholischen Dechanten und dem Referenten in Schulsachen bestehen soll. Diese Commission hat jährlich am 27. Januar die Vertheilung der Zinsen zu berathen und zu bestimmen und über das Resultat ihrer Berathung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu berichten.

5) Wird in einem Jahre die Zinssumme wegen eingetretener Todesfälle oder anderer Umstände nicht ganz verbraucht, so ist der Ueberschuß dem Capital zur Vergrößerung desselben hinzuzufügen.

Zugleich ist gnädigste Verfügung getroffen, daß am 27. d. M. das Capital von 1000 Thlr. Gold nebst 40 Thlr. Gold an Zinsen an die unterzeichnete Commission gelangt, damit an diesem Tage die Vergebung der Unterstützung zum ersten Male stattfinden kann.

Es werden daher alle diejenigen Schullehrer-Wittwen beider Confessionen, welche eine Unterstützung aus der Cäcilien-Stiftung in Anspruch zu nehmen berechtigt und benöthigt zu sein glauben, aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche durch den betreffenden Schulvorstand und das Amt noch vor dem 27. d. M. an uns gelangen zu lassen.

Nach einer Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung vom 22. April 1867 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Erinnerung an die Feier der vor 50 Jahren erfolgten Uebertragung des Fürstenthums Birkenfeld an das Großherzogliche Haus dem Fonds der Cäcilien-Stiftung ein Capital von 2000 Thlr. mit der Bestimmung zu überweisen geruht, daß von den Zinsen bis weiter jährlich 25 Thlr. zum Capital geschlagen werden sollen.

Das Capital der Cäcilien-Stiftung betrug am 1. Januar 1892 13 174 Mark 62 Pfg.

Nach einer Höchsten Entscheidung vom 26. August 1873 soll die Verschiedenheit der Religion bei der Vertheilung der Zinsen der Stiftung überall nicht in Betracht kommen, so daß auch jüdische Lehrer-Wittwen participiren können.

Die beizubringenden Bescheinigungen können sowohl von dem Bürgermeister, als auch von dem Schöffen des Wohnortes ausgestellt werden und hat letzterer solche ebenso wie der Bürgermeister unentgeltlich zu ertheilen. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884.

**Note 3.** Bekanntmachung der Regierung vom 28. December 1865, betreffend die Lehr- und Lectionspläne der Volksschulen.

In Ausführung des Art. 2, §. 6, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen, werden die nachstehenden Bestimmungen über die Lehr- und Lections-Pläne für die Volksschulen hierdurch bekannt gemacht.

1) In allen Volksschulen sollen folgende Gegenstände als besondere Lehrfächer betrieben werden: Religion, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Singen.

2) Als zu erstrebendes Lehrziel der Volksschulen ist anzusehen, daß die Kinder:

- a. in der Religion zunächst bei einfachen Geschichten und Erzählungen religiös-sittlichen Inhalts, leicht faßlichen Bibelsprüchen, Gebeten, Liederversen gehalten, auf biblische Geschichte und Religionslehre übergeführt, mit den leichteren Gegenständen derselben beschäftigt und so weit gefördert

- werden, daß sie bei ihrem Austritte aus der Schule mit dem Inhalt der gesetzlichen Lehrbücher bekannt sind;
- b. bei dem Unterricht im Lesen von Anfang an zu richtiger Aussprache der einzelnen Laute, Silben, Wörter und Sätze angeleitet, durch fortgesetzte Uebungen zur Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druck- und Handschrift mit Beachtung der Interpunction gelangen und in guter Betonung das Verständniß dessen, was sie lesen, kund geben;
  - c. im Schreiben durch methodisch geleitete Uebungen sich eine möglichst schöne, insbesondere aber deutliche Handschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben aneignen;
  - d. in der deutschen Sprache die Fertigkeit erlangen, sich sprachrichtig und leicht, sowohl mündlich als schriftlich, auszudrücken, einen einfachen Brief, Geschäftsaufsatz, eine Erzählung sprachrichtig zu verfassen;
  - e. im Rechnen die vier Grundrechnungsarten, sowohl im Kopfe als schriftlich, mit ganzen benannten und gebrochenen Zahlen mit Leichtigkeit handhaben können, im Lösen der im gemeinen Leben vorkommenden Rechnungs-Aufgaben geübt werden und jede ihrer Operationen begründen können;
  - f. in der Geschichte Hauptdenkwürdigkeiten und Lebensbilder aus der Geschichte, namentlich des deutschen Volkes, kennen lernen;
  - g. in der Geographie, von der engeren Heimath aus in das weitere Vaterland eingeführt, allgemeine Kenntniß der Erdtheile gewinnen und die Veränderungen, welche in der Bewegung der Erde und ihrer Stellung zur Sonne ihren Grund haben, erklären können;
  - h. in der Naturkunde, unter Berücksichtigung des Feld- und Gartenbaues, mit den nützlichsten und schädlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien und mit den wichtigsten Naturerscheinungen bekannt gemacht werden;
  - i. im Singen, nach den das Gehör bildenden Vorübungen, zunächst in leichten, nach Inhalt und Melodie dem Alter und der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Gesangstücken, dann in den einfacheren, in den letzten Schuljahren aber in den schwereren Melodien des in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuchs geübt, sowie mit guten Jugend- und Volksliedern befreundet werden.

3) Ob und wie weit auch Unterricht im Zeichnen in den Schulen, für welche ein desfallsiges Bedürfniß anerkannt wird, zu ertheilen sei, wird auf den Antrag des betreffenden Schulvorstandes von der Regierung näher bestimmt werden.

4) Unter Festhaltung dieser allgemeinen Grundlinien sind die speciellen Lehrpläne für jede Schule, mit Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse derselben, der Klasseneintheilung und sonstiger obwaltenden Verhältnisse, von dem Local-Schulinspector nach Rücksprache mit dem Lehrer beziehungsweise den Lehrern an mehrklassigen Schulen, zu entwerfen.

5) In gleicher Weise haben die Local-Schulinspectoren die Lectionspläne nach Rücksprache mit den Lehrern zu entwerfen, dabei die Bestimmung der Volksschule, die enge Begrenzung der Unterrichtszeit in derselben, die Abtheilung der Kinder nach Geschlecht und Alter, insbesondere die ungleiche Wichtigkeit der Lehr-Gegenstände in Rücksicht zu nehmen und die Lectionen so zu ordnen, daß dem den Geist vorzugs-

weise anstrengenden Unterricht leichtere Uebungen folgen. — Die Stundenzahl in der Woche kann nach dem vorliegenden Bedürfniß einer Schule oder Schulklasse bis auf 30 Stunden ausgedehnt werden.

Bei Entwerfung der Lectionspläne ist auf den Confirmanden-Unterricht und den sonstigen Religions-Unterricht der Geistlichen in den Schulen, in welchen letzterer ertheilt wird, dahin Rücksicht zu nehmen, daß dadurch nur die entbehrlichsten Unterrichtsstunden ausfallen.

Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung des Turnunterrichts für Knaben in den Volksschulen, vom 6. Januar 1885 ist ferner in weiterer Ausführung des Art. 2, Ziff. 6, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, angeordnet, daß außer den in der Bekanntmachung der Regierung vom 28. December 1865, betreffend die Lehr- und Lectionspläne der Volksschulen, aufgeführten Lehrfächern und dem durch das Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, eingeführten Handarbeits-Unterricht für Mädchen in allen Volksschulen vom Beginn des Schuljahres 1885 an auch das Turnen für Knaben betrieben werden soll.

Den ausführlichen Lehrplan für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums, der durch Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 1885, betreffend Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt ist, siehe Beilage I.

**Note 4.** Verordnung, betreffend die Schulvisitationen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 8. September 1864.

Art. 1.

Es ist jährlich im Laufe des Wintersemesters, möglichst gegen den Schluß desselben, in jeder Volksschule oder Schulklasse eine Prüfung abzuhalten.

Art. 2.

Der betreffende Schulinspector (Art. 7 des Schulgesetzes) setzt den Termin zu dieser Prüfung an und wenigstens acht Tage vorher die übrigen Schulvorstandsmitglieder, sowie die die Mitaufsicht über die Schulen führenden Kirchenältesten (Art. 11 des Gesetzes vom 5. September 1855, die Organisation der evangelischen Kirchengemeinden im Fürstenthum betreffend), auch wo die Bestimmung in Art. 28 des Schulgesetzes zutrifft, die in diesem Artikel bezeichneten Geistlichen von demselben schriftlich in Kenntniß.

Art. 3.

Die mit Gebet zu beginnende und mit passendem Gesang zu beendende Prüfung ist auf alle in dem betreffenden Lehr- und Lectionspläne bezeichneten Unterrichtsgegenstände auszudehnen und bei derselben insbesondere auch die Bestimmung Art. 43, §. 3, des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Art. 4.

Als Hauptzweck der Prüfung ist nicht nur die Ermittlung dessen, was die Kinder gelernt haben, sondern hauptsächlich die Art und Weise, wie, und die Erfolge, mit welchen sie unterrichtet wurden, anzusehen. Es ist daher auch, wenn der betreffende Lehrer in dem Einem und Andern zu prüfen veranlaßt wird, der specielle Gegenstand der Prüfung zu bezeichnen.

Art. 5.

Am Schlusse der Prüfung sind vom Schulinspector, je nach dem

Ergebniß derselben, sowie die zur Anregung der Schüler überhaupt und der lässigen und unordentlichen insbesondere geeigneten Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, als auch die nach Alter und Bildung zum Austritt aus der Schule reifen Kinder mit einer kurzen Ansprache zu entlassen.

## Art. 6.

Ist der Ausfall der Prüfung in einer Schule oder Schulkasse ein günstiger, so hat der Schulinspector solches noch in Gegenwart der Schüler anerkennend und ermunternd hervorzuheben.

## Art. 7.

Saben sich bei einer Prüfung besondere Mängel ergeben, welche auf Lässigkeit oder unpraktisches Verfahren des Lehrers zurückzuführen sind, so ist diesem allein darüber von dem Schulinspector das Nöthige in ernster Liebe zu bemerken.

## Art. 8.

Nach Entlassung der Schuljugend ist der Lehrer über etwaige das Innere seiner Schule betreffende Wünsche und Anträge zu hören.

## Art. 9.

Nach Beendigung der Schulprüfungen in seinem Bezirke hat der Local-Schulinspector über den Ausfall der in jeder einzelnen Schule vorgenommenen Prüfung an die Regierung unter Beischluß der statistischen Tabelle über den Elementar-Unterricht bis Pfingsten besondern Bericht zu erstatten, wobei der Bildungsstand der Schüler in den dem betreffenden Lehr- und Lektionspläne gemäß zu behandelnden einzelnen Unterrichtszweigen, die berufliche Thätigkeit des Lehrers in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht und die Führung desselben, sowie etwaige besondere Desiderien hauptsächlich zu beachten sind.

## Art. 10.

Auch sollen die Volksschulen in einem Zeitraume von fünf Jahren mindestens einmal von einem durch die Regierung zu committirenden Mitgliede desselben visitirt werden, welches zu dem Ende die Schule unangemeldet besucht. (Verordnung vom 6. Mai 1886.)

## Art. 11.

Den Jahres-Prüfungen in den höhern Bürgerschulen und Erweiterungs-Klassen der Volksschulen soll ein Mitglied der Regierung beiwohnen, welche zu dem Ende von den zu den Prüfungen bestimmten Tagen zeitig in Kenntniß zu setzen ist.

**Note 5.** Man sehe das in Beilage II abgedruckte Reglement für die Verwaltung der Schulfonds.

**Note 6.** Das durch die Bekanntmachung der Regierung vom 12. Juli 1886 erlassene Regulativ, den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die Volksschulen betreffend, ist in Beilage III abgedruckt.

## Artikel 3.

Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grunde zu legender Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden obern Kirchenbehörde.

## Artikel 4.

Hat sich zwischen der Regierung und der obern Kirchenbehörde eine Verschiedenheit der Ansicht über Kompetenz-Verhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache zur Entscheidung an das Staatsministerium, beziehungsweise den Großherzog, gebracht werden.

## II. Von den untern Schulbehörden.

## Artikel 5.

§. 1. Jede Gemeindegchule steht unter einem besondern Schulvorstande.

§. 2. Der Schulvorstand besteht aus

- 1) dem Bürgermeister ;
- 2) dem Pfarrer oder den Pfarrern des Kirchspiels, von deren Confession Lehrer an der Schule angestellt sind, resp. bei israelitischen Schulen dem Landrabbiner ;
- 3) dem Lehrer und, wo mehrere Lehrer sind, dem ersten Lehrer der betreffenden Schule ;
- 4) dem Schöffen der Gemeinde oder den Schöffen der die Schulacht bildenden Gemeinden ;
- 5) einem von dem Gemeinderathe, beziehungsweise der Gemeinde, zu wählenden <sup>1)</sup> Mitgliede der Gemeinde.

Besteht die Schulacht aus mehreren Gemeinden, so ist für eine jede derselben ein Mitglied zu wählen.

§. 3. Sind in einem Kirchspiele zwei Pfarr-Geistliche, so ist der erste Pfarr-Geistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich, mit Genehmigung der Regierung und im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde, durch den zweiten Pfarr-Geistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen ; auch kann statt desselben der zweite Pfarr-Geistliche von der Regierung im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.

§. 4. Der Vorsitz wird von dem Bürgermeister geführt, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat <sup>2)</sup>).

§. 5. Die Competenz <sup>3)</sup> der Schulvorstände ist die bisherige, soll jedoch in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetz im Wege der Verordnung geändert werden.

**Note 1.** Dazu bestimmt die Bekanntmachung der Regierung vom 15. Mai 1861, betreffend Bestimmungen zu Art. 53, §. 1, des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861:

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Bezugnahme auf Art. 53, §. 1, des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März d. J. hierdurch angeordnet, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 5, §. 2, Ziffer 5, und Art. 6, §. 2, dieses Gesetzes in den Schulvorstand gewählten Mitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe, sowie der Strafen wegen verweigerter Abnahme der Wahl oder Niederlegung des bereits angenommenen Dienstes kommen die im Art. 27 der Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde-Verordneten enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2. Die Dienstzeit der in den Schulvorstand gewählten Mitglieder der Gemeinde dauert drei Jahre.

§. 3. Der Schulvorstand hat die Gewählten in ihr Amt einzuführen und sind dieselben in dessen Gegenwart von dem Vorsitzenden zur Treue gegen den Großherzog, zur gewissenhaften Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, sowie der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten eidlich zu verpflichten.

Nach Verfügung der Regierung vom 10. Februar 1863 haben die Bürgermeister die Protokolle über die Wahl der Schulvorstandsmitglieder an die Regierung einzusenden.

**Note 2.** Die Geschäftsführung der Schulvorstände ist durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Geschäftsführung der Schulvorstände, vom 5. April 1861 geregelt:

Unter Hinweisung auf Art. 1 des Gesetzes vom 1. März d. J., das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffend, wird den Schulvorständen hierdurch aufgegeben, nunmehr ihre Berichte in Schul-Angelegenheiten an die Regierung als obere Schulbehörde zu richten.

Wegen der nach Art. 5 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Mitgliedern der Gemeinden zum Eintritt in den Schulvorstand wird die erforderliche Anordnung getroffen werden. Die inzwischen vorkommenden Angelegenheiten sind von den Schulvorständen, in welche nach §. 2, Z. 3, des benannten Artikels jetzt der Lehrer, resp. der erste Lehrer der betreffenden Schule, einzutreten hat, zu erledigen. Die Protokolle über die Verhandlungen der Schulvorstände sind von den Bürgermeistern oder, mit Zustimmung und Unterzeichnung der Letztern, von einem andern Mitgliede des Schulvorstandes aufzunehmen.

Die Berichte der Schulvorstände an die Regierung sind von den Bürgermeistern und von dem Pfarrer oder von den Pfarrern des betreffenden Kirchspiels, resp. von dem Landrabbiner, zu unterzeichnen. Sonstige Schreiben und Verfügungen der Schulvorstände haben die Bürgermeister allein zu unterzeichnen. Letztern liegt auch die Führung der Registratur der Schulvorstände ob, weshalb die Acten der bisherigen Schulvorstände an dieselben abzugeben sind.

**Note 3.** Hinsichtlich der Competenz der Schulvorstände gelten (Art. 53 §. 2), da die vorbehaltene Verordnung bisher nicht erlassen ist, noch die desfallsigen Bestimmungen der Landschul-Ordnung vom 28. September 1840, insbesondere die §§. 9, 13, 14 und 15, wo es heißt:

§. 9. Die weitere Aufsicht über die einzelnen Elementarschulen einer jeden Gemeinde soll ein Schulvorstand führen, der zugleich die Schulgemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten hat.

§. 13. Dem Schulvorstand liegt ob, über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und für das Beste der Schule überhaupt zu sorgen. Er hat alle etwaigen Mängel und Bedürfnisse des Schulwesens der Schulcommission (Regierung) anzuzeigen und über die Mittel, ihnen abzuhelpfen, gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 14. Ueber alles Eigenthum der Schule mit Einschluß der Gebäude, Ländereien, des Schulgeräths und Lehrapparats hat er ein Inventar zu führen und darin alle vorkommenden Veränderungen genau einzutragen. Etwaige Localschulfonds sind unter seiner Aufsicht zu verwalten.

§. 15. Der Schulvorstand hat die Bedürfnisse der Schule und die Mittel, ihnen abzuhelpfen, bei seinen Zusammenkünften sorgfältig zu untersuchen. Kleinere Anschaffungen und Reparationen des Schulhauses bis zum Betrage von 10—20 fl. hat er ohne weiteres zu besorgen, und die Kosten derselben sind auf seinen Antrag und nach gehöriger Bescheinigung der Arbeiten auf die Gemeindefasse anzuweisen. Umfassendere Verbesserungs-Vorschläge sind zur Entscheidung der Schulcommission (Regierung) zu bringen.

Nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 19. November 1885 steht, soweit es sich um die Verwendung von Gemeindemitteln zu Schulzwecken handelt, dem Gemeinderath in Schulangelegenheiten eine Mitwirkung zu, auf welche in Ergänzung des Schulgesetzes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden.

*J. A. 48*

## Artikel 6.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Gemeindschulen, welche sich durch ihre Unterrichtsgegenstände und Lehrziele von den gewöhnlichen Volksschulen unterscheiden, bleiben Modificationen in der durch Art. 5 bestimmten Zusammensetzung des Schulvorstandes und in Betreff der Schulinspection (Art. 7) der Anordnung der Regierung vorbehalten.

§. 2. In dem Schulvorstande, welcher derartige erweiterte Gemeindschulen (Mittelschulen) vertritt, sollen auch

einige von dem Gemeinderathe frei gewählte Personen Sitz und Stimme haben, und ist jedenfalls über die Lehrpläne und die zum Grunde zu legenden Lehrbücher die gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes einzuziehen.

#### Artikel 7.

Der dem Schulvorstande angehörende Geistliche ist der Local-Schulinspector der betreffenden Schule. Demselben steht in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach den von der Regierung zu erlassenden Vorschriften <sup>1)</sup> zu, bis zu deren Erlaß die bestehenden Bestimmungen maßgebend bleiben.

Bei Schulen, an welchen Klassenlehrer verschiedener Confession angestellt sind, haben die dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen die Inspection über die Lehrer ihrer Confession und deren Klassen zu führen.

**Note 1.** Diese sind erlassen in der Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Dienst-Instruction für die Local-Schulinspectoren, vom 8. Juni 1866:

Die nachstehende Dienst-Instruction für die Local-Schulinspectoren wird hierdurch bekannt gemacht:

#### A. Volksschulen.

1) Den Local-Schulinspectoren liegt die Beaufsichtigung des Innern der Volksschule, insbesondere die Sorge ob, daß der Unterricht sach- und zeitgemäß ertheilt, die Aufmerksamkeit, der Fleiß, die Reinlichkeit und Ordnungsliebe der Kinder geweckt, sowie deren religiös-sittliche Bildung gefördert und die Disciplin in geeigneter Weise gehandhabt werde. Zu dem Ende haben sie die Schulen möglichst oft zu besuchen, nach ihren desfalligen Wahrnehmungen den Lehrern und Kindern geeignete Bemerkungen zu machen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, oder bei den Schulvorständen, soweit die Gegenstände zu deren Competenz gehören, desfallige Anträge zu stellen, event. an die Regierung zu berichten.

Hinsichtlich der Abhaltung der Schulvisitationen sind die Bestimmungen in der Verordnung vom 8. September 1864 zu beachten.

2) Die Local-Schulinspectoren haben darauf zu achten, daß der Unterricht nach den von der Regierung genehmigten Lehr- und Lectionsplänen ertheilt werde. Wenn eine Abänderung der Lehr- und Lectionspläne demnächst wegen anderer Abtheilung der Schule nöthig oder nach den Ergebnissen der Erfahrung angemessen erscheint, so haben die Local-Schulinspectoren die desfalligen Vorschläge nach Rücksprache mit den Lehrern bei der Regierung einzubringen.

3) Die nach Art. 47 des Gesetzes vom 1. März 1861 dem Local-Schulinspector zustehende Eintheilung der Schüler in Klassen und Vertheilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer ist unter Beachtung der Bestimmung im Art. 46 des Gesetzes vom 1. März 1861 mit Rücksicht auf das Alter und die Befähigung der Kinder, sowie

auf möglichste Gleichstellung der Leistungen der Lehrer und die Lehrkräfte der Letzteren vorzunehmen, und kann die Vertheilung nach den sich ergebenden Erfahrungen jederzeit abgeändert werden.

4) Die Verminderung unentschuldigter Schulver säumnisse haben sich die Local-Schulinspectoren durch geeignete Ermahnungen an die Eltern und Kinder angelegen sein zu lassen, auch die gehörige Führung der Ver säumnislisten seitens der Lehrer zu controliren.

5) Die Local-Schulinspectoren haben darauf zu achten, daß die Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern versehen sind, die Schulzimmer von den Lehrern gehörig gereinigt \*) und geheizt werden, das Schulgeräth und der Lehrapparat, wo dieselben fehlen, angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden. Anträge wegen neuer Anschaffung oder Reparatur derselben sind bei dem Schulvorstande einzureichen.

6) Die Local-Schulinspectoren haben die Einweihung neuer Schulhäuser oder Schulzimmer, sowie die Dienstseinführung neu angestellter Lehrer in Anwesenheit der Schulkinder vorzunehmen und dazu die sämtlichen Mitglieder des Schulvorstandes, sowie die die Mitaufsicht über die Schulen führenden Kirchenältesten einzuladen, auch die Schöffen zur Bekanntmachung der dazu bestimmten Zeit zu veranlassen, damit die Einwohner der Gemeinde, soweit die Räumlichkeit es gestattet, der Handlung anwohnen können.

7) Hinsichtlich der Urlaubsgesuche der Lehrer sind die Bestimmungen im Art. 20 des Gesetzes vom 1. März 1861 zu beachten. Aus besondern Gründen kann auch in andern Fällen der Unterricht in den Volksschulen bis zu je 8 Tagen von den Local-Schulinspectoren ausgesetzt werden. Wegen der Festsetzung der Schulferien und der Unterrichtszeit in dem Sommer-Halbjahr wird auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. verwiesen.

8) Die Local-Schulinspectoren haben die Lehrer, ihrer beruflichen Thätigkeit und sittlichen Führung nach, zu überwachen und dieselben in Dienstangelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen, das Ansehen und die Achtung derselben innerhalb der Gemeinden thunlichst zu fördern, sowie auf die Erhaltung eines freundlichen collegialischen Verhältnisses zwischen mehreren Lehrern einer Schule und den zu ihrer Inspection gehörenden Lehrern untereinander einzuwirken.

9) Bei Beschwerden über die Dienstführung der Lehrer, sowie bei den ihnen sonst angezeigten oder selbst wahrgenommenen Dienstwidrigkeiten oder Säumnissen der Lehrer haben die Local-Schulinspectoren, soweit die denselben im Art. 27 des Gesetzes vom 1. März 1861 beigelegte Strafcompetenz Anwendung leidet, die erforderliche Untersuchung zu führen und dabei ordnungsmäßige Protokolle aufzunehmen, in andern Fällen aber der Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

10) Bei Krankheitsfällen oder sonstigen über 8 Tage dauernden Verhinderungen der Lehrer haben die Local-Schulinspectoren, soweit ihnen dies möglich, für die Wahrnehmung des Unterrichts durch einen andern Lehrer Sorge zu tragen, eventuell ihre desfalligen Anträge bei der Regierung einzubringen.

11) Wenn nach Art. 35 des Gesetzes vom 1. März 1861 die Nothwendigkeit eintritt, dem Lehrer einen Gehülfen beizugeben oder einen Hülflehrer anzustellen, sowie bei eintretender Dienstuntüchtigkeit

\*) Abgeändert in Betreff der Reinigung durch das Regulativ wegen der Dienstwohnungen 2c. §. 6. (Beilage XI.)

eines Lehrers, welche dessen Stellung zur Disposition oder Versetzung in den Ruhestand nothwendig macht, haben die Local-Schulinspectoren Bericht an die Regierung zu erstatten.

12) Bei Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lesekreisen der Lehrer haben sich die Local-Schulinspectoren nach den von der Regierung zu treffenden Anordnungen zu richten.

### B. Mittel- und höhere Bürgerschulen.

13) Die Mittel- und höheren Bürgerschulen der Gemeinden sind der Beaufsichtigung der Local-Schulinspectoren nicht unterworfen. Die Local-Schulinspectoren haben jedoch den hinsichtlich dieser Schulen von der Regierung ihnen zugehenden Aufträgen nachzukommen.

### C. Industrie-Schulen.

14) Bei Industrie-Schulen haben die Local-Schulinspectoren die gehörige Ertheilung des Unterrichts zu überwachen und dazu mitzuwirken, daß von den Schulvorständen befähigte und sonst geeignete Lehrerinnen angestellt, diejenigen Lehrerinnen aber, welche den Unterricht nicht genügend ertheilen oder durch ihr Betragen Anstoß erregen, wieder entlassen werden.

### D. Privatschulen.

15) Der im Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1861 vorgeschriebene Bericht über die in ihrem Inspections-Bezirk bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten ist von den Local-Schulinspectoren derjenigen Confession, welcher die Vorsteher dieser Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten angehören, bis Pfingsten jeden Jahres zu erstatten.

Eine Verfügung der Regierung vom 12. October 1891 an sämtliche Local-Schulinspectoren bestimmt:

Da der Regierung als oberer Unterrichtsbehörde daran gelegen sein muß, von allen im Schuldienste vorkommenden Veränderungen Kenntniß zu erhalten, so werden die Herren Local-Schulinspectoren hierdurch veranlaßt, sowohl bei nothwendig werdender Vertretung eines Lehrers, als auch bei stattfindendem Lehrerwechsel über den Tag des Abzugs des bisherigen, sowie des Dienstantritts des neu ernannten Lehrers der Regierung Anzeige zu machen.

Ferner ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums durch Bekanntmachung der Regierung vom 25. August 1873 das nachstehende Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen erlassen:

#### R e g u l a t i v

über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Zusammenwirkens der einzelnen Lehrer an mehrklassigen Volksschulen kann von der Regierung die unmittelbare und allgemeine Leitung der mehrklassigen Volksschule dem ersten Lehrer derselben übertragen werden. Für diesen Fall gelten nachfolgende Bestimmungen.

#### §. 1.

Der erste Lehrer führt die Aufsicht über Einhaltung der von der Regierung genehmigten Lehr- und Lectiionspläne und der durch ersteren gesteckten Unterrichtsziele der einzelnen Klassen, über zweckentsprechende

Behandlung der Unterrichtsgegenstände, über geeignete Handhabung der Disciplin, sowie über pflichtmäßige Dienstführung der Lehrer überhaupt.

## §. 2.

Demselben liegt die Sorge ob, daß in allen Klassen die Aufmerksamkeit, der Fleiß, die Reinlichkeits- und Ordnungsliebe der Kinder geweckt, sowie die religiös-sittliche Bildung gefördert werde.

## §. 3.

Derselbe hat dem Schulinspector die nöthigen Vorschläge in Betreff der Eintheilung der Schüler in Klassen, einschließlich der Versetzung aus einer Klasse in eine andere, sowie die Vertheilung der Klassen unter die Lehrer zu machen, worüber der Schulinspector dann nach Artikel 47 des Schulgesetzes die weitere Bestimmung trifft.

## §. 4.

Der erste Lehrer hat den Schulbesuch in allen Klassen, sowie die vorschriftsmäßige Führung der Versäumnislisten zu überwachen und die rechtzeitige Weiterbeförderung der letzteren an den Bürgermeister (Verordnung vom 12. October 1882) zu besorgen.

## §. 5.

Er hat dahin zu wirken, daß die Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und nöthigen Schreibmaterialien versehen sind, daß die Schulzimmer gehörig gereinigt und geheizt werden, das Schulgeräth und der Lehrapparat, wenn sie fehlen, angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden. Anträge wegen Neuanschaffung und Reparatur derselben sind beim Schulvorstande zu stellen.

## §. 6.

In dringenden Fällen kann der erste Lehrer die Aussetzung einzelner Stunden bis zu einem Tage gestatten, auch die Vertretung eines verhinderten Lehrers anordnen.

## §. 7.

Der erste Lehrer ist verpflichtet, die übrigen Lehrer auf Mängel in der Dienstführung aufmerksam zu machen; bleibt das erfolglos, so hat er bei dem Schulinspector geeignete Anträge zu stellen.

## §. 8.

Durch öftere Besprechungen mit den übrigen Lehrern und dadurch, daß er zeitweise dem Unterricht derselben anwohnt, hat der erste Lehrer auf möglichste Uebereinstimmung in dem Unterricht und der Disciplin der Schule hinzuwirken.

## §. 9.

Es wird erwartet, daß die Lehrer sich in ihren amtlichen und außeramtlichen Beziehungen so zu einander verhalten, wie es ein ge-  
deihliches Wirken für den gemeinsamen Zweck erfordert.

Wegen Differenzen zwischen dem ersten Lehrer und den übrigen Lehrern, welche sie nicht selbst ausgleichen können, haben sich dieselben immer zunächst an den ihnen vorgesetzten Localschulinspector zu wenden.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen vom 25. August 1873, vom 19. October 1878.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums erhält das Regulativ vom 25. August 1873, betreffend das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen, nachstehende Zusatzbestimmung:

Auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes kann die Regierung auch einem anderen, als dem ersten Lehrer die unmittelbare und allgemeine Leitung der mehrklassigen Volksschule übertragen, und gehen dann alle Befugnisse und Obliegenheiten, die das Regulativ dem ersten Lehrer zuweist, auf denselben über.

Dem mit der Leitung der Schule beauftragten Lehrer kann von der Regierung die Bezeichnung „Hauptlehrer“ oder „Rector“ gegeben werden.

Zu diesem Regulativ bestimmt erläuternd eine Verfügung der Regierung vom 2. November 1889:

Da erfahrungsgemäß das Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen vom 25. August 1873 (Gesetzblatt Band VII, S. 235) nicht immer richtig verstanden worden ist, so sieht sich die Regierung veranlaßt, zu demselben Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Wenn nach §. 1 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector), welchem die unmittelbare und allgemeine Leitung der Schule von der Regierung übertragen ist, die Aufsicht über die pflichtmäßige Dienstführung der Lehrer überhaupt hat und nach §. 7 verpflichtet ist, dieselben auf Mängel in der Dienstführung aufmerksam zu machen, so ist damit ausgesprochen, daß der erste Lehrer (Rector) der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer ist, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Dem nach §. 9 des Regulativs den Lehrern im Falle einer Differenz mit dem ersten Lehrer (Rector) vorbehaltenen Recurs an den Localschulinspector wird also eine aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen sein.

2) Da der erste Lehrer (Rector) das vermittelnde Organ zwischen den übrigen Lehrern und der nächstvorgesezten Behörde ist, so sind durch ihn den Lehrern die Verfügungen der Behörde mitzutheilen. Auch gehen die Eingaben der Lehrer, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand und sind mit seinem Gutachten zu begleiten. Ebenso wird der Localschulinspector bei allen Maßnahmen, die ihm bezüglich des Lehrverfahrens, des amtlichen oder außeramtlichen Verhaltens eines Lehrers oder bezüglich der Schuleinrichtungen nöthig erscheinen, mit dem ersten Lehrer (Rector) Rücksprache zu nehmen haben.

3) Wenn nach §. 3 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector) dem Localschulinspector die nöthigen Vorschläge in Betreff der Klasseneintheilung der Kinder, wie auch der Bertheilung der Klassen unter die Lehrer zu machen hat, so ist selbstverständlich, daß der Localschulinspector diese Vorschläge erst abzuwarten resp. im Falle der Verzögerung zu veranlassen und thunlichst zu berücksichtigen hat. Glaubt er denselben nicht entsprechen zu können, so hat er zunächst mit dem ersten Lehrer (Rector) eingehende Rücksprache zu nehmen. Wird dabei eine Ausgleichung der abweichenden Ansichten nicht erzielt, so steht zwar dem Localschulinspector die Bestimmung zu, doch hat er in diesem Falle die Angelegenheit der Regierung berichtlich vorzulegen.

4) Wenn in §. 8 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector) angewiesen wird, dem Unterrichte der übrigen Lehrer zeitweise anzuwohnen, auch öftere dienstliche Besprechungen mit denselben abzuhalten, so wird ersteres nur zu ermöglichen sein, wenn bei Zutheilung der Stundenzahl an den ersten Lehrer (Rector) darauf Rücksicht genommen wird, was

nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat. Damit die Conferenzen ihren Zweck erfüllen, haben die Lehrer an denselben regelmäßig theilzunehmen und bei denselben pünktlich zu erscheinen.

- 5) Schließlich weist die Regierung darauf hin, daß
- a. die Bestimmung in §. 4 des Regulativs durch §. 3 des Gesetzes vom 12. October 1882, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse dahin abgeändert ist, daß die Auszüge aus den Versäumnislisten nicht mehr an den Localschulinspector, sondern an den Bürgermeister einzureichen sind;
  - b. die Bestimmung in §. 7 Ziffer 3 des letzterwähnten Gesetzes dahin zu verstehen ist, daß die Befugniß zur Urlaubsertheilung vom Localschulinspector auf den Rector (ersten Lehrer) übergegangen ist und dieser allein Dispensationen zu ertheilen hat.

### III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

#### Artikel 8.

Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen in öffentlichen oder Privat-Lehranstalten unterrichten oder nur häuslichen Unterricht eintreten lassen wollen.

#### Artikel 9.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Die Schulinspectoren — Art. 7 — haben sich indeß zu überzeugen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und, wo dieses nicht geschieht, die Eltern oder deren Vertreter aufzufordern, ihren Kindern und Pflegebefohlenen einen bessern Unterricht ertheilen zu lassen. Kommen die Eltern oder deren Vertreter dieser Aufforderung nicht nach, so sind die Kinder und Pflegebefohlenen der Volksschule zu überweisen.

#### Artikel 10.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten dürfen nur nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung errichtet werden, welche den betreffenden Local-Schulinspector davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 2. Der Local-Schulinspector hat dieselben wenigstens einmal im Jahre zu besuchen und über den Befund seiner Visitation der Regierung Bericht zu erstatten.

#### Artikel 11.

Die Errichtung von höhern Bürgerschulen und die Erweiterung einer Volksschule durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte (Art. 90 des Staatsgrundgesetzes) zu einer s. g. Mittelschule hängt von dem Beschlusse des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde und von der Genehmigung der Regierung ab, welche zuvor den betreffenden Schulvorstand darüber zu hören hat.

#### Artikel 12.

Die höhere Lehranstalt <sup>1)</sup> zu Birkenfeld steht als Staatsanstalt unter unmittelbarer Leitung der Regierung und wird die bisherige Organisation derselben bis weiter beibehalten.

**Note 1.** An die Stelle dieser höheren Lehranstalt ist im Jahre 1876 das Gymnasium mit Realabtheilung als Staatsanstalt getreten.

### IV. Von den Lehrern.

#### 1. Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

#### Artikel 13.

§. 1. An Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten Unterricht ertheilen oder Kinder verschiedener Eltern gemeinsam unterrichten darf Jeder, wenn er zuvor der Regierung seine Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels nichts im Wege steht und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung von der Regierung erlangt hat.

Privat-Unterricht in Fertigkeiten und in einzelnen Sprachen oder Wissenschaften ist frei.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamts-Candidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichts-

Ertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichts = Ertheilung kann von der Regierung Dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

§. 4. Wer ohne Ermächtigung der beikommenden Behörden Schule hält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thln. bestraft, selbst wenn er ein Befähigungs = Zeugniß besitzt. Die Geldstrafe fällt in die betreffende Gemeindefasse und wird in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

#### Artikel 14.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden <sup>1)</sup> habe oder von der Regierung davon dispensirt sei, welche auch jeden Volksschullehrer vor seiner definitiven Anstellung zu einer nochmaligen Prüfung einzuberufen hat <sup>2)</sup>.

**Note 1.** Das Prüfungs = Regulativ siehe oben Art. 2, Note 1

**Note 2.** Nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 20. August 1888 soll künftig die nochmalige Prüfung nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst stattfinden. Zugelassen zu derselben werden auf ihr Ansuchen nur diejenigen Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts, welche mindestens zwei Jahre im Schuldienste thätig gewesen sind.

Lehrerinnen sind nach dem Gesetze vom 23. Januar 1888 von Ablegung der nochmaligen Prüfung befreit. Siehe Art. 46.

## 2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

#### Artikel 15.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdiener = Gesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von der Regierung nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hilfslehrer.

#### Artikel 16.

Die Lehrer an den andern öffentlichen Schulen haben

dieselben Pflichten und Rechte, wie die Staatsdiener (Art. 85 des Staatsgrundgesetzes) <sup>1)</sup>; ihre besondern dienstlichen Verhältnisse, sowie ihre Ansprüche auf Dienstinkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

**Note 1.** Der Artikel 85 des Staatsgrundgesetzes lautet:  
„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienstinkommen, sowie auf angemessene Pension.“

Die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind in dem Revidirten Civilstaatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867 — Gesetzblatt Band V, Seite 71 ff. — bestimmt.

#### Artikel 17.

Auf die an Gemeindeschulen angestellten Lehrerinnen finden die für die Lehrer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

#### Artikel 18.

Die bestehende Verpflichtung der Volksschullehrer zur Theilnahme an der Schullehrer-Wittwenkasse des Fürstenthums bleibt in Kraft <sup>1)</sup>.

**Note 1.** Bekanntmachung der Schul-Commission vom 10. Februar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, auf Antrag der Schul-Commission, der Errichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Fürstenthums Birkenfeld auf Grund der unten angefügten Statuten die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und dabei Folgendes zu verfügen geruht:

1) Die Verrechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse soll mit der Verrechnung der Cäcilien-Stiftung — — — verbunden, und sollen die Verrechnungskosten auf die Einkünfte beider Fonds vertheilt werden.

2) Beide Fonds sollen die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers genießen; namentlich soll die Aufnahme von Urkunden über Anleihen unter 200 fl. sportelfrei erfolgen.

#### Statuten

einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Fürstenthum Birkenfeld.

##### §. 1.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen sämmtlicher Elementarlehrer des Fürstenthums wird eine Wittwen- und Waisenkasse gegründet.

##### §. 2.

Diese steht unter der Aufsicht der Schul-Commission, welche in streitigen Fällen auch über die Auslegung und Anwendung der Statuten entscheidet, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens.

## §. 3.

Es wird für diese Kasse ein bleibender Fonds gebildet:

- a. aus den Eintrittsgeldern der Interessenten, welche mit drei Procent des angeschlagenen Dienst Einkommens, wobei jedoch Wohnung, Garten und Brennmaterial nicht in Rücksicht kommen, zu erlegen sind;
- b. aus den Versetzungsgeldern, welche ebenfalls mit drei Procent von der Mehreinnahme bei Versetzung eines Lehrers auf eine einträglichere Stelle zu zahlen sind;
- c. aus den, gewissen Schulen bewilligten Gehaltszuschüssen aus öffentlichen Fonds, welche jedes Mal in die Schullehrer-Wittwenkasse fließen, wenn sie bei eintretenden Vacanzen oder aus irgend einem andern Grunde temporär nicht zur Verwendung kommen;
- d. aus einem einstweiligen Zuschuß der Weinkaufskasse, welcher bis weiter auf die Hälfte des am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sich ergebenden Ueberschusses der Einkünfte dieser Kasse festgesetzt wird;
- e. aus einem vom Jahre 1845 an auf zehn nach einander folgende Jahre von Seiten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs bewilligten jährlichen Zuschuß von fünfzig Gulden, imgleichen aus etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, bei denen nicht ausdrücklich bestimmt worden, daß sie zu den jährlichen Ausgaben verwendet werden sollen.

## §. 4.

Zum Beitritt sind berechtigt und verpflichtet alle dermaligen Schullehrer des Fürstenthums und alle Schullehrer, welche in Zukunft bei einer Elementarschule nach den Bestimmungen der Schulordnung angestellt werden, sie mögen verheirathet sein oder nicht.

## §. 5.

Alle Diejenigen, welche aus dem Schulfach des Fürstenthums austreten, oder davon ausgeschlossen werden, scheiden aus der Anstalt ohne Ansprüche auf Entschädigung.

Nur die Alters oder Krankheits halber quiescirten Lehrer bleiben Mitglieder, ohne zu ferneren Beiträgen verpflichtet zu sein.

## §. 6.

An jährlichen Beiträgen haben die Interessenten zu zahlen ein und ein halb Procent ihres Dienst Einkommens, wie es von der Schulcommission angeschlagen und festgesetzt worden, ohne Rücksicht auf Wohnung, Garten und Brennmaterial.

## §. 7.

Die Eintrittsgelder sind in zwei gleichen Raten am Schluß des ersten und zweiten Quartals nach dem Eintritt, die Versetzungsgelder am Schluß des ersten Quartals nach der Versetzung zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge werden für das erste Semester am 1. Juni und für das zweite Semester am 1. December eines jeden Jahres bezahlt.

## §. 8.

Alle Beiträge werden durch den Verrechner der Wittwenkasse von den betreffenden Amtseinnehmern oder Schuljuraten aus den Besoldungstheilen der Schullehrer erhoben, und die Quittungen der Erstern dienen an Zahlungsstatt bei Auszahlung der Gehalte an die Letzteren.

## §. 9.

Wenn ein Interessent stirbt oder Alters oder Krankheits halber

quiescirt wird, so fällt der Beitrag desselben schon an dem nächsttretenden Zahlungstermine weg. Es muß jedoch über den Todestag oder über die Entlassung aus dem activen Dienst eine amtliche Bescheinigung beigebracht werden, welche der Bürgermeister des Wohnorts unentgeltlich auszustellen hat.

## §. 10.

Die Wittve eines Schullehrers tritt an dem Todestage ihres Mannes in den Genuß der Pension nach den in §. 13 folgenden Bestimmungen.

Ist keine Wittve vorhanden, oder verheirathet sich die Wittve wieder, so geht die Pension auf die Kinder des Verstorbenen in der Art über, daß sie den Betrag derselben gemeinschaftlich genießen, insoweit sie das sechzehnte Jahr noch nicht überschritten haben.

Hinterläßt ein Schullehrer eine Wittve und Kinder aus einer frühern Ehe oder eine Wittve mit Kindern aus verschiedenen Ehen, so wird die Pension unter die Hinterbliebenen in der Art getheilt, daß die Wittve zwei Theile, jedes Kind unter 16 Jahren einen Theil erhält. Der Wittve wird auch der Antheil ihrer eigenen Kinder ausbezahlt. Der Betrag jedes einzelnen Antheils wird vermehrt, sowie die einzelnen Kinder das sechzehnte Jahr überschreiten, und am Ende geht die ganze Pension auf die Wittve über.

Sobald nur noch ein Kind unter 16 Jahren und keine Wittve da ist, wird die Pension auf die Hälfte des ausgesetzten Quantums beschränkt.

## §. 11.

Zu den Pensionen werden verwendet:

- a. die Zinsen des nach §. 3 zu bildenden Capitalfonds der Kasse;
- b. die ordentlichen Beiträge der Interessenten;
- c. die etwaigen Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen dies ausdrücklich bestimmt ist.

## §. 12.

Das Quantum der einzelnen Pensionen wird von der Schul-Commission von drei zu drei Jahren nach dem voraussichtlichen Betrage der im §. 11 bezeichneten reinen Einnahmen und nach der Zahl der Pensionsberechtigten in der Art festgesetzt, daß zunächst ein Zehntel dieser Einnahme für etwa neu hinzutretende Wittven und Waisen reservirt wird, die übrigen aber unter die Pensionsberechtigten nach den obigen Normen (§. 10) gleichmäßig vertheilt werden.

Als das Maximum einer Pension wird jedoch bis weiter die Summe von fünfzig Gulden festgesetzt.

Wenigstens vier Wochen vor dem Anfang einer dreijährigen Periode wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welches das Quantum einer Pension für die Dauer dieser Periode sein wird.

## §. 13.

Wenn im Verlaufe einer Periode durch den Tod eines Interessenten neue Berechtigte hinzukommen, so erhalten diese dasselbe Quantum, wie die übrigen, aus dem zu diesem Behufe reservirten Zehntel der Einkünfte. Reicht der Betrag dieses Zehntels nicht hin, so ist das Fehlende nebst den etwaigen Einnahme-Ausfällen der laufenden Periode aus den außerordentlichen Einkünften zuzulegen (§. 3).

## §. 14.

Was von dem reservirten Zehntel der Einnahme übrig bleibt, wird zu den Pensionen der nächsten Periode verwendet. Dasselbe gilt von dem Ueberschuß, welcher etwa bleibt nach Auszahlung des Maximums der Pensionen an alle Berechtigten der Periode.

## §. 15.

Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, an die Berechtigten voraus bezahlt.

Bei Empfangnahme der Pension hat die Wittve eine Bescheinigung, daß sie sich nicht wieder verheirathet hat, der Vormund der Waisen eine Bescheinigung, daß diese noch am Leben sind, von dem Bürgermeister oder dem Schöffen (Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884) des Wohnorts beizubringen, welche Bescheinigungen, wie die im §. 9 bezeichneten, unentgeltlich auszustellen sind.

Die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

## §. 16.

Die Pensionen hören auf mit dem ersten Zahlungstermin, welcher auf den Todestag der Berechtigten folgt, oder von dem Tage an, an welchem eine kinderlose Wittve sich wieder verheirathet, oder an welchem die Waisen ihr sechzehntes Lebensjahr überschreiten.

## §. 17.

Der Verrechner der Schullehrer-Wittwenkasse ist durch die Schul-Commission von allen Anstellungen und Beförderungen der Schullehrer, sowie durch die betreffenden Schulvorstände von allen Personalveränderungen, welche Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben der Kasse haben, in Kenntniß zu setzen.

## §. 18.

Wegen Verrechnung des Fonds, insbesondere wegen der Wahl und Anstellung eines Verrechners, dessen Cautionsleistung u. s. w., hat die Schul-Commission die nöthigen Anordnungen zu treffen.

## Artikel 19.

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem andern Nebengeschäfte oder Gewerbe bedarf er der besondern Erlaubniß der Regierung <sup>1)</sup>).

**Note 1.** In Bezug auf letzteren Punkt kommt auch Art. 29 des Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 zur Anwendung, welcher lautet: Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen.

Nach einem Beschlusse der Regierung soll keinem Lehrer die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur einer Feuerversicherungsgesellschaft gegeben werden.

## Artikel 20.

Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind stets bei ihrem

nächsten Vorgesetzten (Art. 7) anzubringen. Für eine acht-tägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu <sup>1)</sup>. Für längern Urlaub hat derselbe die Genehmigung der Regierung zu erwirken.

**Note 1.** Dazu bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1884 an sämtliche Herren Localschulinspectoren:

Mehrfache Wahrnehmungen nöthigen zu dem Schlusse, daß es an den Volksschulen des Fürstenthums mit dem Aussetzen des Unterrichts nicht überall so gehalten wird, wie es den bestehenden Vorschriften, sowie einer ordnungsmäßigen Dienstführung und der Wichtigkeit einer gewissenhaften Ausnutzung der vorgeschriebenen Schulzeit und des der Schuljugend zu gebenden Beispiels der Pünktlichkeit und des Eifers entspricht.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Art. 20 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Erinnerung zu bringen, nach welchem Urlaubsgesuche der Lehrer stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten, dem Localschulinspecteur, anzubringen, die Lehrer also nicht berechtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, es sei denn, daß dringende, unaufschiebbare Verhinderung eintritt, welche eine vorherige Einholung des Urlaubs unmöglich macht, in welchem Falle jedoch dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, die nachträgliche Genehmigung des Schulinspectors zu erwirken.

Urlaub, welcher aus nicht zureichenden Gründen, z. B. zum Besuche von auswärtigen Märkten, nachgesucht wird, ist von den Herren Schulinspectoren zu verweigern.

Die Herren Localschulinspectoren wollen vorstehende Verfügung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes mittheilen, welche von derselben Abschrift zu nehmen, diese zu den übrigen Schulacten zu bringen, und daß es geschehen ist, auf dem Originale durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

### 3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

#### a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

##### Artikel 21.

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt und versetzt. Es soll jedoch bei Besetzung einer Schullehrerstelle vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schulvorstandes eingelesen werden.

##### Artikel 22.

Da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schuldienste verbunden ist, muß die Anstellung im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde geschehen.

## Artikel 23.

Die Volksschullehrer werden bei ihrer ersten Anstellung von der Regierung beeidigt <sup>1)</sup>, erhalten von derselben eine Anstellungsurkunde <sup>2)</sup> und werden von dem betreffenden Schulinspector in ihr Amt eingeführt.

**Note 1.** Ueber die Beeidigung der Volksschullehrer bestimmt eine Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877:

Zur Herstellung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in der Art und Weise der Beeidigung der Volksschullehrer ist Höchstbestimmt worden, daß künftig die Beeidigung der Volksschullehrer in folgender Form stattzufinden hat:

„Ich . . . schwöre Treue dem Großherzog und gelobe, daß ich die Staatsverfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten und die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will.

So wahr mir Gott helfe!“

Großherzogliche Regierung wird beauftragt, hiernach zu verfahren.

Die Beeidigung der Schulverwalter und Lehrerinnen ist durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. August 1886, betreffend die Beeidigung der (engagirten) Schulverwalter und Lehrerinnen wie folgt geregelt:

Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 16. Juli d. J., betreffend die Beeidigung der (engagirten) Lehrer und Lehrerinnen erwidert mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium Folgendes:

1) Gegen die Beeidigung der Schulverwalter, wie beantragt, also dahin:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will. — So wahr mir Gott helfe!“

findet das Staatsministerium nichts zu erinnern.

Selbstverständlich wird durch die in Antrag gebrachte Beeidigung die spätere Beeidigung bei der wirklichen Anstellung (Art. 23 des Schulgesetzes) nicht überflüssig.

2) Was die Lehrerinnen betrifft — — — — —, so bestimmt das Staatsministerium: Angestellte Lehrerinnen sind mit dem für die angestellten Lehrer vorgeschriebenen Eide (Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877, betreffend die Beeidigung der Volksschullehrer) zu beeidigen.

Ob und in welchen Fällen engagirte Lehrerinnen mit dem unter 1 dieser Verfügung formulirten Eide zu beeidigen sind, wird dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung überlassen.

**Note 2.** Die Anstellungs-Urkunden über die provisorische und definitive Anstellung werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Formular ausgestellt.

## Artikel 24.

Alle Lehrer sind in den ersten drei <sup>1)</sup> Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten (defi-

nitiven Entlassung aus dem Seminar), sofern überhaupt angestellt, nur provisorisch angestellt, und müssen sich während dieser Zeit jede Versetzung, sowie sofortige Entlassung gefallen lassen.

**Note 1.** Nach Gesetz vom 17. December 1878, Art. 2 §. 1. Lehrerinnen sollen nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1888, nachdem sie sich in einer fünfjährigen Thätigkeit bewährt haben und sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, angestellt, und zwar sofort definitiv angestellt werden. Siehe Art. 46.

#### Artikel 25.

§. 1. Nach Ablauf dieser **drei** Jahre wird jeder Lehrer auf sein Ansuchen definitiv angestellt, es sei denn, daß sich nach Ermessen der Regierung aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuchs erheben sollten, in welchem Falle die provisorische Anstellung für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf fernere zwei Jahre, verlängert werden kann.

§. 2. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche während der ersten **drei** Jahre, nach der Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten, nur als Hilfslehrer<sup>1)</sup> haben verwendet werden können, erhalten jedoch, unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen, eine definitive Anstellung erst, sobald sie als Lehrer angestellt werden<sup>2)</sup>.

**Note 1.** Nach Verfügung des Staatsministeriums vom 22. März 1869 kann die Zeit der Verwendung als Hilfslehrer nicht als Dienstzeit angerechnet werden.

**Note 2.** Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1885. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 29. December v. J., 2. Januar d. J., betreffend die Auslegung der Artikel 24 und 25 des Schulgesetzes, erwidert das Staatsministerium, daß die in Frage gestellten Gesetzesvorschriften über die Erlangung der definitiven Anstellung dahin aufzufassen sind, daß eine dreijährige Verwendung des Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer der dreijährigen Dienstführung als provisorisch angestellter Lehrer gleichzuachten ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die definitive Anstellung erst ertheilt wird, wenn eine Anstellung als Lehrer erfolgt. Wie das Verhältniß des Schulamts-Candidaten sich gestaltet, wenn derselbe weder als Lehrer angestellt, noch als Hilfslehrer verwendet wird, davon handeln die hier fraglichen Artikel überall nicht. Der Gesetzgeber hat eine Bestimmung hierüber nicht getroffen. Die Frage wird demnach im Sinne der gegebenen Vorschriften zu beantworten sein, und zwar dahin, daß die Zeit, während



Zusatzbestimmung zu Art. 2 des  
Gesetzes vom 1. April 1897, betr. des  
Dienstverhältnisses der Volkspfleger.

"Die Zeit der Ableistung  
des einjährigen Militärdien-  
stes wird als Dienstzeit  
angesehen bei Berechnung der  
Altersgrenzen in Anwendung  
gebracht."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

Zusatzbestimmung zu Art. 25 §1:

"Die unvermeidliche Ausstellung  
kann erst dann erteilt werden,  
wenn der Lehrer einen aktiven  
Militärdienstpflicht gemindert hat  
oder durch endgültige Entpflichtung  
der Gesetzbesörden von der Er-  
füllung desselben befreit ist."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

welcher weder eine Anstellung, noch eine Verwendung als Hilfslehrer stattgefunden hat, nicht mitgerechnet wird.

Den Hilfslehrern stehen die Verwalter einer erledigten Schulstelle gleich.

#### Artikel 26.

Die definitiv angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur unter Belassung des Betrages ihres gesammten Dienst Einkommens, ohne Einrechnung der örtlichen Zulage — Art. 32 — und mit einer in jedem einzelnen Falle von der Regierung festzusetzenden Entschädigung für Umzugskosten aus der Landeskasse, versetzt werden. Sie können nur entweder zur Strafe aus dem Dienste entfernt — Art. 27, §. 2 — oder unter Beilegung der gesetzlichen Pension — Art. 36 — in Ruhestand versetzt werden 1).

**Note 1.** Ueber die Stellung der Volksschullehrer zur Disposition siehe die Anmerkung 2 zu Art. 35 §. 2.

#### b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

#### Artikel 27.

§. 1. Die Lehrer der Volksschulen stehen zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspectors. Dieser ist befugt, bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen gegen die Lehrer mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat der Schulinspecteur der Regierung Anzeige zu machen, welche gegen den Lehrer, nach Einziehung der verantwortlichen Erklärung desselben, mit Verweisen oder mit Brüche bis zu 25 Thalern verfahren kann.

§. 2. Bei schwereren Dienstwidrigkeiten oder nach wiederholt von der Regierung erkannten geringen Strafen ist sofort vom Schulinspecteur, oder auch vom Schulvorstande, an die Regierung zu berichten. Nach Beendigung der erforderlichen Falls anzustellenden nähern Untersuchung, jeden Falls erst nach Vernehmung des betheiligten Lehrers, kann die Regierung sodann die provisorisch angestellten Lehrer sofort entlassen, einen bereits definitiv angestellten Lehrer aber bis zu

sechs Monaten vom Amte suspendiren und die Stelle auf seine Kosten durch einen andern verwalten lassen, oder eine förmliche Disciplinar-Untersuchung einleiten, nach deren Schluß der Lehrer wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit durch ein Urtheil der Regierung, als Dienstgericht, des Dienstes entsetzt werden kann, in welchem letzteren Falle der Regierung der **älteste Amtsrichter** <sup>1)</sup> und der erste der am Sitze der Regierung angestellten Volksschullehrer des Fürstenthums, welcher der Confession des Angeklagten angehört, beitreten.

**Note 1.** Novelle vom 14. März 1883.

#### Artikel 28.

Jeder Geistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht, die Schulen seines Sprengels, in welchen Kinder seiner Confession unterrichtet werden, zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf die confessionelle Bildung dieser Kinder in Kenntniß zu erhalten. Die betreffenden Geistlichen sind von dem zur Abhaltung der Jahresprüfung festgesetzten Termine in Kenntniß zu setzen.

c. Von dem Dienst-Einkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.

#### Artikel 29.

§. 1. Alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen eine Besoldung von ~~700~~ Mark, alle nicht definitiv angestellten Lehrerinnen eine solche von ~~700~~ Mark erhalten.

§. 2. Für die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sollen alle Schulstellen von der Regierung in drei Klassen eingetheilt werden. <sup>1)</sup>

Die erste Klasse sollen die Stellen in den Schulachten bilden, in denen die Bevölkerung 300 Seelen übersteigt. Zur zweiten Klasse sollen die Stellen in Schulachten mit einer Bevölkerung von 201 bis 300 Seelen gehö-

800

700

Gf. n. 15/194.

Gf. n. 15/194.

S. 48.

ren. Der dritten Klasse sind Schulstellen in Schulachtern unter 201 Seelen zuzuweisen.<sup>2)</sup>

Wo zwei Lehrer bzw. Lehrerinnen an einer Schule angestellt sind, wird die erste Stelle mit einer Besoldung der ersten Klasse, die zweite mit einer Besoldung der dritten Klasse dotirt.

Bei Schulen mit drei und mehr als drei Lehrern bzw. Lehrerinnen wird je ein Drittel der Stellen mit einer Besoldung der ersten, bzw. zweiten und dritten Klasse dotirt. Ergibt sich bei der Dreitheilung ein Ueberschuß von einer Stelle, so wird die Zahl der mit einer Besoldung der ersten Klasse dotirten Stellen um eine erhöht; bei einem Ueberschuß von zwei Stellen geht eine Stelle der ersten und eine Stelle der zweiten Klasse mit der entsprechenden Besoldung hinzu.<sup>3)</sup>

Die Seelenzahl der Schulachtern wird nach der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung bestimmt.

Bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl soll eine neue Classification in dem der Volkszählung folgenden Jahre stattfinden, wobei jedoch die Besoldungen der bereits angestellten Lehrer nicht herabgesetzt werden können.<sup>4)</sup>

Die Besoldungen sollen für definitiv angestellte Lehrer		
auf Stellen erster Klasse . . .	1100 Mark,	1200.
"   "   zweiter Klasse . . .	1000   "	1100.
"   "   dritter Klasse . . .	900   "	1000.
für definitiv angestellte Lehrerinnen		
auf Stellen erster Klasse . . .	1000 Mark,	} 900.
"   "   zweiter Klasse . . .	900   "	
"   "   dritter Klasse . . .	800   "	
betragen.		

Die Bestimmung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend etc., wird dahin abgeändert, daß die danach zu zahlenden Zulagen (Alterszulagen) jedesmal 100 Mark betragen sollen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben danach zu gewährenden erhöhten Besoldungen und Alterszulagen vom ersten Tage des auf die Publication des Gesetzes folgenden Monats ihren Anfang nehmen. <sup>5)</sup>

In den Schulachten Birkenfeld, Oberstein und Idar soll jeder Lehrer neben den in Art. 4 festgesetzten Besoldungen eine Zulage von 100 Mark beziehen. <sup>6)</sup>

§. 3. Außer der Besoldung erhalten die Lehrer freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial.

§. 4. Die Regierung hat für jede einzelne Schulstelle das Quantum des Brennmaterials <sup>7)</sup> oder die entsprechende Geldentschädigung, auch die erforderlichen Räumlichkeiten der Schulgebäude nach dem Bedürfniß der einzelnen Schulen und, wo Wohnung und Garten fehlt, die desfallige Entschädigung des Lehrers nach Vernehmung des Schulvorstandes festzusetzen.

§. 5. Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Küsterdienst besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Küsterdienste nicht auf die Besoldung der Lehrer eingerechnet werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Küsterdienst erheblich beeinträchtigt wird, kann auf den Antrag des Schulvorstandes von der Regierung den Lehrern die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für diese Functionen auferlegt, oder auch eine Trennung beider Dienste angeordnet werden. <sup>8)</sup>

**Note 1.** Die Uebersicht über die Classification der Schulstellen siehe Beilage IV.

**Note 2.** Art. 2 §. 2, Art. 3 §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. December 1878.

**Note 3.** Gesetz vom 20. März 1891.

**Note 4.** Art. 1 §. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 5.** Gesetz vom 5. Januar 1891, publicirt am 21. Januar 1891.

**Note 6.** Art. 5 des Gesetzes vom 17. December 1878.

**Note 7.** Nach Art. 53 §. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, ist die Höchste Verfügung vom 21. März 1842, betr. Auslegung des §. 57 der Landschulordnung vom 28. September 1840, noch in Kraft und diese bestimmt:

„daß nach Inhalt und Absicht des fraglichen §. der Schullehrer nur ein Recht auf die darin zugesicherte freie Lieferung des Brennmaterials habe, einen weitem Anspruch auf Kleinmachen desselben aber daraus nicht folgern und nachweisen kann.“

Ebenso ist nach Art. 53 §. 2 die Bekanntmachung der Schulcommission vom 11. März 1853 noch in Kraft. Sie lautet:

Mit Höchster Genehmigung sind für die Lieferung des Brennmaterials für Gemeindeschulen die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche zur Beachtung der Betreffenden hiermit bekannt gemacht werden:

1) Diejenigen Gemeinden, welche nach den von der Forstbehörde erteilten Nachweisen das für ihre Schulen und Lehrer erforderliche Brennholz aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, haben dasselbe alljährlich frei an die Schulen zu liefern. Dabei bleibt jedoch, ein Abkommen wegen des Brennmaterials mit ihren Lehrern zu treffen, den Gemeinden, wie solches bisher gestattet war, auch künftighin unbenommen, indeß soll in solchen Fällen der betreffende Geldbedarf in den Schuletat nicht aufgenommen werden.

2) Wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, so wird das Quantum überall für Schule und Lehrer auf 5 Klafter bestimmt, und zwar  $\frac{3}{5}$  in Buchenscheit,  $\frac{2}{5}$  in Buchen-Prügel-Holz. Indessen ist es den Gemeinden gestattet, auch andere Holzarten dafür zu liefern, wobei folgendes Verhältniß festgesetzt wird:

3 Klafter Buchen-Scheit- und 2 Klafter Buchen-Prügel-Holz sind gleichzuhalten mit:

- a.  $4\frac{1}{2}$  Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Scheitholz;
- b.  $6\frac{1}{4}$  Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Prügelholz;
- c.  $5\frac{1}{2}$  Klafter Eichen-Scheitholz;
- d.  $8\frac{3}{4}$  Klafter Eichen-Weichholz- oder Nadelholz-Prügel.

3) Für diejenigen Gemeinden, welche das Brennholz gar nicht oder doch nicht jährlich aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, ist der Ankaufspreis für die 5 Klafter —  $\frac{3}{5}$  Scheit- und  $\frac{2}{5}$  Prügelholz — nach den durchschnittlichen Holzpreisen ermittelt und sind danach im Schuletat im Betrage auszuwerfen für die Klafter:

- a. im Amte Oberstein 5 Thlr. — Sgr.
- b. " " Birkenfeld 4 " 12 "
- c. " " Nohfelden 3 " 24 "

wobei der Fuhrlohn nicht in Anschlag gebracht ist, da den Gemeinden die freie Lieferung an die Schulen obliegt, welche daher die desfalligen Kosten, sowie die etwa bei dem Ankaufe des Holzes sich ergebenden, die obigen Durchschnittspreise übersteigenden Mehrausgaben aufzubringen haben und dazu keine Zuschüsse aus öffentlichen Fonds erhalten können.

Den Gemeinden ist, wie bisher, auch ferner gestattet, statt Brennholz Steintohlen zu liefern, doch muß in jedem einzelnen Falle dazu die Genehmigung der Schulcommission eingeholt werden, um etwaigen Differenzen zwischen Lehrer und Gemeinde vorzubeugen.

Note 8. Gesetz vom 10. Januar 1873.

Artikel 30.

§. 1. Wenn mehrere Confessionsschulen in einer Schulacht bestehen, so werden diese Schulstellen nach der Seelenzahl der verschiedenen Confessionen classificirt.

§. 2. Auch die Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten Gemeinden wird nach der Seelenzahl bestimmt.

Artikel 31.

Aufgehoben.

Artikel 32.

Aufgehoben.

Artikel 33.  
*und Reformirte (Luther)*

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach der Ansicht der Regierung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes befriedigend <sup>1)</sup> erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von ~~fünf, zehn, fünfzehn und zwanzig~~ Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Zulage von ~~100 Mk.~~ <sup>erhalten</sup> ~~erhalten~~ <sup>125 Mk. für den Luth.</sup> ~~und 100 Mk. für Reformirte erhalten~~

§. 2. Die zweite, dritte ~~und vierte~~ Zulage wird aus der Landeskasse bezahlt, und ist die Bewilligung <sup>S. u. 6.</sup> von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.

Die bei Publication dieses Gesetzes <sup>4)</sup> bereits angestellten Lehrer, deren Leistungen oder sonstige Dienstführung nach Ansicht der Regierung nicht befriedigend sind, behalten ihr bisheriges Einkommen und können die neu festgesetzten Besoldungen erst dann beanspruchen, wenn ihre Leistungen oder sonstige Dienstführung befriedigender geworden sind. In beiden Fällen ist der betreffende Schulvorstand vor der Entscheidung gutachtlich zu hören. <sup>5)</sup>

*A 3, 8, 13,  
18, 23 u.  
28*

*Gesetz vom  
14 97.  
Land 1873.*

**Note 1.** Vergleiche Art. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 2.** Gesetz vom 5. Januar 1891 und Art. 29.

**Note 3.** Nach Höchster Verfügung vom 20. Juni 1862 gilt als Zeitpunkt für den Beginn einer Alterszulage der erste Tag des Monats, in welchem der Lehrer das gesetzliche Dienstalrer erreicht hat oder erreichen wird.

**Note 4.** Art. 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 5.** Durch Ministerial-Verfügung vom 14. September 1881 ist bestimmt, daß die Vorenthaltung einer Alterszulage nur so lange dauern soll, als die Leistungen und sonstige Dienstführung des Lehrers nicht befriedigend sind.

#### Artitel 34.

Hinsichtlich der bereits im Dienste befindlichen Lehrer entscheidet bei entstehendem Zweifel die Regierung darüber, von welcher Zeit an ihre definitive Anstellung zu rechnen sei.

#### Artikel 35.

§. 1. Für die Zeit vorübergehender unverschuldeter Dienstunfähigkeit<sup>1)</sup> hat die Regierung einem Lehrer auf Kosten der öffentlichen Fonds oder der Landeskasse einen Gehülfen beizugeben.

§. 2. Wegen Altersschwäche oder fortdauernder Kränklichkeit<sup>2)</sup> eines Lehrers, welche denselben nicht ganz dienstunfähig machen, kann die Regierung einen Hilfslehrer anstellen. Die Vergütung des Letztern, zu welcher dem Hauptlehrer ein billiger Beitrag bis zu 20 Procent seiner Besoldung von der Regierung auferlegt werden kann, wird aus der Landeskasse bestritten, und hat die Regierung diese Vergütung bei dem Staatsministerium zu beantragen.

**Note 1.** Nach einer Resolution des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. November 1870 ist den Volksschullehrern, welche zum activen Militärdienst einberufen sind, auch für ihre Militärdienstzeit ihre volle Besoldung auszuführen und sollen die für ihre Vertretung aufzuwendenden Kosten aus der Weinkaufskasse bestritten werden.

Ebenso sollen nach mit Höchster Genehmigung erlassener Verfügung des Staatsministeriums vom 2. November 1885, betreffend die Kosten für Vertretung von Hilfslehrern und Verwaltern erledigter Volksschullehrerstellen, die erwähnten Lehrer ebenso wie die angestellten Lehrer behandelt werden.



Endlich können nach Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1891 auch die Stellvertretungskosten erkrankter Handarbeitslehrerinnen auf die Landeskasse bezw. Weinkaufskasse übernommen werden.

**Note 2.** In solchem Falle kann auch eine Stellung zur Disposition nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes eintreten nach Verfügung des Staatsministeriums vom 24. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, wodurch auf einen Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 27. September 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem

2. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, mit Höchster Genehmigung erwidert ist, daß auf Grund des Art. 16 des gedachten Gesetzes Dispositionsstellungen von Volksschullehrern nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes und unter Uebnahme des Wartegeldes auf die Landeskasse allerdings für zulässig zu erachten sind, jedoch unter der Einschränkung, daß bei nur theilweiser Dienstunfähigkeit an die Stelle der Dispositionsstellung das im Artikel 35 des Schulgesetzes vorgeschriebene Verfahren tritt

Aus den hierher gehörigen Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 sind besonders hervorzuheben:

Art. 47. Unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Verletzung derselben in den Ruhestand zulässig ist, zur Disposition gestellt werden, wenn

- a. einzelne Stellen entbehrlich werden;
- b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
- c. es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b nach Eintritt der Voraussetzung für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 49 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung. Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 50 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden.

§. 3. Für Beforgung einzelner Aufträge hat er nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

### Artikel 36.

§. 1. Bei eintretender Dienstuntüchtigkeit hat jeder Lehrer an einer Volksschule Anspruch auf einen Ruhegehalt von Seiten der Landeskasse, und zwar nach Maßgabe der

Bestimmungen über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener im 18. Capitel des Staatsdiener-Gesetzes. <sup>1)</sup>

**Die örtliche Zulage und die Einnahme aus dem Organisten- oder Küsterdienste werden bei Festsetzung des Ruhegehalts der Lehrer nicht angerechnet. <sup>2)</sup>**

§. 2. Desgleichen haben die Schullehrer und deren Frau und Kinder dieselben Ansprüche auf das Dienst-Einkommen der Stelle, welche **das revidirte Civilstaatsdiener-Gesetz** <sup>3)</sup> den Civilbeamten und deren Familien ertheilt. Die öffentlichen Fonds oder die Landeskasse haben in einem solchen Falle die Kosten der interimistischen Verwaltung der Stelle zu übernehmen.

**Note 1.** Die hierher gehörigen Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28 März 1867 sind:

Art. 55 §. 1. Civilstaatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf nach dem Eintritt der Voraussetzung für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

§. 3. Ist ein Civilstaatsdiener wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Art. 57 §. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung berechnet, welche mit dem vom Staatsdiener zuletzt bekleideten Amte verbunden war.

§. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöht, jedoch kann dasselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung steigen.

Wird ein zur Disposition stehender Civilstaatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nie mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent belaufen haben würde, in welchem Falle der damalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ist.

§. 4. Bei Berechnung des Ruhegehaltes sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 62 (abgeändert durch Gesetz vom 3. Januar 1873). Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehnthelle des Ruhegehaltes zu Gunsten der Landeskasse ein.

**Note 2.** Art. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 3.** Die hier einschlagenden Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 sind:

Art. 19 §. 2. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 68 und 70 §. 2.

§. 3. Verstirbt ein Civilstaatsdiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuführen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien, wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Verhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsdiener eine Wittve, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechnender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses Gnadenquartals dieselben Bestimmungen wie im §. 3.

Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so steht den Letzteren obiger Anspruch zu.

Art. 60 §. 2. Mit dem während des Bezugs des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 §. 1.

§. 3. Stirbt ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19, §§. 3 und 4, auch auf das Ruhegehalt Anwendung.

Nach Art. 49 §§. 3 und 4 finden vorstehende Paragraphen 2 und 3 des Artikels 60 auch auf das Wartegeld der zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Anwendung.

Nach Beschluß der Regierung vom 12. November 1873 soll bis weiter bei Berechnung des Ruhegehalts für die Volksschullehrer allgemein als Werthanschlag der freien Wohnung mit Garten, sowie des freien Brennmaterials anzunehmen sein

I.	in den Gemeinden Oberstein und Idar	
	a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	360 Mark,
	b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	300 "
II.	in der Gemeinde Birkenfeld	
	a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	300 "
	b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	270 "
III.	in allen übrigen Gemeinden	
	a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	240 "
	b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	210 "

#### Artikel 37.

Die den Gemeinden, welche durch ihre Lehrerbefoldungen über ihre Kräfte hinaus beschwert werden, zu bewilligenden Zuschüsse werden auf Antrag der Regierung von dem

Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Vermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

#### 4. Von den Lehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

##### Artikel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16), werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Vorschläge zu machen.

##### Artikel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Volksschullehrerstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) festgesetzt werden; im Uebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Dienst Einkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

##### Artikel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

### V. Von den Volksschulen.

##### Artikel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.



Ueber die Anträge auf Vereinigung oder Theilung bestehender Schulachten entscheidet die Regierung. Dieselbe kann ohne Antrag Schulachten vereinigen nach Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe, wenn eine Gemeinde die Kosten der Schulanstalt nicht aufbringen kann und der Schulzweck die Vereinigung gestattet.

Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer andern Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden. <sup>1)</sup>

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Küster- und Organistendienst mit dem Schuldienst verbunden und das Küsterhaus zugleich Schulhaus ist, soll dieses Verhältniß beibehalten werden und die betreffende Schulacht zu den Ausgaben für das Küster- und Schulhaus die Hälfte beitragen. <sup>2)</sup>

**Note 1.** Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 15. Januar 1891.

**Note 2.** Nach Art. 53 §. 2 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 hat folgende Bekanntmachung noch Geltung:

Bekanntmachung der Schulcommission

vom 16. November 1847 (im Höchsten Auftrage erlassen).

1) Die Schulgemeinden der Kirchdörfer haben für die Zukunft die ausschließliche Unterhaltung und Herstellung gemeinschaftlicher Küster- und Schulhäuser in dem Falle zu übernehmen, wenn die Kirchspiele diejenigen kirchlichen Gebäude, welche dormalen zu Schul- und Küsterhäusern dienen, nebst Pertinentien, namentlich den dazugehörigen Gärten an die Schulgemeinden als Eigenthum abtreten.

2) In den Orten, in welchen Küsterhäuser der verschiedenen Confessionen vorhanden sind, tritt die Verpflichtung der Schulgemeinde nur dann ein, wenn beide Confessionen zugleich ihre Rechte abtreten.

3) Die bisher aufgelaufenen Bau- und Reparationskosten, wenn sie noch nicht erhoben sind, sind nach den bisher geltenden Grundsätzen zu repartiren und zu erheben.

## Artikel 42.

§. 1. Nicht nur die jetzigen Confessionschulen sind beizubehalten, sondern es sollen auch die bestehenden Simultanschulen aufgehoben und für jede Confession besondere Confessionschulen errichtet werden, sobald die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nach dem Durchschnitte der letztverfloffenen fünf Jahre über fünfundzwanzig betragen hat.

Von dieser Errichtung ist abzusehen, so lange die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nicht 40 beträgt, wenn in einer durch den Schöffen in ortsüblicher Weise zu berufenden Gemeindeversammlung sowohl die Mehrheit der der einen Confession angehörigen, als die Mehrheit der der andern Confession angehörigen erschienenen Gemeindeglieder dieses beschließt.

Beträgt die Zahl der einer Confessionsschule angehörigen Schüler durchschnittlich weniger als 40, aber mehr als 25, so kann unter der Voraussetzung, daß diese Schüler von einem Lehrer der andern Confessionsschule ohne übermäßige Belastung desselben mit unterrichtet werden können, auf Antrag der Mehrheit der jener Confession angehörenden Gemeindeglieder durch die Regierung eine Simultanschule hergestellt werden. <sup>1)</sup>

§. 2. Den in einer Schulacht wohnenden Mitgliedern einer andern Confession, welche einer besondern Schulacht ihrer Confession nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht oder durch eine von ihnen zu begründende confessionelle Privatschule, oder durch Benutzung der Confessionsschule einer benachbarten Schulacht für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 9, 10 und 13.

§. 3. Machen dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder entsprechen sie den Vorschriften der Art. 9, 10 und 13 nicht, so sind sie verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) Theil nehmen zu lassen. <sup>2)</sup>

**Note 1.** Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 31. December 1878.

**Note 2.** Nach Beschluß der Regierung vom 16. October 1862 sollen bei Simultanschulen alle anzustellenden Lehrer aus der Confession der Mehrheit genommen werden, welchen Beschluß das Großherzogliche Staatsministerium nach einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Verfügung vom 14. November 1862 zu beanstanden sich nicht veranlaßt finden konnte.

Eine Verfügung der Regierung für die Local-Schulinspectoren vom 23. Januar 1890 bestimmt:

Veranlaßt durch die Anfrage einiger Localschulinspectoren bestimmt die Regierung hiermit, daß da, wo Kinder verschiedener Confession einer Schule zugewiesen sind, diejenigen Kinder, welche der Confession des Lehrers nicht angehören, zwar an allem übrigen Unterricht theilzunehmen haben, vom Religionsunterricht aber auszuschließen sind. Zugleich sind, um diesen Kindern den Besuch des Pfarrunterrichts ihrer Confession zu ermöglichen, zwei der Religionsstunden der Schule auf die letzte Vormittagsstunde am Mittwoch und Samstag zu legen, für die übrigen Religionsstunden sind wegen des Ausschusses jener Kinder die Anfangs- oder Schlußstunden zu wählen.

Um desfalligen Zweifeln zu begegnen, folgt hier ein Verzeichniß der gesetzlichen Festtage, an welchen die Kinder der betreffenden Confession vom Schulbesuche befreit sind:

Festtage der Evangelischen:

- 1) die Sonntage,
- 2) der erste und zweite Weihnachtstag,
- 3) der Neujahrstag,
- 4) der grüne Donnerstag,
- 5) der Charfreitag,
- 6) der erste und zweite Tag des Osterfestes,
- 7) das Fest der Himmelfahrt Christi,
- 8) der erste und zweite Tag des Pfingstfestes.

Festtage der Katholiken:

Für die Katholiken gelten die unter 1 bis 8 bezeichneten Festtage der Evangelischen und außerdem

- 9) Mariä-Himmelfahrt (15. August),
- 10) Allerheiligen (1. November),
- 11) Allerseelen (2. November), ein halber Feiertag, der nur Vormittags gefeiert wird,
- 12) Bettag (für Oberstein der 24. November, für Kirnsulzbach der 25. November und für Bundenbach der 27. November, sofern er nicht auf einen andern Tag verlegt wird).

Feiertage der Israeliten:

- 1) der Samstag,
- 2) die 2 ersten und 2 letzten Tage der jüdischen Ostern,
- 3) 2 Tage des „Wochenfestes“ (Pfingsten),
- 4) die 2 ersten und 2 letzten Tage des Laubhüttenfestes,
- 5) 2 Tage des jüdischen Neujahrstfestes,
- 6) Versöhnungstag.

Das Datum der jüdischen Festtage ist in dem jedem Kalender beigegebenen „Kalender der Juden“ für das laufende Jahr angegeben.

Vorstehende Verfügung wollen Sie den Lehrern Ihres Inspectionsbezirktes unter der Aufgabe mittheilen, daß sie dieselbe in's Rescriptenbuch einzutragen haben.

## VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.

### 1. Schulpflichtigkeit. 1)

#### Artikel 43.

§. 1. Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, welche in den Monaten Januar bis Juni einschließlich geboren sind, von Ostern des Jahres an, in welchem dieselben das sechste Lebensjahr zurücklegen, diejenigen Kinder und Pflegebefohlenen dagegen, welche in den Monaten Juli bis December einschließlich geboren sind, von Ostern des Jahres an, in welchem sie das siebente Lebensjahr zurücklegen, regelmäßig in die Schule zu schicken, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9. Es bleibt den Eltern und deren Vertretern zwar überlassen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen schon früher in die Schule aufnehmen zu lassen, jedoch darf dieses nur mit Genehmigung des Schulvorstandes um Ostern jeden Jahres geschehen. Schwächliche Kinder können vom Schulvorstande auf ein oder zwei Jahre, gebrechliche ganz vom Schulbesuche dispensirt werden.

§. 2. Die in den Monaten Januar bis Juni einschließlich geborenen Schüler, welche bei der Jahresprüfung die erforderlichen Kenntnisse zeigen, dürfen um Ostern des Jahres, in welchem sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in den Monaten Juli bis December einschließlich geborenen Schüler, welche bei der Jahresprüfung die erforderlichen Kenntnisse zeigen, dürfen um Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen, die Schule verlassen.

§. 3. Dispensationen von den Vorschriften in §. 1 und 2 dieses Gesetzes sind, vorbehältlich der Bestimmungen in §. 1 des Artikels 43, unzulässig, jedoch kann die Regierung in ganz außerordentlichen Fällen Ausnahmen eintreten lassen.<sup>2)</sup>

§. 4. Diejenigen Schüler, welche am Ende des Schuljahres abzugehen wünschen, sind bei der Hauptvisitation sorgfältig zu prüfen. Findet sich ein Schüler von dem gesetzlichen Alter, welchem es an den nöthigen Kenntnissen in den vorgeschriebenen Fächern des Unterrichts mangelt, so kann er von dem Schulvorstande zum fernern Besuche der Schule auf ein Jahr angehalten werden. Jedoch bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung.

§. 5. Dieselben Personen, welchen die Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch eines Kindes obliegt, sind auch verpflichtet, die eingeführten Schulbücher für dasselbe anzuschaffen.

§. 6. Für solche Schüler, welche zwei Monate nach dem Eintritte des Bedürfnisses die nöthigen Schulbücher noch nicht besitzen, sind dieselben auf den Antrag des Lehrers von dem Schulvorstande anzuschaffen. Die desfalligen Kosten werden vom Bürgermeister nach den von dem Schulvorstande vorgelegten Rechnungen sofort auf die Gemeindefasse angewiesen<sup>3)</sup>. Von dem Schulvorstande ist dabei ein Gutachten abzugeben, welche Eltern aus Dürftigkeit und welche aus bloßer Nachlässigkeit die Anschaffung unterlassen haben. Die Ausgaben für die Letztern sind mit der Anweisung der Rechnungen dem Ginnehmer zu gleicher Zeit zur Wiedererhebung zu überweisen.

§. 7. Die Bestimmungen über die Versäumnisstrafen und über das Verfahren hinsichtlich der Feststellung dieser Strafen<sup>4)</sup>, sowie über die Schulferien<sup>5)</sup> werden im Wege der Verordnung getroffen. Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

**Notc 1.** Wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht sind

Vereinbarungen mit Preußen, Sachsen, Hessen, Baden und Württemberg getroffen, die in Beilage X abgedruckt sind.

**Note 2.** Abänderungen nach Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zeit und Dauer der Schulpflicht vom 28. December 1881.

**Note 3.** Eine Verfügung der Regierung vom 8. Februar 1892 bestimmt dazu Folgendes:

Bei den von den Regierungs-Commissaren abgehaltenen Schulvisitationen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in vielen Volksschulen nicht alle Kinder mit den vorgeschriebenen Lernmitteln: Büchern, Hefen, Federn, Schiefertafeln, Griffeln u. s. w., versehen sind und daß die vorhandenen Lernmittel sich mehrfach in einem bis zur Unbrauchbarkeit defecten Zustande befinden — ein Mangel, der einen erfolgreichen Betrieb des Unterrichts hemmt, wenn nicht unmöglich macht, und dem daher abgeholfen werden muß. Die Bestimmung im Art. 43 §. 6 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 bietet insofern keine ausreichende Hülfe, als bis dahin, daß sie in Anwendung gebracht werden und ihre Wirkung thun kann, die Hälfte eines Schulsemesters verstreichen wird. Es wird jenem Uebelstande aber dadurch abgeholfen werden können, daß den Lehrern im voraus ein kleiner Betrag zur Anschaffung von Lernmitteln behufs Abgabe derselben an Schüler, welche trotz vorausgegangener Aufforderung an die Eltern 2c. acht Tage nach Eintritt des Bedürfnisses noch nicht im Besitze des Nöthigen sind, aus der Gemeindefasse zur Verfügung gestellt würde, über dessen Verwendung sie nach Ablauf der im obigen §. 6 bestimmten Frist unter Einreichung des Verzeichnisses der abgegebenen Lernmittel Rechnung abzulegen haben, worauf dann nach Vorschrift des Art. 43 §. 6 zu verfahren ist.

Der Herr Bürgermeister wolle die Schulvorstände seines Bezirkes von dem Inhalte vorstehender Verfügung in Kenntniß setzen und dahin wirken, daß den Lehrern durch die Gemeinden dergleichen kleine Vorschüsse bewilligt werden und so der Schulunterricht nicht länger unter den beregten Hemmnissen zu leiden hat.

**Note 4.** Die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 12. October 1882, siehe Beilage VI.

**Note 5.** Ueber die Schulferien bestimmt die Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Schulferien und die Sommerschule in den Volksschulen, vom 10. Februar 1866:

Zur Ausführung des Art. 43, §. 7, des Schulgesetzes vom 1. März 1861 werden mit Höchster Genehmigung die nachfolgenden Bestimmungen über die Schulferien und die Sommerschule in den Volksschulen hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Für die Ferien in den Volksschulen werden hierdurch bestimmt:

- 1) die Tage von Gründonnerstag bis zum Sonnabend nach Ostern;
- 2) eine Woche zur Zeit der Kartoffel-Ausfaat;
- 3) zwei Wochen zur Zeit der Heu-Ernte;
- 4) drei Wochen zur Zeit der Kartoffel-Ernte;
- 5) die Woche von Weihnachten bis Neujahr.

*In Obes.  
für u. Ver  
gründl.  
IV-37-10.  
Med. v. 6. 1894.  
1894.*

## §. 2.

In den Schulen, in welchen während des Sommerhalbjahrs nur an den Vormittagen Unterricht erteilt wird, fallen die Ferien zur Zeit der Kartoffel-Aussaat weg und werden diejenigen zur Zeit der Kartoffel-Ernte auf zwei Wochen beschränkt.

## §. 3.

Der Anfang der im §. 1, 3. 2 bis 4, bestimmten Ferien wird unter Berücksichtigung des jedesmaligen Eintritts der Feldarbeiten von dem Local-Schulinspector festgesetzt.

## §. 4.

An den Sonntagen und kirchlichen Festtagen findet in den Schulen der betreffenden Confessionen kein Unterricht statt.

Schulkinder, welche Schulen einer andern Confession besuchen, sind zum Schulbesuch an den kirchlichen Festtagen ihrer Confession nicht verpflichtet. (Man sehe die Verfügung der Regierung vom 23. Januar 1890, Artikel 42 Anmerkung 2.)

## §. 5.

Aufgehoben durch eine mit Höchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung der Regierung vom 6. August 1885.

Nach einer mit Höchster Genehmigung von dem Großherzoglichen Staatsministerium erlassenen Verfügung vom 15. Mai 1889 kann die Regierung auf desfalliges Ansuchen der Schulvorstände gestatten, daß in den Gemeinden, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, die für die Zeit der Kartoffel-Aussaat angesetzten Ferien in die Zeit der Grummeternte verlegt werden. Von dem Beginn der verlegten Ferien haben die Local-Schulinspectoren jedesmal vorher der Regierung Anzeige zu machen.

Ueber die Aussetzung des Unterrichts am Geburtstage des Landesherrn und des Deutschen Kaisers, sowie am Sedanstage ist durch Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December 1891 Folgendes angeordnet:

Da es wünschenswerth erscheint, daß in sämtlichen Schulen des Fürstenthums in Betreff der Feier des Geburtstages des Landesherrn und des Deutschen Kaisers ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so ordnet im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, die Regierung hierdurch an, daß künftig an dem Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers (27. Januar) und an dem Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs (8. Juli) und, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, an dem vorhergehenden Samstag in den sämtlichen Schulen und Lehranstalten des Fürstenthums der Unterricht auszusetzen und eine Schulfeier zu veranstalten ist, welche im wesentlichen aus Gesang und einer Ansprache oder einer passend gewählten Erzählung aus der deutschen bzw. oldenburgischen Geschichte zu bestehen hat. Es ist nicht erforderlich, daß die Feier in den Schulräumen stattfinde, vielmehr kann sie, sofern es angemessen erscheint, auch in's Freie verlegt werden.

Von der Feier des 8. Juli kann abgesehen werden, wenn dieser Tag in die Sommerferien fällt.

Am Jahrestage von Sedan ist fernerhin der Unterricht nur dann auszusetzen, wenn in der Gemeinde an diesem Tage ein Gottesdienst stattfindet.

2. Handarbeits-Unterricht. <sup>1)</sup>

## Artikel 44.

§. 1. In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.

§. 2. Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine aus der Gemeindekasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande, unter Vorbehalt der Kündigung, angenommen werden.

§. 3. Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salairirung derselben, können Beihilfen aus der Landeskasse bewilligt werden.

§. 4. Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände für sich in Anspruch nehmen kann.

**Note 1.** Nach Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

## 3. Eintheilung der Schulen in Klassen.

## Artikel 45.

Kann die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule nach dem Ermessen der Regierung dauernd angenommen werden auf mehr als 100, so soll eine zweite, auf mehr als 200, so soll eine dritte, auf mehr als 300, so soll eine vierte Klasse eingerichtet werden.

## Artikel 46.

§. 1. Bei Schulen von mehr als zwei Klassen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt, und kann für die Mädchen-Klasse eine Lehrerin angestellt werden. Auch können, sofern geeignete Lehrer nicht vorhanden sind, mit Zustimmung des betreffenden Schul-



vorstandes an nicht nach dem Geschlechte getrennten Klassen, und zwar

- a. bei Schulen von zwei Klassen an der Unterklasse,
- b. bei Schulen von drei oder vier Klassen an den zwei untersten Klassen,
- c. bei Schulen von fünf oder sechs Klassen an den drei untersten Klassen,
- d. bei Schulen von mehr als sechs Klassen an den vier untersten Klassen,

Lehrerinnen angestellt werden. <sup>1)</sup>

§. 2. <sup>2)</sup> Lehrerinnen, welche an Volksschulen verwendet werden, müssen unverheirathet sein und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben oder von der Regierung davon dispensirt sein.

Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten fünf Jahren auf Grund eines Engagements.

Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheile der Regierung bewährt und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist eine definitive.

Trifft eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienste aus, desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehalts oder Wartegeldes weg, wenn sich eine in Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Verbindung mit der Novelle zu demselben vom 17. December 1878 ebenso angewandt wie bei den Lehrern.

In welcher Weise die vorstehenden Bestimmungen auf die bereits im Schuldienste beschäftigten Lehrerinnen

zur Anwendung kommen, entscheidet die Regierung. Die von denselben vor Erlaß dieses Gesetzes bereits erworbenen Rechte bleiben ihnen vorbehalten.

§. 3. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen.

**Note 1.** Zusatz nach Gesetz vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen etc.

**Note 2.** Nach Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen vom 23. Januar 1888, das im letzten Artikel alle entgegenstehenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 aufgehoben hat.

#### Artikel 47.

Die Eintheilung der Schüler in Klassen und die Verteilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer erfolgt nach den Bestimmungen des betreffenden Schulinspectors.

#### 4. Von den Schulausgaben und deren Aufbringung.

##### Artikel 48.

Sämmtliche Ausgaben einer Volksschule sind von der Gemeinde.<sup>1)</sup> zu bestreiten, soweit sie nicht dadurch über ihre Kräfte beschwert wird (Art. 37) oder nicht in diesem Gesetze hinsichtlich einzelner Schulausgaben etwas Anderes bestimmt ist.

**Note 1.** Aus diesem Grunde steht nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. November 1885 den Gemeinderäthen auch in Schulsachen, wenn es sich um die Aufwendung von Gemeindemitteln handelt, ebenso wie in anderen Gemeinde-Angelegenheiten eine Mitwirkung nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung zu.

*Rechnung: der Schulausgaben p. Kopf der Schützlinge  
Gemeinde. wird etc. unvollständig wegen Schulausgaben*

##### Artikel 49.

§. 1. Die Dienstentnahme der Lehrer wird zunächst durch den Ertrag der besonders dazu bestimmten Fonds und Ländereien in den einzelnen Schulächten aufgebracht.

§. 2. Das hiernach Fehlende wird von der Gemeinde wie andere Ausgaben aufgebracht.<sup>1)</sup>

**Note 1.** Schulgeld darf nicht erhoben werden nach Gesetz vom 15. Januar 1891.

Artikel 50.

Aufgehoben durch Gesetz vom 15. Januar 1891.

Artikel 51.

Desgleichen.

Artikel 52.

Die Mittel zu den sonst zu bestreitenden Schulausgaben sind aus etwa vorhandenen, zu Schulzwecken bestimmten Fonds und Ländereien der betreffenden Schulacht, event. von der Gemeinde aufzubringen.

## VII. Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 53.

§. 1. Die zur weitem Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden im Wege der Verordnung, beziehungsweise durch Anordnung der Regierung erlassen.

§. 2. Alle Bestimmungen der Landschulordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. September 1840, insofern nicht einzelne Bestimmungen derselben gemäß Art. 5, §. 5, Art. 7 und Art. 43 dieses Gesetzes einstweilen noch fortbestehen, sowie auch die in Schul-Angelegenheiten erlassenen besondern Verordnungen, mit Ausnahme der vom 21. März 1842, 16. November 1843, 10. Februar 1845, 31. Juli 1845, 16. November 1847, 11. März 1853 und 4. November 1857, sind hiermit aufgehoben.<sup>1)</sup>

**Note 1.** Von den nach Art. 53 §. 2 nicht aufgehobenen Verordnungen betrifft

- 1) die Verordnung vom 21. März 1842 das Kleinmachen des Schulholzes, siehe Art. 29 Note 7;
- 2) die Verordnung vom 16. November 1843 den Schulbesuch jüdischer Kinder und besagt, daß wegen des Schulbesuchs jüdischer Kinder dieselben Vorschriften gelten wie bei christlichen Glaubensgenossen und die Versäumnisse des Schulunterrichts nach Vorschrift der für die christlichen Schulen geltenden Gesetze geahndet werden sollen;

- 3) die Verordnung vom 10. Februar 1845 die Einrichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, siehe Art. 18 Note 1;
- 4) die Verordnung vom 31. Juli 1845 das Reglement für die Verwaltung der Schulfonds, siehe Beilage II;
- 5) die Verordnung vom 16. November 1847 die Unterhaltung und Herstellung gemeinschaftlicher Küster- und Schulhäuser, siehe Art. 41 Note 2;
- 6) die Verordnung vom 11. März 1853 die Lieferung des Brennmaterials für Schule und Lehrer, siehe Art. 29 Note 7;
- 7) die Verordnung vom 4. November das Regulativ für die höhere Bürgerschule zu Idar, die aber keine Bedeutung mehr hat, weil die Schule aufgehoben ist.





## Beilage I.

## Lehrplan.

Bekanntmachung der Regierung,  
betreffend Einführung eines Lehrplans für die ein-  
klassigen Volksschulen des Fürstenthums  
Birkenfeld,  
vom 10. Januar 1885.

Vom Beginn des nächsten Schuljahres 1885 an soll der Unterricht in den einklassigen Volksschulen des Fürstenthums unter Zugrundelegung des dieser Bekanntmachung nachgedruckten Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld ertheilt werden.

Indem die Regierung dies zur allgemeinen Kenntniß und namentlich auch zur Kenntniß der Schulvorstände, Localschulinspectoren und Lehrer bringt, bemerkt und bestimmt sie dabei noch Folgendes:

I. Die Volksschule als Lehr- und Erziehungsanstalt hat die Aufgabe, lebendige Gottesfurcht <sup>1)</sup> in die Herzen der Kinder zu pflanzen, ihren Sinn für das Wahre, Gute und Wohlauständige zu wecken und zu pflegen, ihre geistigen und leiblichen Kräfte möglichst allseitig zu entwickeln und ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Die Erfüllung dieser hohen und schwierigen Aufgabe stellt große Anforderungen an die Lehrer und fordert deren ganze Hingabe. Der Lehrer, der sie voll und ganz erfüllen

will, muß von Liebe zu seinem Berufe erfüllt, mit gründlicher Vorbildung und gediegenem Wissen ausgerüstet, von eifrigem Streben zu steter Fortbildung beseelt, und mit gewissenhafter Treue beflissen sein, in jede Unterrichtsstunde nur nach gehöriger Vorbereitung einzutreten. Der Unterricht selbst ist unter genauer Beachtung der Vorschriften des Lehrplanes methodisch dergestalt zu ertheilen, daß er möglichst von der unmittelbaren Anschauung ausgehend und an die von den Kindern bereits erworbenen Vorstellungen und Erfahrungen anknüpfend und dann unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichterem zum Schwereren, von dem Näheren zum Fernerliegenden fortschreitend unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Bildung des Herzens und des Gemüthes neben derjenigen des Verstandes eine möglichst allseitige Entwicklung und Uebung der Kräfte im richtigen Verhältniß zum Gesamtzweck der Erziehung erstrebt. Dabei sind die einzelnen Lehrfächer in eine sachgemäße Verbindung zu einander zu bringen und so die Kinder bei thunlichster Vermeidung des bloß mechanischen Lernens durch lebendige Erklärung, fleißige Uebung und öftere Wiederholung zum Ziele — dem sicheren Wissen und dem selbstständigen Auffassen und Verstehen des Lehrstoffes — zu führen.

Der Lehrer muß aber auch, da die Schule nicht bloß eine Unterrichts-, sondern auch eine Erziehungsanstalt ist, und darum sein Wirken zugleich ein erzieherisches sein soll, Liebe zu den Kindern mitbringen und bethätigen, sie mit Sanftmuth, Geduld, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit unterrichten, leiten und behandeln, von seinem Züchtigungsrechte nur einen möglichst eingeschränkten und stets innerhalb der dafür gezogenen Grenzen (Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1883) sich haltenden Gebrauch machen, fortwährend in und außer der Schule auf Zucht, Ordnung, Pünktlichkeit und gesittetes und gutes Betragen bei den Kindern halten und darin und in seinem ganzen Auftreten und Lebenswandel den Kindern und der Gemeinde auch selbst als nachahmungswerthes und achtunggebietendes Vorbild vorleuchten.

Die im letzten Absatz angezogene Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1883 siehe Beilage VIII.

**Note 1.** Ueber den Kirchenbesuch der Schulkinder bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 1. September 1884:

Wiederholt sind der Regierung Klagen über den mangelhaften Kirchenbesuch der Schulkinder und deren Verhalten während des Gottesdienstes zugekommen. Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Lehrer, die zugleich auch Religionslehrer sind, es selbstverständlich als ihre amtliche Pflicht anzusehen haben, die Schulkinder von dem Zeitpunkte, in welchem das nöthige Verständniß bei ihnen vorausgesetzt werden kann, also vom Eintritt in die mittlere Unterrichtsstufe an zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten und sie dabei zu beaufsichtigen, und gibt den Herren Localschulinspectoren auf, hierauf, soweit dies bei einzelnen Schulen ihres Inspectionsbezirktes bisher nicht geschehen sein sollte, zu halten. Wo die Zahl der Schulkinder so groß ist, daß bei ihrem gleichzeitigen Besuche der Kirche der Raum für die Erwachsenen beengt würde, bleibt es dem Ermessen der Herren Localschulinspectoren überlassen, zu bestimmen, in welchen Abtheilungen und Zwischenräumen der Kirchenbesuch der Schulkinder stattzufinden hat. In den jährlichen Schulvisitationsberichten ist bei der Besprechung des Resultates der Prüfung in der Religion der Kirchenbesuch der Schulkinder besonders zu erwähnen.

II. Für den Unterricht in den vorgeschriebenen Lehrfächern werden die Kinder in 3 den Unterrichtsstufen entsprechende Abtheilungen getheilt, von denen regelmäßig die dritte Abtheilung (Unterstufe) die Kinder der 2 ersten Schuljahre, die zweite Abtheilung (Mittelstufe) die Kinder der 3 folgenden Schuljahre und die erste Abtheilung (Oberstufe) die Kinder der 3 letzten Schuljahre befaßt.

Der Unterricht wird täglich mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen und nach dem Stundenplan, welcher vom Lehrer unter Berücksichtigung der nachstehenden

#### Stundenvertheilung

Nr.	Lehrgegenstände.	Wochenstunden für Stufe		
		III.	II.	I.
I.	Religion . . . . .	$\frac{1}{2}$	5	5
II.	Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben) . . . . .	12	6	5
III.	Rechnen mit Raumlehre . . . . .	$\frac{8}{2}$	5	5
IV.	Realien:			
	1) Anschauung . . . . .	$\frac{1}{2}$	—	—
	2) Geographie . . . . .	—	2	2

4\*

Nr.	Lehrgegenstände.	Wochenstunden für Stufe		
		III.	II.	I.
	3) Geschichte . . . . .	—	2	2
	4) Naturkunde:			
	a. Naturgeschichte . . . . .	—	2	2
	b. Naturlehre . . . . .	—	—	1
V.	Fertigkeiten:			
	1) Schönschreiben . . . . .	—	2	2
	2) Zeichnen . . . . .	—	2	2
	3) Singen . . . . .	—	2	2
	4) Turnen . . . . .	—	2	2
	5) weibliche Handarbeiten . .	2	2	2

zeitig vor Beginn jedes Schulhalbjahres aufzustellen und vom Schulinspector zu genehmigen ist, unter Freilassung — bei den evangelischen und katholischen Schulen der Mittwoch- und Samstag-Nachmittage — und bei den israelitischen Schulen der Dienstag- und Freitag-Nachmittage, regelmäßig und sofern nicht ausnahmsweise eine Beschränkung der Unterrichtszeit von der Regierung gestattet ist, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 7—11 und von 1—3, und im Winterhalbjahr von 8—11 und von 1—4 ertbeilt und muß nach Maßgabe der Pensionvertheilung, die ebenfalls vom Lehrer aufzustellen und gleichzeitig mit dem Stundenplan dem Localschulinspector zur Genehmigung vorzulegen ist und die für jeden Monat des Schulhalbjahrs ergibt, welcher Theil des Unterrichtsstoffs in demselben bewältigt werden muß, dergestalt eingerichtet werden, daß am Schlusse des Halbjahres das durch den Lehrplan gesteckte Lehrziel erreicht ist.

Durch einen der Regierung mitzutheilenden Beschluß des Schulvorstandes kann der Unterricht dahin beschränkt werden, daß — ebenfalls unter Freilassung der Mittwoch- und Samstag-, bezw. Dienstag- und Freitag-Nachmittage —

1) im Sommerhalbjahr die Schüler der Oberstufe von 7—11 Uhr, die der Mittelstufe von 7 bis

10 Uhr, die der Unterstufe von 10—11 Uhr und von 1—3 Uhr,

oder aber in Schulen, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, die Schüler der Oberstufe von 7—11 Uhr, die der Mittelstufe an den 4 vollen Schultagen ebenfalls von 7—11 und an den beiden anderen Tagen von 7—9 Uhr, und die Schüler der Unterstufe an diesen letzteren beiden Tagen von 9—11 und an den nicht schulfreien Nachmittagen von 1—3 Uhr Unterricht erhalten;

2) im Winterhalbjahr am Vormittage die Schüler der Ober- und Mittelstufe von 8—10 Uhr, die der Ober- und Unterstufe von 10—11 Uhr zusammen und die der Unterstufe an den Tagen mit schulfreien Nachmittagen von 11—12 Uhr gesondert unterrichtet werden, und am Nachmittage von den Stunden von 1—4 Uhr 1 Stunde auf den alleinigen Unterricht der Unterstufe verwandt wird und 2 Stunden dem gemeinschaftlichen Unterricht der Ober- und Mittelstufe gewidmet werden,

oder aber in Schulen, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, die Schüler der Oberstufe von 8—11 und von 1—3 Uhr, die Schüler der Mittelstufe an den 4 vollen Schultagen von 8 bis 11 und von 1—2 Uhr und an den beiden anderen Tagen von 8—10 Uhr und endlich die Schüler der Unterstufe an diesen beiden letzteren Tagen von 10 bis 12 und an den Nachmittagen der 4 übrigen Tage von 2—4 Uhr Unterricht erhalten.

Dabei ist die nachstehende Stundenvertheilung, deren Stundenzahl als das unter allen Umständen festzuhaltende Mindestmaß anzusehen ist, zum Grunde zu legen, unter Hinzufügung von je 1 Stunde für Religion und Rechnen für die Oberstufe im Winterhalbjahr:

## Stundenvertheilung.

Nr.	Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stunden für Stufe		
		III.	II.	I.
I.	Religion . . . . .	$\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{2}$	3	4
II.	Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben) . . . . .	6	5—6	5
III.	Rechnen mit Raumlehre . . . . .	$\frac{8}{2}$	3—4	4
IV.	Realien:			
	1) Anschauung, bezw. Heimathskunde . . . . .	$\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{2}$	2	—
	2) Geographie . . . . .	—	—	} 3
	3) Geschichte . . . . .	—	—	
	4) Naturkunde:			
	a. Naturgeschichte . . . . .	—	—	} 2
	b. Naturlehre . . . . .	—	—	
V.	Fertigkeiten:			
	1) Schönschreiben . . . . .	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{2}$
	2) Zeichnen . . . . .	—	—	2
	3) Singen . . . . .	—	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$
	4) Turnen . . . . .	—	2	2
	5) Weibliche Handarbeiten . . . . .	2	2	2
		[14-12   18-20   24 <sup>2</sup> )		

**Note 2.** Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März 1887, betreffend einen Zusatz zu der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1885 wegen Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld.

III. Das Versetzen der Kinder in eine höhere Stufe geschieht durch den Localschulinspector regelmäßig beim Beginn eines neuen Schuljahres auf Grund der im vorhergegangenen Schuljahre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Hat ein Kind wegen Unfähigkeit oder Unfleiß oder in Folge mangelhaften Schulbesuches während des Schuljahres die nöthigen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen, insbesondere in der deutschen Sprache und im Rechnen, nicht erlangt, so daß es voraussichtlich, selbst bei besonderer Sorgfalt seitens des Lehrers, an dem Unterricht

in der nächsthöheren Stufe nicht mit Erfolg Theil zu nehmen vermag, so ist dasselbe noch bis weiter in seiner Stufe zurückzubehalten.

Die Entlassung der Kinder aus der Schule findet nach 8 jährigem Schulbesuche und bestandener Schlußprüfung statt. Kinder, welche bei dieser Prüfung sich nicht als genügend unterrichtet erweisen, können mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande zum ferneren Besuche der Schule bis zu einem Jahr angehalten werden.

Die Entlassung erfolgt durch Aushändigung eines nach dem vorgeschriebenen Formulare auszustellenden Entlassungszeugnisses<sup>3)</sup> an die Austretenden durch den Localschulinspector nach der Schlußprüfung.

**Note 3.** Das Formular ist diesem Lehrplan nachgedruckt.

IV. Die Erreichung des in dem Lehrplan gesteckten Lehrzieles setzt eine vollständige und sorgsame Ausnutzung der Unterrichtszeit voraus. Der Lehrer darf daher

1) die festgesetzten Schulferien (Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Februar 1866, siehe Note 5 auf S. 47, 48) nicht eigenmächtig verlängern, muß

2) die Schulveräumnislisten sorgfältig und gewissenhaft führen und die von ihm daraus zu machenden genauen Auszüge in der vorgeschriebenen Weise rechtzeitig behufs Feststellung der dafür bestimmten Ordnungsstrafen beim Bürgermeister einreichen (Landesherrliche Verordnung vom 12. October 1882, siehe Beilage V), und muß

3) die einzelnen Unterrichtsstunden pünktlich beginnen und vollständig aushalten und namentlich nicht durch Ausdehnung der Erholungspausen abkürzen, deren Zeitdauer bei 4 stündigem Unterricht Vormittags 5, 15 und 5 Minuten, bei 3 stündigem Unterricht Vormittags und Nachmittags je 5 und 10 Minuten und bei 2 stündigem Unterricht Nachmittags 5 Minuten betragen und bei denen der durch die Hauptpausen entstehende Zeitverlust nicht ein einziges Lehr-

fach treffen, sondern in angemessener Weise auf die gesammten Lehrfächer vertheilt werden soll.

V. Je größer die Anspannung ist, die die Erreichung des im Lehrplan festgestellten Lehrzieles von den Kindern fordert, um so aufmerksamer und gewissenhafter muß vom Lehrer fortwährend auf die Erhaltung der Gesundheit der Kinder Rücksicht genommen und Alles ferngehalten werden, was dieselbe bedrohen könnte. Insbesondere muß er sorgfältig darauf achten und dafür sorgen:

1) daß die Luft im Unterrichtszimmer frisch und gesund erhalten wird und nicht nur in den Hauptpausen, während welcher alle Kinder das Lehrzimmer und bei gutem Wetter auch die Gänge zu verlassen haben, und ebenso mindestens 1 Stunde lang Vor- und Nachmittags nach Schluß des Unterrichts das Lehrzimmer durch Oeffnen der Fenster gut gelüftet, sondern auch, sofern die Witterung es gestattet, während des Unterrichts durch zeitweiliges Offenhalten der Ventilationsvorrichtungen oder der Oberlichte gute frische Luft eingelassen wird;

2) daß mindestens zweimal in der Woche, am zweckmäßigsten an den freien Nachmittagen, das Schulzimmer gründlich gereinigt, der Fußboden aufgezogen oder mit feuchtem Sand ausgekehrt wird, Tische, Bänke, Fensterbänke, Katheder, Schrank, Stühle und Tafeln sauber abgewischt, Wände und Rouleaux von Staub und Spinnweben befreit, die Fenster mindestens alle Monate hell geputzt und mindestens zweimal im Jahr, in den Oster- und Herbstferien, der Fußboden gecheuert und die Fenster und Thüren gehörig abgewaschen werden;

3) daß das Lehrzimmer im Winter, und zwar bei strenger Kälte mindestens 1 Stunde und bei milderer Temperatur mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn des Unterrichts geheizt und die Temperatur ständig auf  $+ 15^{\circ}$  R. erhalten wird;

4) daß die Kinder nicht der allzustarken und strahlenden

Wärme in der Nähe des Ofens ausgesetzt, vielmehr, wenn es an anderen Plätzen fehlt, durch Ofenschirme davor geschützt werden;

5) daß an schwachen Augen leidende Kinder in die Nähe der Fenster und der Wandtafel und die Schwerhörenden nach vorne (in die Nähe des Lehrers) gesetzt;

6) daß die Schulbänke richtig, d. h. so aufgestellt werden, daß das Licht von der linken Seite und von hinten, nicht aber von rechts und von vorne auf dieselben einfällt;

7) daß 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts, zu welcher Zeit, wo das Schulläuten gebräuchlich, auch das Glockenzeichen zu geben ist, und der Lehrer sich im Lehrzimmer einzufinden hat, den Kindern der Eintritt in dasselbe gestattet wird;

8) daß der Umfang der Hausaufgaben so bemessen wird, daß den Kindern auch noch Zeit zur freien Bewegung, zum Spielen und zu kleineren Hülfeleistungen bei den häuslichen Geschäften verbleibt;

9) daß auf keinen Fall für die Zeit zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Unterricht Hausaufgaben gegeben werden und dieselben vom Nachmittagsunterricht bis zum Vormittagsunterricht des folgenden Tages nur in kleineren Memorir-, Lese-, Rechnen- oder Abschreibübungen bestehen und über einen schulfreien halben oder ganzen Tag hinaus nur 1—2 Stunden in Anspruch nehmen;

10) daß bei dem Schulhause gutes Trinkwasser vorhanden ist;

11) daß die Aborte gehörig reingehalten, die Gruben öfters vollständig ausgeräumt und von Zeit zu Zeit gehörig desinficirt werden.

VI. Für den Unterricht müssen versehen sein einerseits die Schulen mit den in dem nachstehenden Verzeichniß der nothwendigen Lehrmittel enthaltenen Lehrmitteln, die vom Schulvorstand auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen sind:



## Verzeichniß der nothwendigen Lehrmittel. 4)

## I. Religion.

## A. Evangelischer Religionsunterricht.

- 1) Preuß, biblische Geschichte, bearbeitet von Schulrath Triebel 5).
- 2) Katechismus der christlichen Lehre 6).
- 3) Bibel.
- 4) Gesangbuch 7).

## B. Katholischer Religionsunterricht.

- 1) Dr. J. Schuster, kleine biblische Geschichte.
- 2) Dr. J. Schuster, Handbuch der biblischen Geschichte,  
oder  
J. J. H. Schumacher, Handbuch der biblischen Geschichte.
- 3) Bibel.
- 4) Diöcesan-Gesangbuch.
- 5) Diöcesan-Katechismus (kleiner und großer).

## C. Israelitischer Religionsunterricht.

- 1) Jac. Auerbach, biblische Geschichte.
- 2) Herzheimer, Katechismus.
- 3) Pentateuch.
- 4) Kleine Schul- und Hausbibel von Dr. Auerbach.
- 5) Gebetbuch.
- 6) Gesangbuch.

**Note 4.** Ueber die Anlegung von Schülerbibliotheken heißt es in einer Verfügung der Regierung vom 8. Mai 1888 an die Herren Bürgermeister:

Mehrere Localschulinspectoren haben unter Hinweis auf die große Wichtigkeit, die darin liegt, daß der Jugend nur solche Schriften in die Hände kommen, deren Benutzung einen bildenden und veredelnden Einfluß auszuüben geeignet ist, die Beschaffung von Schülerbibliotheken für die Volksschulen beantragt. Den hohen Werth guter, an die Schüler zum Lesen im elterlichen Hause auszuleihender Bücher anerkennend, weist die Regierung den Herrn Bürgermeister an, die Gemeinderäthe seiner Bürgermeisterei zu veranlassen, jährlich eine kleine Summe zur Anschaffung von Büchern zu bewilligen und in den Gemeindevoranschlag einzustellen.

Die Verwaltung der Büchersammlung wäre dem betreffenden Schulvorstand zu unterstellen, welcher auch die Auswahl der anzuschaffenden Schriften zu treffen hat.

**Note 5.** Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Februar 1891.

**Note 6.** Eingeführt ist durch Regierungs-Bekanntmachung vom 4. November 1880 diejenige Ausgabe des Badischen Katechismus, welcher bei Kunze's Nachfolger in Mainz erschienen ist unter dem Titel: Katechismus der christlichen Lehre für die evangelisch-protestantische Kirche, insbesondere in Rheinheffen.

**Note 7.** Das Bergisch-Märkische in der Ausgabe mit Noten nach Regierungs-Bekanntmachung vom 5. August 1875.

## II. Deutsche Sprache.

- 1) Fibel.
- 2) Haesters, Deutsches Lesebuch für Mittelklassen.
- 3) Haesters, Deutsches Lesebuch für Oberklassen.
- 4) Wandfibel (Lehrwandtafel).
- 5) Sektkasten mit großen Buchstaben.

## III. Rechnen mit Raumlehre.

- 1) Haesters, Rechenbuch für Unter-, Mittel- und Oberklassen  
oder  
Diesterweg-Langenberg, Rechenbuch.
- 2) Rechenmaschine.
- 3) Metrischer Lehrapparat.
- 4) Holzmodelle der zu berechnenden Körper.

## IV. Realien.

- 1) 2 schwarze Wandtafeln, die erste auf der einen Seite mit doppelten Linien und auf der anderen Seite mit Notenlinien versehen, die zweite auf der einen Seite in kleine Quadrate (für den Handarbeitsunterricht) eingetheilt, mit Kreide, Kreidekasten, Schwamm und Wasserbecken.
- 2) Wandkarte vom Fürstenthum Birkenfeld.
- 3) Wandkarte von Deutschland.
- 4) Wandkarte von Europa.
- 5) Wandkarte von Palästina.
- 6) Planigloben.
- 7) Globus.

- 8) Abbildungen fremder Thiere und Pflanzen (von Schreiber in Eßlingen).
- 9) Thermometer.
- 10) Polack, Realienbuch.

### V. Fertigkeiten.

- 1) Schreibvorlagen.
- 2) Zeichenvorlagen.
- 3) Kreidezirkel.
- 4) Tafellineal.
- 5) Rechtwinkliges Dreieck.
- 6) Geige.
- 7) Liederbuch (Lieder für Schule und Haus, herausgegeben vom Oldenburgischen Lehrerverein).
- 8) Springgestell (Springel) mit Springseil und Springbrettern.
- 9) Eisene und hölzerne Schwing- und Springstäbe.
- 10) Nährahmen auf einem Schraubstock mit rother Schnur und großer Hornnadel,  
und andererseits die Kinder mit den in dem nachstehenden Verzeichniß der nothwendigen Lernmittel der Schüler der Volksschulen aufgeführten Lernmitteln, für deren Anschaffung die Eltern oder Vertreter der Kinder und bei deren Unvermögenheit die Gemeinden zu sorgen haben.

### V e r z e i c h n i ß

#### der nothwendigen Lernmittel der Schüler der Volksschulen.

- 1) Die vorgeschriebenen Schulbücher (biblische Geschichte, Katechismus, Bibel, Gesangbuch, Lesebuch<sup>8</sup>), Rechenbuch, Realienbuch, Liederbuch).
- 2) Schiefertafel nebst Griffel und Schwamm.
- 3) Schreibhefte für die einzelnen Lehrgegenstände mit der der Unterrichtsstufe entsprechenden Lineatur (2 Schönschreibhefte für deutsche und lateinische Schrift, Heft für orthographische Uebungen, 2 Aufsatzhefte, Rechenheft, Zeichenheft).

- 4) Volksschulatlas.
- 5) Lineal mit metrischer Eintheilung.
- 6) Winkelmaß.
- 7) Zirkel.

**Note 8.** Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung eines neuen Lesebuchs in den Volksschulen des Fürstenthums vom 19. März 1881 ist angeordnet:

An Stelle des bisher in den Volksschulen des Fürstenthums in Gebrauch gewesenen Haesters'schen Lehr- und Lesebuchs sind mit dem zu Ostern 1891 beginnenden Schuljahre die unter Anwendung der neuen Rechtschreibung bearbeiteten, im Verlage von G. D. Bädeler in Essen erschienenen Deutschen Lesebücher für Ober- und Mittelklassen der Volksschulen von G. Richter und A. Haesters in den christlichen Volksschulen des Fürstenthums einzuführen, und zwar in den für beide Confessionen gesonderten Ausgaben.

In denjenigen Volksschulen jedoch, in welchen die Minderheitsconfession im Verhältniß zur Gesamtschülerzahl stark vertreten ist, ist die Ausgabe für Simultanschulen zur Einführung zu bringen, und werden diese Schulen den betreffenden Schulvorständen speciell bezeichnet werden.

Was die Bibel für den ersten Leseunterricht betrifft, so wird den Lehrern freigegeben, mit Zustimmung der Schulinspectoren diejenige zu wählen, welche ihrer Unterrichtsmethode am besten entspricht, zugleich aber auch die neue Rechtschreibung zur Anschauung bringt.

Israelitische Schulen behalten vorerst noch das alte Lesebuch in Gebrauch.

Die Schulvorstände werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß die Schüler der Volksschulen baldigst in Besitz der bezeichneten Bücher gelangen, und darauf aufmerksam gemacht, daß der Verleger sich erbötet hat, auf je 100 Exemplare 25 Exemplare gratis abzugeben.

Nicht unwesentlich zur Unterstützung des Unterrichts dienen diejenigen Lehrmittel, die in dem nachstehenden dritten Verzeichniß enthalten sind und den Gemeinden daher zur Anschaffung empfohlen werden.

### V e r z e i c h n i s s der wünschenswerthen Lehrmittel der Volksschulen.

- 1) Bilder zur biblischen Geschichte.
- 2) Bilder zum Anschauungsunterricht (von Wille, Winkelmann, Rehr-Pfeiffer etc.).
- 3) Naturaliensammlungen (von nützlichen und schädlichen Insecten, nuzbaren Pflanzenstoffen, heimathlichen Mineralien).

## 4) Physikalische Apparate:

- a. zweiarmiger Hebel;
- b. communicirende Gefäße und Haarröhrchen von verschiedener Weite (Springbrunnen von Glas, Aräometer);
- c. Stech- und Saugheber;
- d. gläserne Spritze;
- e. gläserne Saug- (Druck-) Pumpe;
- f. Heronsball;
- g. gläserne Feuerspritze;
- h. doppelt erhabene Glaslinse (Brenn- und Vergrößerungsglas);
- i. Glasprisma;
- k. Magnet;
- l. Electromagnet.
- m. galvanisches Element.

5) Klettergerüst mit senkrechten und schrägen Stangen.

6) Wandtafeln für den Handarbeitsunterricht nach der Schallensfeld'schen Methode. (Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.)

VII. Bei jeder Volksschule ist vom Lehrer eine Schulregistratur anzulegen, die derselbe in einem besonderen, vom Schulvorstande auf Kosten der Gemeinde anzuschaffenden Schulschränke aufzubewahren hat. In diese Schulregistratur sind aufzunehmen:

1) das Inventar über die in der Schule vorhandenen, auf Kosten der Gemeinden angeschafften oder sonstwie erworbenen (geschenkten) Lehrmittel, Bücher und sonstigen Schulutensilien.

Dasselbe ist von dem Lehrer durch Ab- und Zuschreiben der Ab- und Zugänge stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Beim Wechsel in der Person des Lehrers hat der Schulvorstand an der Hand dieses Inventars den Bestand der Schulrequisite zu prüfen, protokollarisch festzustellen und dem neu eintretenden Lehrer zu übergeben;

- 2) die Schülerverzeichnisse, die für jedes Schuljahr neu aufzustellen sind und zugleich die Censuren und Schulversäumnisse des Vorjahrs enthalten;
- 3) die Schulversäumnißlisten;
- 4) die Pensvertheilung;
- 5) den wöchentlichen Lehr-Nachweis (Wochenbericht);
- 6) die Schulchronik;
- 7) die Schulvisitations-Protokolle mit den darauf erlassenen Bescheiden;
- 8) ein Rescriptenbuch, in das alle das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen einzutragen sind;
- 9) in überschriebenen Umschlägen die die Schule oder die Schulstelle betreffenden besonderen amtlichen Erlasse oder Verfügungen.

Bei jeder Jahreschlußprüfung und bei außerordentlichen Schulvisitationen hat der Lehrer die Schulregistratur aufzulegen und der Localschulinspector oder sonstige Visitator Inventar, Schülerverzeichniß, Schulversäumnißlisten, Rescriptenbuch, sowie Pensvertheilung und Lehrnachweis zu revidiren, und daß dies geschehen, durch Namensunterschrift am Rande der letzten Seite unter Angabe des Datums zu befunden.

VIII. Die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen, mit Einschluß derjenigen des Lehrplanes, gelten, soweit anwendbar und soweit nicht für einzelne drei- und mehrklassige Schulen in den für sie aufgestellten und genehmigten speciellen Lehrplänen etwas Anderes vorgeschrieben ist, für alle Volksschulen und die ihnen gleichstehenden Privatschulen des Fürstenthums.

Durch einen der Regierung mitzutheilenden Beschluß des Schulvorstandes kann der Unterricht in den zweiklassigen Volksschulen der Landgemeinden dahin beschränkt werden, daß — unter Freilassung der Mittwoch- und Samstag-, bezw. Dienstag- und Freitag-Nachmittage —

1) im Sommerhalbjahr die Schüler der Oberklasse täglich von 7—11 Uhr, und die der Unterklasse, soweit sie der Mittelstufe angehören, von 7—10 Uhr, und soweit sie der Unterstufe angehören, von 10—11 und von 1—3 Uhr Unterricht erhalten.

2) im Winterhalbjahr die Schüler der Oberklasse von 8—11 und von 1—4 Uhr, und die Schüler der Unterklasse, soweit sie der Mittelstufe angehören, am Vormittage von 8—10 und am Nachmittage 2 Stunden in der Zeit von 1—4 Uhr, und soweit sie der Unterstufe angehören, am Vormittage von 10—11 und an den Tagen mit freien Nachmittagen auch von 11 bis 12 Uhr und am Nachmittage 1 Stunde in der Zeit von 1—4 Uhr unterrichtet werden.

Die Stundenvertheilung ist die Seite 60 vorgeschriebene, außer bei der Oberklasse für das Wintersemester, wofür die im Lehrplan Seite 57 und 58 gegebene maßgebend bleibt.

Im Uebrigen bleibt es der Regierung vorbehalten, in zweiklassigen Schulen, für welche diese Einrichtung beschlossen wird, die Lehrer der Oberklasse im Sommerhalbjahre mit der Ertheilung des Unterrichts für die Schulen der Unterstufe in einigen Nachmittagsstunden zu beauftragen.<sup>9)</sup>

Die Regierung spricht dabei die Erwartung aus, daß die Bestimmungen sub I—VIII genau beachtet und befolgt werden, und vertraut namentlich, daß die Lehrer des Fürstenthums mit voller Hingabe sich ihrer Aufgabe widmen und das durch den Lehrplan gesteckte Lehrziel zu erreichen sich bemühen, daß Eltern und Gemeinden sie bei ihrer schweren Aufgabe, insbesondere auch nach der erziehlichen Seite hin kräftig und treu unterstützen, und daß durch das gemeinsame Zusammenwirken von Lehrern, Eltern, Gemeinden, Schulvorständen und Localschulinspectoren und die nicht fehlende Unterstützung der Regierung es gelingen werde, die Volksschulen des Fürstenthums zum Wohle und Segen desselben auf den

Stand zu bringen und auf demselben zu erhalten, der den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit entspricht und die Jugend befähigt, den täglich schwerer werdenden Kampf um's Dasein erfolgreich zu bestehen.

**Note 9.** Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März 1887, betreffend einen Zusatz zu der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1885 wegen Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld.

## Lehrplan

für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums  
Birkenfeld.

### I. Religion.

#### A. Evangelischer Religionsunterricht.

a. Zweck und Lehrziel. Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und das Bekenntniß der Gemeinde, damit dieselben befähigt werden, die heilige Schrift selbständig zu lesen und an dem kirchlichen Leben, sowie dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil zu nehmen.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe: In der Unterstufe kommen folgende biblische Geschichten in der Weise zur Behandlung, daß dieselben vom Lehrer thunlichst unter Benutzung passender bildlicher Darstellungen in einfacher, anschaulicher, dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechender Form in möglichst genauem Anschluß an das Bibelwort frei erzählt und so den Kindern eingeprägt werden.

1) Die Schöpfung. 2) Der Sündenfall. 3) Cain und Abel. 4) Die Geschichte Joseph's. 5) Geburt Mo-

jes. 6) Geburt Jesu Christi. 7) Zwölfjähriger Jesus im Tempel. 8) Jüngling zu Nain. 9) Jesus auf Golgatha. 10) Auferstehung. 11) Himmelfahrt. 12) Pfingstfest.

Die Kinder werden angeleitet, auf einfache Fragen nach dem Inhalte der Erzählung zu antworten und einzelnes nachzuerzählen, haben sich auch zunächst durch Vor- und Nachsprechen kleine leichtverständliche Bibelverse und Gebete, sowie folgende Kirchenlieder anzueignen: 1) Ach bleib mit deiner Gnade. 2) Unsern Ausgang segne. 3) Nun danket alle Gott. 4) Wach auf mein Herz.

Mittelstufe. In der Mittelstufe werden bei im Wesentlichen gleicher Behandlungsweise, jedoch mit größeren Anforderungen an das freie — nicht wörtliche — Wiedererzählen, die in der Unterstufe vorgekommenen biblischen Geschichten wiederholt, erweitert und vermehrt. Da die Mittelstufe mit der Oberstufe zusammen unterwiesen wird, so hat der Lehrer hierauf in der ganzen Behandlungs- und namentlich in der Erzählungsweise gebührende Rücksicht zu nehmen und die Anforderungen an das Verständniß und Gedächtniß der Kinder mit deren fortschreitender Entwicklung allmählig zu steigern. Während der 6 jährigen Dauer des Unterrichts dieser beiden Abtheilungen sind sämtliche Geschichten dreimal durchzunehmen, wöchentlich also etwa zwei. Als Ziel für die Kinder der Mittelstufe wird festgesetzt, daß dieselben beim Uebertritt in die Oberstufe außer den für die Unterstufe bezeichneten Geschichten folgende Geschichten des Lehrbuchs innehaben:

a. aus dem alten Testament:

- 1) Sündfluth.
- 2) Abraham.
- 3) Gericht über Sodom und Gomorra.
- 4) Abrahams Söhne.
- 5) Abrahams Prüfung.
- 6) Isaaks Söhne.
- 7) Jacob und Laban.
- 8) Der Auszug Israels.

- 9) Zug in der Wüste.
- 10) Die Gesetzgebung.
- 11) Moses' letzte Tage und Ende.
- 12) Josua.
- 13) Gideon.
- 14) Ruth.
- 15) Eli Samuels Jugend.
- 16) Sauls Wahl und Salbung.
- 17) Sauls Verwerfung. Davids Berufung.
- 18) David und Goliath.
- 19) Davids Freundschaft mit Jonathan.
- 20) Davids Flucht.
- 21) David König von Israel.
- 22) Absalon.
- 23) Der König Salomo.
- 24) Elias.
- 25) Tobias.

b. aus dem neuen Testament:

- 1) Johannes des Täufers Geburt.
- 2) Die Weisen aus dem Morgenland.
- 3) Die ersten Jünger. Hochzeit zu Kana.
- 4) Petri Fischzug. Der Sichtbrüchige.
- 5) Hauptmann von Kapernaum.
- 6) Jesus stillt den Sturm. Jairus' Tochterlein.
- 7) Speisung der 5000. Petrus auf dem Meere.
- 8) Das kananäische Weib. Der Taubstumme.
- 9) Jesus der Kinderfreund.
- 10) Der barmherzige Samariter. Maria und Martha.
- 11) Der verlorene Sohn.
- 12) Der reiche Mann und der arme Lazarus.
- 13) Auferweckung des Lazarus.
- 14) Die 10 Aussätzigen. Der Blinde. Zachäus.
- 15) Die Salbung. Einzug in Jerusalem.
- 16) Die Fußwaschung. Das heilige Abendmahl.
- 17) Jesus in Gethsemane.
- 18) Die Gefangennehmung.

- 19) Jesus vor dem hohen Rath.
- 20) Petrus' Verleugnung. Judas' Ende.
- 21) Jesus vor Pilatus und Herodes.
- 22) Verurtheilung.
- 23) Begräbniß.
- 24) Stephanus' Tod.
- 25) Pauli Befehrung.

Die im Katechismus mit Sternchen bezeichneten Sprüche, auf die einzelnen Jahre vertheilt, sowie die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß, das Vaterunser sind zu lernen. Die Lieder der Unterstufe sind zu wiederholen und folgende Kirchenlieder:

- 1) Dies ist der Tag, den.
  - 2) Vom Himmel hoch.
  - 3) Nun laßt uns geh'n und.
  - 4) Auf Christi Himmelfahrt.
  - 5) Wer nur den lieben Gott.
  - 6) In allen meinen Thaten.
  - 7) Nun ruhen alle Wälder,
- nach kurzer Besprechung vollständig einzuprägen.

Oberstufe. Sämmtliche biblische Geschichten des Lehrbuchs sind in zwei Jahren durchzunehmen, und zwar in den unpaarzahligen Jahren die des alten, in den paarzahligen die des neuen Testaments.

Die Geschichten sind so zu behandeln, daß die Hauptpersonen und Hauptmomente der ganzen heiligen Geschichte im Zusammenhang zur Darstellung kommen und namentlich aus denjenigen des neuen Testaments ein anschauliches Lebensbild Jesu Christi gewonnen wird.

Die nöthigen geographischen Mittheilungen werden durch Vorzeigen auf der Karte von Palästina unterstützt.

An die Geschichte der Apostel schließt sich nach Anleitung des Anhangs zum Katechismus eine kurze Geschichte der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland und der deutschen Reformation.

Der Katechismusunterricht vertheilt sich so auf zwei Jahre, daß in den unpaarzahligen Jahren die Sitten-, in den paarzahligen die Glaubenslehre nach dem eingeführ-

ten Lehrbuche durch Heranziehen und Erklärung von bibli-  
schen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederverse, jedoch  
ohne Ueberladung des Gedächtnisses, durchgenommen wird.

Von Kirchenliedern sind zu memoriren:

- 1) Wie soll ich Dich empfangen.
- 2) O Haupt voll Blut und Wunden.
- 3) Jesus meine Zuversicht.
- 4) O heil'ger Geist, fehr bei uns ein.
- 5) Ein feste Burg.
- 6) Wie groß ist des Allmächt'gen.
- 7) Was Gott thut, das ist.
- 8) Aus tiefer Noth schrei ich.
- 9) Befiehl du deine Wege.
- 10) Allein Gott in der Höh'.
- 11) Lobe den Herrn, den mächtigen.

Dem Memoriren muß die Erklärung und die Uebung  
im sinngemäßen Vortrag derselben vorangehen. Außerdem  
sind auf dieser Stufe zu behandeln, aber nicht zu memoriren:

- 1) Wachtet auf, ruft uns.
- 2) Wie schön leucht' uns der Morgenstern.
- 3) Mir nach spricht Christus, unser Held.
- 4) O Gott, du frommer Gott.
- 5) Schmücke dich, o liebe Seele.
- 6) Wer weiß, wie nahe mir mein Ende.
- 7) Auf Gott und nicht auf meinen Rath.
- 8) Ich habe nun den Grund gefunden.
- 9) Christus, der ist mein Leben.

Die Kirchenlieder sind nach dem Kirchenjahr geordnet zu  
behandeln, um den Kindern das christliche Kirchenjahr in  
seinen Zeiten und Festen zum Verständniß zu bringen.  
Bei der Behandlung des Kirchenliedes ist zugleich der dem-  
selben zu Grunde liegende Bibelspruch oder Schriftabschnitt  
hervorzuheben oder die Situation, aus welcher das Lied  
entsprungen ist, darzulegen, sodann nach Beseitigung der  
sprachlichen und der sachlichen Schwierigkeiten der Zusam-  
menhang der einzelnen Verse anzudeuten und endlich über  
die bedeutendsten Dichter der evangelischen Kirche das Wich-  
tigste mitzutheilen.

Ergänzt und erweitert wird der biblische Unterricht durch  
das Lesen und kurze Erklären zusammenhängender Ab-  
schnitte der heiligen Schrift, welche hauptsächlich aus den

Psalmen und prophetischen Büchern des alten Testaments, sowie aus der Apostelgeschichte und den leichteren Briefen des neuen Testaments zu wählen sind.

## B. Katholischer Religionsunterricht.

a. Zweck und Lehrziel. Der katholische Religionsunterricht bezweckt, den Kindern durch allseitige und gleichmäßige Entwicklung ihrer geistigen Kräfte, Anregung ihres Gemüthes und Gewöhnung ihres Willens eine sittlich religiöse Bildung zu vermitteln.

### b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

In der Unterstufe ist der Religionsunterricht wesentlich geschichtlich.

Der Lehrer erzählt in einfacher Sprache, anschaulich und lebendig folgende Geschichten:

- 1) Die Schöpfungsgeschichte. 2) Der Sündenfall.
- 3) Kain und Abel. 4) Die Sündfluth. 5) Die Geschichte Josephs.
- 6) Die Jugendgeschichte Jesu. 7) Die Taufe Jesu. 8) Die Hochzeit zu Kana.
- 9) Jesus reinigt den Tempel. 10) Jesu Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt.

An diese Geschichten werden Belehrungen über die Eigenschaften Gottes, den hl. Schutzengel, die Pflichten, welche den Kindern obliegen, ihr Betragen in und außer dem Hause, in Kirche und Schule und über die Bedeutung der kirchlichen Hauptfeste geknüpft.

Die Kinder lernen das hl. Kreuzzeichen, das Vaterunser, die zehn Gebote und ein Gebet zum hl. Schutzengel.

Mittelstufe. Im ersten Jahre wird nach dem kleinen Diöcesan-Katechismus die Lehre von den Gnadenmitteln (III. Hauptstück), im zweiten die Lehre von den Geboten (II. Hauptstück), im dritten die Lehre von dem Glauben (I. Hauptstück) durchgenommen.

In der biblischen Geschichte werden (nach der kleinen biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster) im ersten

Schuljahre, und zwar im Sommerhalbjahr die Nummern 1—12 des alten Testaments und im Winterhalbjahr die Nummern 1—15 des neuen Testaments behandelt. Im zweiten Jahre werden die bereits gelernten biblischen Geschichten wiederholt, erweitert und noch fester eingepägt. Der Kreis derselben wird vermehrt durch die Nummern 15—26 des neuen Testaments und die Nummern 12—24 des alten Testaments. Im dritten Jahre werden die noch übrigen Lectionen durchgenommen. Dabei werden im Sommerhalbjahre alle Nummern des alten Testaments, im Winterhalbjahre alle des neuen Testaments statarisch gelesen und so ihrem Inhalte nach die sämtlichen Geschichten des Handbuchs im Zusammenhange dem Gedächtniß der Kinder fester eingepägt.

Die Gebete, die in der Unterstufe gelernt wurden, werden im I. Jahre wiederholt und die hl. Sakramente, der Engel des Herrn und das Gebet „Unter deinem Schutze etc.“ hinzugelernt. Im II. Jahre lernen die Kinder die 5 Gebote, die 8 Seligkeiten und die 7 leiblichen und die 7 geistlichen Werke der Barmherzigkeit; im III. Jahre das apostolische Glaubensbekenntniß, das Morgen- und das Abendgebet, die Gebete vor und nach dem Essen, die gute Meinung und die 6 Stücke, welche zur Seligkeit zu wissen nothwendig sind, nach Seite VI, VII, VIII und XVI des Katechismus, fest und unverlierbar auswendig.

Oberstufe. Unter Zugrundelegung der biblischen Geschichten von Dr. H. Schuster oder von J. J. H. Schumacher als Handbücher werden im I. Jahre im neuen Testamente die Lectionen bis zum III. Osterfeste, im alten Testamente bis zu Josua (S. 50 nach Schumacher, S. 46 nach Schuster) durchgenommen. Im großen Katechismus lernen die Kinder die Lehre von den Geboten (II. Hauptstück).

Im II. Jahre werden behandelt im neuen Testamente die Lectionen vom III. Osterfeste an bis S. 104 nach Schumacher, bezw. S. 82 nach Schuster, im alten Testamente

von Josua bis S. 100 nach Schumacher, bezw. S. 72 nach Schuster.

Im Katechismus wird die Lehre von dem Glauben (I. Hauptstück) durchgenommen.

Im letzten Jahre lernen die Kinder im Katechismus die Lehre von den Gnadenmitteln (III. Hauptstück), und werden die übrigen Lectionen der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments vollständig durchgenommen

Die Gebete, welche auf der Unter- und Mittelstufe gelernt wurden, werden in jedem Jahre wiederholt und dazu werden hinzugelernt im ersten Jahre Glaube, Hoffnung, Liebe, Reue und Vorsatz (S. XI und XII), im zweiten ein Gebet für die Eltern, im dritten die Geheimnisse des Rosenkranzes.

Beim Katechismusunterricht muß der Lehrer zunächst Fragen und Antworten vorlesen, erklären und so den Kindern einigermaßen zum Verständniß bringen, und sodann die Antworten wörtlich memoriren lassen.

Die Behandlung der biblischen Geschichten erfolgt in der Weise, daß dieselben vom Lehrer vorerzählt und unter Anknüpfung einer genauen geographischen Beschreibung Palästina's erläutert und sodann memorirt und repetirt und gelesen werden.

Aus der Kirchengeschichte werden einige wichtigere Begebenheiten, insbesondere die Ausbreitung des Christenthums, herangezogen. Es wird das Kirchenjahr erklärt und im Anschluß an dasselbe das Kirchenlied, und zwar in der Mittelstufe mit je 3 und in der Oberstufe mit je 5 Liedern, im Schulhalbjahr durchgenommen, eingeübt und wo möglich auch memorirt.

In jedem Monat werden von der Mittelstufe und von der Oberstufe zwei Sprüche fest und unverlierbar auswendig gelernt.

### C. Israelitischer Religionsunterricht.

a. Zweck und Lehrziel. Der israelitische Religions-

unterricht in der Volksschule soll die Kinder, soweit die Fassungskraft derselben reicht, mit allen Lehren der israelitischen Religion bekannt machen und derart ertheilt werden, daß das Herz sich öffne, um die Lehren des Heils in sich aufzunehmen, und der Geist befähigt werde, die Glaubenslehren soweit als möglich mit der Vernunft zu begründen. Dies geschieht vorzugsweise durch vollständige Bekanntmachung mit den 24 Büchern der heiligen Schrift, sowohl des historischen als des didactischen Theils.

#### b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Unterstufe. Der Lehrer erzählt den Kindern folgende Geschichten aus dem ersten Buch Moses: 1) Die Schöpfung, 2) Die erste Sünde, 3) Kain und Abel, 4) Noah, 5) Abraham, 6) Joseph, unter Anknüpfung der daraus sich ergebenden, der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Lehren.

Im zweiten Jahre wird mit dem zum Verständniß der hebräischen Gebete und des beim öffentlichen Gottesdienst in der Ursprache vorzulesenden Pentateuch erforderlichen hebräischen Unterricht als Lese-Unterricht begonnen.

Mittelstufe. Die biblische Geschichte wird (nach dem Lehrbuch der biblischen Geschichte von Jac. Auerbach) im ersten Jahre von der Schöpfung bis zu Josuas Tode; im zweiten Jahre von den Richtern bis zum Tempelbau und im dritten Jahre von der Theilung des Reiches bis zur Zerstörung des Reiches und des Tempels behandelt, unter möglichster Vermeidung des Auswendiglernens.

In der Religionslehre (nach dem Katechismus von Herrheimer) werden mit steter Beziehung auf die biblische Geschichte im ersten Jahre passende Bibelverse und Sprüche auswendig gelernt, im zweiten und dritten Jahre die Glaubenslehren, die zehn Gebote, Sabbath, Festtage und Ceremonien behandelt.

Der hebräische Unterricht wird im ersten und zweiten Jahre als Lese-Unterricht fortgesetzt; im dritten Jahre

wird mit Uebersetzen der leichteren Gebete und ausgewählter historischen Stücke aus dem Pentateuch begonnen.

Oberstufe. In der biblischen Geschichte wird der Unterricht von der babylonischen Gefangenschaft bis zu den Makkabäern fortgesetzt unter Wiederholung der früheren Abschnitte in Gemeinschaft mit der Mittelstufe. Im letzten Schuljahre wird die nachbiblische Geschichte nach Anleitung des Anhangs zum Lesebuch für die Oberklasse durchgenommen.

In der Religionslehre wird die Pflichtenlehre behandelt und zugleich mit der Mittelstufe die Glaubenslehre wiederholt. Im letzten Schuljahre werden die Kinder nach dem vorgeschriebenen Leitfaden zur Confirmation vorbereitet.

Der hebräische Unterricht wird mit größerer Berücksichtigung der Grammatik fortgesetzt. Es werden sämtliche hebräische Gebete und die wichtigsten Stücke aus dem Pentateuch übersetzt.

Alle Lieder, die in der Synagoge bei dem Gottesdienste gesungen werden, sind einzuüben.

## II. Deutsche Sprache.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den die Sprach-, Schreib- und Lese-Übungen mit Einschluß der Grammatik befassenden Unterricht in der deutschen Sprache sollen die Kinder die Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck erlangen und namentlich befähigt werden, fließend und mit Verständniß verrathendem Ausdruck zu lesen, sauber, deutlich, geläufig und orthographisch und grammatisch richtig zu schreiben und einfache Briefe und Erzählungen, sowie kleine Aufsätze aus ihrem Gesicht- und Erkenntnißkreise, namentlich die wichtigsten Geschäftsaufsätze, sprachrichtig anzufertigen.

Dabei ist fortwährend im Auge zu behalten, daß den Kindern aus dem gesammten Lehr- und Lesestoff in gründlicher und nachhaltiger Weise ein entsprechendes Maaß nützlicher Kenntnisse beigebracht und auf ihr Gemüth und

ihren Willen anregend und bildend eingewirkt werde, damit in ihnen die Liebe zu Gott, Menschen und Vaterland, Ehrerbietung und Treue gegen den Kaiser und den Landesherren, sowie Achtung vor dem Gesetz und Gehorsam gegen die Obrigkeit lebendig wird.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Nach den ersten Sprechübungen beginnen mündliche Uebungen im Zerlegen von Sätzen in Wörter, von Wörtern in Silben, von Silben in Laute und Zusammensetzen von Lauten zu kleinen ein- und mehrsilbigen Wörtern. Daneben gehen Vorübungen zum Schreiben her, die an der Schul- und auf der Schiefertafel vorgenommen werden und im Nachbilden sowohl gerader Linien in waagrechter, senkrechter und schiefer Richtung, als verschiedener Bogenlinien bestehen.

Nach diesen Uebungen fängt der Schreiblese-Unterricht an, bei welchem Schreiben und Lesen gleichzeitig und in Verbindung mit einander gelehrt werden. Der Unterricht nimmt nach der Schwierigkeit der schriftlichen Darstellung der Lautzeichen seinen Gang, bringt jedesmal den neu vorgeführten Buchstaben mit den bereits bekannten in Verbindung und schreitet so allmählig weiter, bis alle Buchstaben eingeübt sind. Vorerst sind die Kinder nur mit der Schreibschrift bekannt zu machen, und erst, nachdem eine ziemliche Fertigkeit im Lesen derselben erreicht ist, mit der deutschen Druckschrift.

Es ist dabei auf reine Aussprache der Laute und möglichst formgerechte Buchstabenbildung, sowie darauf zu achten, daß die Kinder nur schreiben, was sie lesen können und verstehen.

Im ersten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie leichte Wörter und kleine Lestücke zusammenhängend und richtig lesen und richtig abschreiben können.

Im zweiten Schuljahre werden die Uebungen im



Lesen der deutschen Druckschrift bis zur Absolvierung der Fibel fortgesetzt. Durch kurze Besprechungen mit eingestreuten Fragen werden die Kinder zum Verständniß der Lesestücke gebracht und zu einer entsprechenden Betonung angeleitet. Das Schreiben läuft dem Lesen parallel und besteht im Abschreiben und im Nachschreiben von Vorgesprochenem. Es kann von jetzt an auch mit Feder und Tinte geschrieben werden. Besondere Übungen betreffen die Silbentheilung (Sprechsilben) der Wörter, Dehnung und Schärfung, Gebrauch der zusammengesetzten Buchstaben: pf, sp, qu, u. s. w., der großen Anfangsbuchstaben beim ersten Worte eines Satzes und bei jedem Worte, welches ein Ding bezeichnet.

Am Ende des zweiten Schuljahres sollen die Kinder zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben können.

Kurze und leichte, dem Verständniß und der Gedächtniskraft der Kinder angemessene Gedichte und Liederverse werden auswendig gelernt.

Mittelstufe. Die Kinder dieser Stufe werden im ersten Jahre mit den lateinischen Druckbuchstaben bekannt gemacht und im Lesen der lateinischen wie der deutschen Schrift fleißig geübt. In den zwei folgenden Jahren wird durch fortgesetzte Übung das Lesen zur vollen Sicherheit und Fertigkeit gebracht, wobei der Interpunktion und der Betonung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Durch kurze Besprechung und Abfragen des Inhalts wird das Gelesene erläutert. Das Wiedererzählen wird geübt; Gedichte und kleine prosaische Stücke werden memorirt.

Als Übungen in der Orthographie <sup>10)</sup> dienen: Abschreiben behandelter Lesestücke, Niederschreiben von Auswendig-gelerntem, Buchstabiren und Nachschreiben kleiner Dictate. Dabei sind die Kinder mit den einfachsten Regeln der Rechtschreibung bekannt zu machen.

Aus der Grammatik kommt zur Behandlung: der nackte und erweiterte einfache Satz und Unterscheidung der

Haupt-, Eigenschafts-, Zeit-, Für-, Umstands- und Verhältnißwörter; Geschlecht, Zahl und Declination der Hauptwörter, Hauptzeitformen der Zeitwörter, Steigerung der Eigenschaftswörter.

Die stilistischen Uebungen bestehen im schriftlichen Wiedergeben leichter Erzählungen, kleiner Briefe und einfacher Beschreibungen.

Beim Uebertritt zur Oberstufe müssen die Kinder befähigt sein: ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben.

Oberstufe. Die Uebungen im Lesen werden durch Lesen ganzer Sprachstücke in Prosa und Poesie in deutscher und in lateinischer Schrift und Wiedergabe des Inhalts derselben fortgesetzt. Damit wird freier Vortrag von Liedern und Gedichten, namentlich solcher, welche an die vaterländische Geschichte und Sage sich anschließen, nach vorhergegangener Einführung in das Verständniß derselben verbunden.

In der Grammatik kommen unter Wiederholung des Pensums der Mittelstufe zur Behandlung: der zusammengesetzte und der zusammengesetzte Satz; Wortlehre; die zehn Redetheile; Declination und Conjugation; richtige Anwendung der Verhältniß- und Bindewörter.

In der Orthographie wird die stufenweise Uebung im Richtigschreiben der Wörter fortgesetzt. Die nöthigen orthographischen Regeln werden aus Beispielen entwickelt und durch Dictate und freie schriftliche Arbeiten eingeübt. Die verschiedene Schreibweise gleich- und ähnlichlautender Wörter wird eingehend behandelt und das Setzen der Interpunctiionszeichen geübt.

Die Stilübungen bestehen im Niederschreiben vorgelegener Erzählungen, in Beschreibungen, Umschreibungen,

Briefen, Anfertigung von Briefadressen und gewöhnlichen Geschäftsaufträgen (Rechnungen, Quittungen, Schuldscheinen, Anzeigen, Zeugnissen) nach gegebenen Mustern.

Alle 14 Tage wird von den Kindern unter Angabe des Datums ein schriftlicher Aufsatz sauber in's Hest eingetragen, den der Lehrer nach sorgfältiger Correctur mit farbiger Tinte unter Bemerkung des Tags der Rückgabe zeitig vor Ablauf des nächsten Einlieferungstermins zurückzugeben hat.

Auf der Oberstufe müssen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht allzuzern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Uebrigens hat sich der deutsche Sprachunterricht nicht auf die dafür ausdrücklich angelegten Stunden zu beschränken, sondern es soll jede Unterrichtsstunde in dem Sinne eine Sprachstunde sein, daß der Lehrer bei sich und den Schülern auf Reinheit der Aussprache, sowie auf Vollständigkeit und Correctheit des Ausdrucks mit größter Consequenz und Sorgfalt zu halten hat.

**Note 10.** Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung des neuen preussischen Regelbuchs für die Rechtschreibung in den öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Fürstenthums, vom 28. Januar 1881 ist mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß das neue preussische Regelbuch für die deutsche Rechtschreibung mit dem zu Ostern d. J. beginnenden Schuljahre in den öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Fürstenthums einzuführen ist. Das Werkchen, dessen vollständiger Titel lautet: „Regeln und Wörter-Verzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen. Herausgegeben im Auftrage des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,“ ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen und kostet cartonnirt 15 Pfennig.

Bezüglich der Benutzung des Regelbuchs in den Volksschulen haben die Local-Schulinspectoren sich mit den Lehrern ihrer Inspection darüber zu vereinbaren, wie es mit den bei Anwendung desselben vermehrten Uebungen, auch hinsichtlich der hierzu erforderlichen Zeit, zu halten sei, sowie darüber, ob etwa die älteren Jahrgänge der Schüler einklassiger Volksschulen bei der bisher von ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien.

### III. Rechnen <sup>11)</sup> (nebst Raumlehre).

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Rechenunterricht sollen die Kinder zu selbständiger und sicherer Lösung der im gemeinen Leben vorkommenden, nicht allzuverwickelten Rechen-Aufgaben befähigt und im klaren Denken und Sprechen geübt werden.

In der auf den Zeichenunterricht sich stützenden Raumlehre bildet die Fähigkeit zur Ausmessung und Berechnung des Flächenraums und Körperinhaltes für den Bedarf des bürgerlichen Lebens das Ziel.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Im ersten Schuljahre werden die vier Species im Zahlenkreise von 1—10 mündlich wie schriftlich durchgenommen.

Es wird vorzugsweise das Kopfrechnen als Grundlage des Tafelrechnens geübt und das schriftliche Rechnen nur zur Wiederholung und Einprägung des mündlich Geübten angewandt.

Nachdem die Entstehung der Zahlen unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln (Strichen, Punkten, Kugeln, Nüssen etc.) durch Zusammenlegen von Einheiten gezeigt ist und die Kinder so deren Bedeutung kennen und dieselben schreiben gelernt haben, werden im 2. Schuljahre die Uebungen, allmählig fortschreitend, bis 100 ausgedehnt. Das Einmaleins wird entwickelt und geübt. Die Begriffe von Einern und Zehnern sind klar zu machen und Uebungen im Schreiben zweistelliger Zahlen anzustellen.

Mittelstufe. Im ersten Jahre werden die vier Species im Zahlenraume bis 1000, das Zerlegen der Zahlen in Hunderter, Zehner und Einer, das Lesen und Schreiben dreistelliger Zahlen und Einmaleins und Einsineins bis zu völliger Sicherheit geübt. Im 2. und 3. Jahre werden diese Uebungen fortgesetzt und auf die vier Rechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraume, namentlich die schriftliche Ausführung derselben bis zur vollen Fertigkeit und Sicher-

heit auch bei mehrstelligem Multiplikator und Divisor, die Kenntniß des Zahlensystems, das Lesen und Schreiben viestelliger Zahlen, die Einführung in das Münz-, Maß- und Gewichtssystem und das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen ausgedehnt.

Oberstufe. Die Uebungen der vorigen Stufe werden fortgesetzt und dazu Zeitrechnung, Bruchrechnung (Decimal- und gemeine Brüche, Entstehung, Bedeutung, Kürzen und Gleichnamigmachen derselben; die vier Rechnungsarten in Brüchen), Regeldetri, Gewinn- und Verlust-, Zins- und Theilungsrechnung, Durchschnittsberechnung behandelt.

Im letzten Schuljahre kommt aus der Raumlehre in Verbindung mit dem Zeichenunterricht noch hinzu das Construire, Messen und Berechnen von mit geraden Linien begrenzten Flächen, von Kreisen und regelmäßigen Körpern. Die Kinder sollen dahin gebracht werden, die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachen Preis- und Raumberechnungen zc. selbständig und ohne Hülfsmittel auszuführen.

**Note 11.** Ueber die Schreibweise mehrstelliger Zahlen ist durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1881 folgende Bestimmung getroffen:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, daß im amtlichen Verkehr in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1877 — Gesetzblatt Band 8, Seite 463) das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je 3 Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.

#### IV. Anschauung.

a. Zweck und Lehrziel. Der Anschauungs-Unterricht verfolgt das Ziel, die Sinnesthätigkeit der Kinder zu schärfen, sie im aufmerksamen Beobachten zu üben, die Vorstellungen, welche sie in die Schule mitbringen, zu klären, zu berichtigen und zu ordnen, neue Vorstellungen in ihnen zu erwecken,

sowie die Fertigkeit im richtigen und zusammenhängenden Sprechen zu entwickeln und zu fördern, endlich auch durch den zur Besprechung kommenden Stoff den Unterricht in den Realfächern vorzubereiten.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Es kommen theils Gegenstände, welche beim Unterricht gegenwärtig, theils solche, welche den Kindern sonst bekannt sind oder ihnen in bildlichen Darstellungen vorgezeigt werden können, zur Betrachtung: Schule, Haus, Garten, Feld, Wiese, Wald, Wasser, Erde, Luft, Himmel, Hausthiere, der Mensch &c.

Für die Mittelstufe und die Oberstufe fällt der Anschauungs-Unterricht fort.

## V. Geographie.

a. Zweck und Lehrziel. In dem geographischen Unterricht sollen die Kinder die Erde als Wohnsitz des Menschengeschlechts und Theile des Sonnensystems kennen lernen und durch die Anschauung von Landkarten befähigt werden, auf denselben sich zu orientiren und die in der Schule erlangten geographischen Kenntnisse später selbständig zu erweitern.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. Der Unterricht beginnt in der

Mittelstufe. Von der Behandlung des Heimathsorts und seiner nächsten Umgebung ausgehend, schreitet der Unterricht unter Heranziehung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe zu derjenigen des Fürstenthums nach Lage, Größe, Grenzen, Bodengestalt und Beschaffenheit, Gewässern, Klima, Producten, Eintheilung &c., dann nach denselben Gesichtspunkten zu derjenigen der angrenzenden und der übrigen Staaten Deutschlands und Europas und übersichtlich auch der übrigen Welttheile, unter beständigem Hinweis auf Karte und Globus, fort.

Weiter kommen zur Betrachtung: der Mond mit seinen

wechselnden Gestalten, die Sonne als Quelle des Lichts und der Wärme, die Bewegungen der Erde, Tag und Nacht, Tageszeiten, das Jahr und dessen Eintheilung in Monate und Wochen, die Jahreszeiten und die verschiedene Länge von Tag und Nacht in denselben, Sonn- und Mondfinsternisse.

**Oberstufe.** Nach Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Mittelstufe folgen: Gestalt und Größe der Erde, Meridiane, Parallelkreise, geographische Ortsbestimmung, Wende- und Polarkreise, Zonen, Uebersicht über die Erdoberfläche: Hauptmeere, Erdtheile.

Deutschland und besonders das Großherzogthum Oldenburg werden ganz eingehend, die übrigen Länder Europas übersichtlich besprochen; von den übrigen Erdtheilen wird nur das Wichtigste und dasjenige durchgenommen, was für uns besondere Bedeutung hat.

Der Unterricht ist in einem zweijährigen Cursus zu absolviren und der Mittel- und Oberstufe in der Weise gleichzeitig zu ertheilen, daß die leichteren Partien jener, die schwereren dieser zufallen.

## VI. Geschichte.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Unterricht in der Geschichte soll den Kindern die Kenntniß derjenigen Personen, Handlungen und Ereignisse der geschichtlichen Vergangenheit, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Völker beigetragen haben, beigebracht und zugleich ihr Gemüth und Character derart gebildet werden, daß sie mit Liebe zum Vaterlande und Herrscherhause, Ehrfurcht vor den Gesetzen und Einrichtungen des Staats und Gemein- und Bürgersinn erfüllt werden, und das göttliche Walten in der Geschichte erkennen.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

**Unterstufe.** Auch der geschichtliche Unterricht beginnt erst in der

Mittelstufe und wird, wie der geographische, in dieser und der

Oberstufe gleichzeitig in der Art ertheilt, daß die leichteren Partien der Mittelstufe und die schwereren der Oberstufe zufallen. Es werden dabei unter fortwährender Bezugnahme auf die Geographie und theilweise in Verbindung damit den Schülern die Hauptbegebenheiten aus der älteren, mittleren und neueren Geschichte in einzelnen Bildern durch freien Vortrag in chronologischer Reihenfolge vorgeführt, erläutert und durch Nachlesen, Nacherzählen und Memoriren der Hauptjahreszahlen eingeprägt — unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und der oldenburgischen Geschichte.

## VII. Naturkunde.

(Naturgeschichte und Naturlehre.)

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht in der Naturkunde hat die Aufgabe, die Kinder zur aufmerksamen Beobachtung der Natur anzuleiten, ihre Beobachtungsgabe und ihr Denkvermögen zu schärfen, sie zur Erkenntniß der in der Natur herrschenden Ordnung und Gesetzmäßigkeit hinzuführen, ihren Sinn für Naturschönheit zu wecken und dadurch ihr Gemüth zu veredeln, und sie endlich sowohl mit den im Haushalt der Natur vorkommenden Naturkörpern, als auch mit den wichtigsten Naturerscheinungen, physikalischen Gesetzen und Werkzeugen bekannt zu machen, die für das häusliche und gewerbliche Leben von besonderer Wichtigkeit sind.

### A. Naturgeschichte.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Unterstufe. In der Unterstufe wird die Naturkunde nur insofern berücksichtigt, als im Anschauungs-Unterrichte die Hausthiere, die bekanntesten Feld-, Wald- und Wasserthiere, die gewöhnlichsten Pflanzen im Garten, auf dem Felde und im Walde, sowie auch nützliche Mineralien benannt, vorgezeigt und in einfachster Weise besprochen werden.

Der eigentliche Unterricht, der, soweit möglich, unter steter Vorzeigung der zur Behandlung stehenden Gegenstände in natura oder in Abbildungen zu ertheilen ist, beginnt bei der

Mittelstufe und behandelt im Sommer die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Mineralien, sowie solche Thiere, wie Schmetterlinge, Käfer *z.*, welche nur in dieser Jahreszeit zum Vorschein kommen, im Winter die übrigen einheimischen Thiere, besonders die Säugethiere und Vögel.

Bei der Oberstufe wird für Sommer- und Winterhalbjahr das Pensum der vorhergehenden Stufe wiederholt, durch Hinzufügung von ausländischen hauptsächlich hervorragenden Thieren und bekannteren Culturpflanzen (*z.* B. Baumwollenstaude, Kaffeebaum, Zuckerrohr) erweitert und insbesondere auf den Bau des menschlichen Körpers, seine Organe und deren Einrichtungen, sowie auf dasjenige ausgedehnt, was zur Pflege desselben und zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich ist.

Bei dem Unterricht in jeder Stufe sind diejenigen einheimischen Gegenstände besonders hervorzuheben, welche durch den Nutzen, den sie für den Menschen haben (*z.* B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreidepflanzen, Obstbäume, Salz, Kohle), oder durch den Schaden, den sie ihm zufügen (Giftpflanzen *z.*), oder durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens (Schmetterlinge, Trichinen, Bandwurm, Biene, Ameise *z.*) besonderes Interesse erregen und zur Belehrung über Landwirthschaft, Gewerbe und Handel Anlaß bieten.

## B. Naturlehre.

Der auf die Oberstufe beschränkte Unterricht in der Naturlehre behandelt in einfacher, auf Anschauung gegründeter Belehrung die wichtigsten im täglichen Leben vorkommenden Naturerscheinungen und physikalischen Werkzeuge, wie: Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Gewitter, Vorsichtsmaßregeln beim Gewitter, Blitzableiter, Magnet, Compaß, Telegraph, Telephon, Luftdruck, Barometer, Saug-



und Druckpumpe, Feuerspritze, Winde, Ausdehnung der Körper durch Wärme, Thermometer, Dampfkraft, Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Leuchtgas, sowie Einiges vom Licht und vom Schall.

### VIII. Schönschreiben.

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht im Schönschreiben bezweckt die Aneignung einer deutlichen, gefälligen und gewandten Handschrift unter gleichzeitiger Pflege des Sinnes für Sauberkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Auf der Unterstufe schreiben die Kinder nur auf der Schiefertafel, die mit Doppellinien versehen sein muß, diejenigen Uebungen nach, die vom Lehrer vor den Augen der Kinder auf der Wandtafel entworfen werden, und zwar vom Leichterem zum Schwereren übergehend, zunächst die deutsche Currentschrift nebst Ziffern.

Es ist dabei auf richtiges Sitzen, richtige Haltung der Arme, der schreibenden Hand und des Griffels sorgfältig zu achten und darauf zu halten, daß die Kinder sich stets eines gut gespitzten und hinreichend langen Griffels bedienen.

Erst auf der Mittelstufe beginnen eigentliche Schönschreibstunden unter Benutzung von Feder, Tinte und Papier, wobei die zu übenden Buchstaben unter Innehaltung der genetischen Folge auch zunächst an der Wandtafel entworfen, die einzelnen Theile derselben (Grundstrich, Haarstrich, Bogen etc.) benannt und beschrieben und dann von den Kindern in ihre Schreibhefte eingetragen, auch fehlerhafte Formen sowohl den einzelnen Kindern in ihren Heften, als auch der ganzen Abtheilung auf der Wandtafel gezeigt werden.

In der Oberstufe wird die deutsche und lateinische Schrift nach der Formenverwandtschaft der Buchstaben eingeübt.

Das Schreiben von Ziffern erfährt an den verschiedenen Stellen seine Berücksichtigung.

Als Hilfsmittel können Schreibhefte mit guten Vorschriften, namentlich solche mit Geschäftsaufträgen, benutzt werden.

Schreibhefte, deren Umschläge mit Bildern zc. versehen sind, dürfen in der Schule nicht gebraucht werden.

## IX. Zeichnen.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Zeichenunterricht soll das Auge der Kinder im richtigen Auffassen und die Hand im Darstellen gegebener Formen geübt, zugleich der Schönheitssinn geweckt und die Freude an Ordnung und Reinlichkeit gefördert werden.

Das Lehrziel ist die Aneignung der für das tägliche Leben erforderlichen Geschicklichkeit im Gebrauche des Lineals und des Zirkels, sowie der Fertigkeit, auch ohne diese Hilfsmittel einfache Figuren in verjüngtem oder erweitertem Maßstabe wiederzugeben.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Unterstufe. In der Unterstufe wird ein Zeichenunterricht nicht ertheilt.

Mittelstufe. Nach vorausgegangener ganz elementarer Belehrung über die wichtigsten geometrischen Körper und Flächen, über Linien und Punkte werden theils auf der Schiefertafel, theils in Hefen geübt:

die gerade Linie nach verschiedenen Richtungen (senkrechte, wagerechte, schiefe Linien) und Zusammenstellungen zu Winkeln und geradlinigen Figuren, mit und ohne Anwendung des Lineals und Maßes;

ganz einfache Aufrisse von Geräthen und Bausachen mit geraden Linien, nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Wandtafel und nach Vorlagen;

die gebogene Linie und daraus gebildete Grundformen;

ganz einfache Aufrisse von Geräthen mit geraden und gebogenen Linien nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und nach Vorlagen.

**Oberstufe.** Die Uebungen der vorigen Stufe werden auf dem Papier unter Erweiterung des Stoffes mit besonderer Beziehung auf die wichtigsten Kenntnisse aus der Formenlehre wiederholt.

Dazu treten Uebungen im Bilden, Abtragen, Vergrößern, Verkleinern und Theilen der Linien, Winkel und geradlinigen Figuren in ganz elementarer Weise, sowie ganz leichte Obst-, Pflanzen- und Thierformen mit Anwendung des Conturschattens nach Vorlagen.

## X. Singen.

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht im Gesang soll den Tonsinn der Kinder wecken und bilden, ihr Gemüth veredeln und sie befähigen, ein- und mehrstimmige Lieder, namentlich die gebräuchlichsten Kirchen- und einzelne Volkslieder, im Chor und einzeln mit und ohne Noten zu singen.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

**Unterstufe.** Es werden am Schlusse anderer Unterrichtsstunden, die dafür etwas, allenfalls um  $\frac{1}{4}$  Stunde, abgekürzt werden, die im Religionsunterricht zu memorirenden Kirchenlieder und sechs einfache Volkslieder aus dem Liederbuche nach dem Gehör unter Begleitung der Violine einstimmig eingeübt, bis die Kinder im Stande sind, sie allein ohne Begleitung möglichst rein zu singen.

Auf der Mittelstufe lernen die Kinder die Dur-Tonleitern, die Noten nach Namen und Werth kennen und haben Treff-, Takt- und dynamische Uebungen.

Auf der Oberstufe werden sie in die Moll-Tonarten eingeführt.

Im Uebrigen werden beide Stufen im Singen zusammen unterrichtet. Einzuüben sind außer den auf die ganze 6 jährige Unterrichtszeit zu vertheilenden Melodien der Kirchenlieder, die im Religionsunterricht zur Behandlung kommen, jährlich noch etwa 4 andere Kirchenlieder, welche der Lehrer mit Genehmigung des Localschulinspectors auszuwählen hat.

Ebenso werden jährlich 4 mehrstimmige Volks- und Vaterlandslieder aus dem Liederbuche eingeübt. Der Text aller Lieder ist zu memoriren, damit die Kinder einen Schatz von schönen Liedern mit in's Leben nehmen.

## XI. Turnen.

a. Zweck und Lehrziel. Durch den Turnunterricht soll die körperliche Entwicklung und Kräftigung der Knaben gefördert, gute Haltung, Ausdauer und Gewandtheit angeeignet, Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit und Gehorsam erzielt und damit zugleich auf die Disciplin der Schule nachhaltig eingewirkt und daneben Entschlossenheit und Geistesgegenwart geweckt und ein frischer, fröhlicher Sinn gepflegt werden.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffes.

Die Unterstufe wird während der Pausen zu passenden Spielen und ganz einfachen Ordnungsübungen angeleitet.

Der geregelte, nach dem neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen zu ertheilende Unterricht beginnt bei der

Mittelstufe und befaßt außer Turnspielen sorgfältig auszuwählende und stufenmäßig zu vertheilende Ordnungs- und leichtere Freiübungen.

In der Oberstufe werden die Frei- und Ordnungsübungen vom Einfacheren zum Zusammengesetzteren fortschreitend fortgesetzt. Einfache Geräthübungen mit Schwing-

und Springstäben und am Sprunggestell, sowie neue Turnspiele werden hinzugefügt.

Für den Betrieb des Turnunterrichts hat sich der Lehrer zunächst eine genaue Kenntniß der körperlichen Beschaffenheit seiner Schüler zu verschaffen, um diejenigen, welche körperliche Gebrechen haben, vom Unterricht oder von einzelnen Uebungen auszuschließen, sich sodann mit dem Inhalte des Leitfadens genau bekannt zu machen und sich endlich einerseits davor zu hüten, daß die Uebungen nicht bis zur Erschlaffung des Körpers ausgedehnt werden, und andererseits streng darauf zu halten, daß alle Uebungen ganz exact nach dem bestimmt und deutlich abzugebenden Commando ausgeführt werden und bei denselben fortwährend die größte Ordnung und Aufmerksamkeit herrscht. Alle Geräthübungen müssen durch Freiübungen eingeleitet und abgeschlossen und die Turnspiele bis zum Ende der Schulzeit fortgesetzt werden.

## **XII. Weibliche Handarbeiten.**

a. Zweck und Lehrziel. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Mädchen in den Stand setzen, die hauptsächlichsten im Hause vorkommenden Handarbeiten selbst zu besorgen, sie frühzeitig an nützliche Thätigkeit gewöhnen und in ihnen den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Anständigkeit in der Kleidung wecken und nähren.

Der Unterricht befaßt: Stricken, Nähen, Flickern (Ausbessern), Wäschezeichnen und Zuschneiden. Sogenannte Kunst- und Luxusarbeiten (Häkeln, feinere Weiß- und Buntstickereien) dürfen in mäßigem Umfange erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die entsprechende Fertigkeit in den obligatorischen Unterrichtsgegenständen angeeignet haben.

b. Lehrgang und Vertheilung des Lehrstoffs.

Bei gleichzeitiger Beschäftigung der Kinder mit den gleichen Arbeiten bildet den Gegenstand des Unterrichts bei der

Unterstufe: im 1. Jahre das Stricken glatter Probe-  
stücke und Wischtücher. Erlernen der rechten und linken  
Maschen, der Verbindung der beiden zum Bördchen, des  
Abnehmens sammt Ausführung des Nähtchens, sowie der  
Bildung der Ferse mit Käppchen (eingeübt an einem Strick-  
Übungstreifen), theils in Taft, theils in Freiarbeit;  
hierauf im 2. Jahre das Stricken des Strumpfes nach der  
von der Lehrerin aufgestellten Regel (zeitweiliges Taft-  
stricken).

#### Mittelstufe.

Stricken: Fortsetzung des Strickens des Strumpfes.  
Das Anstricken verschiedener Strümpfe.

Nähen: Einübung des Vor-, Hinter-, Stepp-,  
Neben- und Ueberwendlings-Stiches (an einem  
Straminleck). Dann Verbindung der Stiche zu  
Nähten, eingeübt an einem Nähübungstuche.  
Nebenstich, Saum-, Ueberwendlings-, Roll- und  
Gegenstich-Naht, Hohl-Saum-Anwendung an leich-  
ten Nutzgegenständen (Taschentücher, Schürzen).

#### Oberstufe. In den beiden ersten Jahren:

Stricken: Fortgesetzte, doch bereits mehr als Neben-  
arbeit auftretende Übungen: Nachbilden einfacher  
Biqué-Muster; Erlernen der Patent- und Hohl-  
stickerei an Übungstreifen.

Nähen: Anwendung des auf der Mittelstufe Ge-  
lernten an Kinder- und Mädchenhemden, Schürzen,  
Anzügen, dann an Frauen- und leichten Knaben-  
hemden, Bettzeug. (Das Zuschneiden bleibt noch  
unberücksichtigt.)

Flicken des Gestrickten: Stückeln, Einstricken der  
Ferse. Erlernen des Maschenstichs an Kärtchen.

Flicken des Gewebten: Aufsetzen von Lappen  
mit der Kappnaht, Einsetzen mit Ueberwendlings-  
und Rollnaht, eingeübt an einem Flickübungstuche.  
— Anfänge im Zuschneiden der Lappen.

Zeichnen: Uebungen im Zeichnen von einfachen Buchstaben und Zahlen mittelst Kreuzstich auf ungetheiltem Stramin. Anwendung des Kreuzstichs an den gefertigten Gegenständen.

Im letzten Jahre kommt zu dem Nähen:

Zuschneiden leichter Gegenstände (Betttücher, Ueberzüge, Frauenhemden), dann verschiedener Weißzeuggegenstände (Jacken, Beinkleider, Knaben- und Mannshemden, einfache Frauenkleider). Vorübungen an Papier in verkleinertem Maßstabe. Der Unterricht (Erklären, Vormachen, Vorzeigen) ist methodisch, und zwar nach der Schallensfeld'schen Methode (Rosalie Schallensfeld: Der Handarbeitsunterricht in Schulen, Frankfurt, Moritz Diesterweg), als Klassen- oder Gesamt-Unterricht an alle Schülerinnen der gleichen Stufe gemeinsam zu ertheilen. Erst nachdem eine Arbeit erklärt und das Verfahren bei derselben klassenweise zur Anschauung und zum Verständniß gebracht ist, tritt zur Uebung in der Arbeit der Einzelunterricht, indem die Lehrerin bei jedem einzelnen Kinde die Arbeit nachsieht, nachhilft, auf die gemeinsame Erklärung zurückweist und das Nöthige wiederholt.

Das Nachsehen der Arbeiten und das Verbessern der Fehler ist wesentlich die Aufgabe der Lehrerin selbst. Nur bei den Arbeiten der Schülerinnen der Unterstufe dürfen geübtere Schülerinnen der Oberstufe zum Nachhelfen und Verbessern herangezogen werden. Keine Arbeit ist aber als vollendet wegzulegen, bevor die Lehrerin dieselbe durchgesehen hat.

..... Volksschule zu .....

**Schulentlassungs = Zeugnis**

für ....., Sohn — Tochter — von .....,  
 ....., geboren zu ..... am ..... 18 ,  
 ....., aufgenommen in die hiesige Schule am ..... 18 .

I. Betragen während der Schulzeit: .....

II. Schulbesuch: .....

III. Aufmerksamkeit und Fleiß: .....

IV. Kenntnisse und Fertigkeiten: .....

1) Religion: .....

2) Deutsche Sprache: .....

a. Lesen: .....

b. Sprachlehre und Rechtschreiben: .....

c. Aufsatz: .....

3) Rechnen und Raumlehre: .....

4) Geographie: .....

5) Geschichte: .....

6) Naturgeschichte: .....

7) Naturlehre: .....

8) Schönschreiben: .....

9) Zeichnen: .....

10) Singen: .....

11) Turnen: .....

12) Handarbeiten: .....

V. Bemerkungen: .....

....., den ..... 18

**Der Lokalschulinspektor.      Der Lehrer.**

 Dieses Schulentlassungs-Zeugnis ist bis zum Eintritt ins Militär zum Zweck der Vorlegung bei der Militärbehörde sorgfältig aufzubewahren.

## Beilage II.

# Verwaltung der Localschulfonds.

## Reglement für die Verwaltung der Local- Schulfonds.

Mit Höchster Genehmigung wird das nachstehende Reglement für die Verwaltung der bereits gegründeten oder noch zu gründenden Localschulfonds zur Nachachtung bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 31. Juli 1845.

Großherz. Oldenburg. Schulcommission.

## Reglement für die Verwaltung der Schulfonds.

### §. 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Nach §. 14 der Schulordnung steht die unmittelbare Aufsicht über die Local-Schulfonds dem Local-Schulvorstande, die Obergufsicht über dieselben aber nach §. 5 der Verord-  
nung vom 13. Juli 1839 der Schulcommission zu.

### §. 2.

#### Rechnungsführer.

Die Rechnungsführung wird einem dazu qualificir-  
ten und cautionsfähigen Eingeseffenen vom Schulvor-  
stande mit Genehmigung der Schulcommission übertragen.<sup>1)</sup>

**Note 1.** Bekanntmachung der Schulcommission vom 19. Mai 1856.

## §. 3.

## Sicherheitsstellung des Rechners.

Auf den vom Schulvorstande zu erstattenden Bericht wird die Schulcommission die gesetzliche General-Hypothek nach §. 13 der Hypotheken-Ordnung auf den Rechnungsführer ingrossiren lassen.

## §. 4.

## Honorar desselben.

**Wegen der Vergütung desselben ist das Nähere mit dem Rechnungsführer zu vereinbaren. <sup>2)</sup>**

**Note 2.** Bekanntmachung der Schulcommission vom 19. Mai 1856.

## §. 5.

## Dienstbestimmung desselben.

Die Pflicht des Rechnungsführers ist im Allgemeinen, die Einkünfte des Fonds zu heben, die angewiesenen Zahlungen zu leisten, über Einnahmen und Ausgaben ordentlich und gewissenhaft Buch zu führen, die Capitalien auszuleihen und zu überwachen, sowie etwaige Aufträge im Interesse des Fonds pflichtmäßig auszuführen.

## §. 6.

## Belegung der Capitalien.

Eingehende Capitalien und etwaige Kassenüberschüsse von 50 fl. und mehr sind binnen zwei Monaten gegen landesübliche Zinsen und unter dem beiderseitigen Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung von dem Rechnungsführer zu belegen. Findet er innerhalb der gedachten Frist dazu keine passende Gelegenheit, so hat er zu dem Ende eine Bekanntmachung im Amtsblatte zu erlassen. Bleibt auch diese nach Verlauf eines Monats wirkungslos, so hat der Rechnungsführer dem Schulvorstande von der Sache Anzeige zu machen, damit anderweite Maßregeln zur Unterbringung des Geldes ergriffen werden.

Beobachtet der Rechnungsführer die obigen Vorschriften nicht, so hat er von der disponibeln Summe den doppelten Zinsbetrag als Disciplinarstrafe an den Fonds zu zahlen.

### §. 7.

#### Bedingungen der Gewährung eines größern Anleihe-Gesuchs.

Wer bei dem Fonds eine Anleihe von 50 fl. oder einer größern Summe machen will, hat eine von dem betreffenden Schöffen diensteidlich vorgenommene und von dem Amte visirte Taxation der zu verhypothecirenden Grundstücke und einen Extract aus dem Hypothekenbuch bei dem Rechnungsführer zu produciren. Gebäulichkeiten können nur dann zur Hypothek angenommen werden, wenn sie gehörig gegen Feuergefahr versichert und die Versicherungs-Policen vorgelegt sind. Auch ist in solchen Fällen stets die Verpflichtung des Anleihers zu gehöriger Erneuerung der Policen in das Schulddocument aufzunehmen.

Einem Mitgliede der Schulcommission und des Schulvorstandes, sowie dem Rechnungsführer, darf ein dem Schulfonds gehöriges Capital nicht dargeliehen werden.

Nach eingeholter Genehmigung des Schulvorstandes hat der Rechnungsführer dafür zu sorgen, daß das Schulddocument in öffentlich glaubhafter Form errichtet und ingrossirt wird, worauf die Auszahlung ohne weiteres erfolgt.

Das Schulddocument ist in ein auf Kosten des Schulfonds anzuschaffendes und von dem vorsitzenden Mitgliede des Schulvorstandes zu paginirendes und paraphirendes Buch einzutragen, das Original aber dem Localschulinstructor zu übergeben, welcher es bei den übrigen Urkunden seines Kirchspiels aufzubewahren hat.

### §. 8.

#### Kündigung der Capitalien und Belegung kleinerer Summen.

Wie zur Belegung, so ist auch zur Kündigung und Er-

hebung eines Capitals von 50 fl. und mehr die Ermächtigung des Schulvorstandes erforderlich.

Dagegen kann der Rechnungsführer die Kassenüberschüsse unter 50 fl. auf seine Gefahr und nach eigenem Ermessen der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln belegen und nach Gutbefinden wieder kündigen.

Die Schulddocumente sind aber in gleicher Form bei Kleinern wie bei größern Anleihen zu errichten, einzutragen und aufzubewahren.

### §. 9.

#### Wechsel der Rechnungsführer.

Bei einem Wechsel des Rechnungsführers hat der Schulvorstand eine protokollarische Verhandlung über die Ablieferung der Kasse und der Rechnungspapiere aufzunehmen, auch die Erklärung des neuen Rechnungsführers darüber einzuziehen, ob er die auf Gefahr seines Vorgängers stehenden Capitalien (§. 8) auf seine Gefahr übernehmen will oder nicht.

Im letztern Falle hat der abgehende Rechnungsführer gegen Cession der betreffenden Schulddocumente sie binnen sechs Monaten an den Fonds zurückzuzahlen, nach deren Verlauf aber der neue Rechnungsführer sie von seinem Vorgänger, oder dessen Erben, beizutreiben.

Die obengedachte protokollarische Verhandlung hat der Schulvorstand an die Schulcommission einzusenden und dabei zu berichten, ob und was etwa der Tilgung der ingrossirten Generalhypothek des abgegangenen Rechnungsführers entgegensteht. Die Schulcommission wird dann nach Ingrossation der Generalhypothek auf den neuen Rechnungsführer nach Umständen auch die Tilgung der Generalhypothek des abgegangenen veranlassen.

Muß aber diese Tilgung durch Verschulden des frühern Rechnungsführers ausgesetzt werden, so ist es seine Sache, dieselbe nach Beseitigung der Hindernisse später zu erwirken.

## §. 10.

## P r o z e ß f ü h r u n g.

Klagen, welche einen Localschulfonds betreffen, sind Namens desselben vom Rechnungsführer zu erheben, resp. wider denselben zu richten.

Die Namens eines Localschulfonds zu erhebende Klage bedarf zur Anlage:

- a. eines Protokolls des Schul- und Ortsvorstandes, den Beschluß auf Anstellung der Klage enthaltend;
- b. einer diesen Beschluß genehmigenden Resolution der Schulcommission.

Klagen gegen einen Localschulfonds, mit Ausnahme rein dinglicher und possessorischer Klagen, dürfen nur dann anhängig gemacht werden, wenn der Kläger zuvor bei der Schulcommission um die Vermittelung im administrativen Wege und event. um die bei wirklichen Civilprozeßsachen nie zu verweigernde Autorisation, den Fonds gerichtlich zu belangen, nachgesucht hat. Diese Autorisation ist dann der Klage anzulegen.

## §. 11.

## Vertretung des Schulfonds vor Gericht.

Zur Vertretung in Rechtsfachen wird die Schulcommission dem Schulvorstande einen der beiden Anwälte der geistlichen Güter zuordnen, welcher die Prozesse für den Fonds zu führen hat und von Beibringung einer Prozeßvollmacht befreit ist.

Hinsichtlich der Führung des Rechtsstreites ist der Anwalt an die Ansichten des Schulvorstandes und Rechnungsführers nicht weiter gebunden.

Eine Ausnahme machen Angaben bei Convocationen und Concurse, ferner die Beitreibung von Zinsen und etwaigen Pacht- und Mobilienkaufgeldern, für welche der Rechnungsführer auch ohne Autorisation und ohne Zuziehung des Anwaltes der geistlichen Güter gerichtlich auftreten darf.

Einen Anspruch auf Deservit hat der Anwalt der geist-

lichen Güter nur dann, wenn die Gegenpartie zur Kosten-  
erstattung verurtheilt ist. Seine baaren Auslagen, wohin  
auch die Reisekosten und Diäten, erstere nach der Extrapost-  
taxe, letztere mit 4 Gulden per Tag, zu rechnen sind, sind  
ihm aus den Einkünften des Fonds zu ersetzen. Reichen  
letztere nicht hin, so erfolgt die Erstattung aus andern  
Mitteln der Schulacht.

## §. 12.

## Vergleiche.

Vergleiche dürfen nur mit Genehmigung der Schul-  
commission auf den desfallsigen Antrag und die gutachtliche  
Erklärung des Schul- und Ortsvorstandes, sowie nach  
Anhörnung des Anwaltes der geistlichen Güter abgeschlossen  
werden.

## §. 13.

## Kasse und Kassencontrole.

Der baare Kassenbehalt des Fonds befindet sich im Ge-  
wahrham des Rechnungsführers, welcher denselben von seinem  
eigenen Vermögen, sowie von allen sonstigen Kassen ge-  
trennt zu halten hat.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, die nöthige  
Kassencontrole durch eines seiner Mitglieder anzuordnen.

## §. 14.

## Verwendung der Revenüen.

Die Revenüen der Localschulfonds werden auf den An-  
trag des betreffenden Schul- und Ortsvorstandes nach  
näherer Verfügung der Schulcommission zu den Kosten des  
Gemeineschulwesens verwendet, und soweit sie zu Lehrer-  
besoldungen bestimmt sind, nach den Vorschriften der §§. 72  
und 75 der Schulordnung, soweit sie aber zu undorher-  
gesehenen Bedürfnissen des Schulwesens bestimmt sind, nur  
auf specielle Anweisung des Schulvorstandes verausgabt.

## §. 15.

## Rechnungsablage.

Die mit dem 31. December eines jeden Jahres abzuschließende Jahresrechnung hat der Rechnungsführer vor dem 1. März des folgenden Jahres gehörig geheftet und in duplo dem Schulvorstande vorzulegen. Nach Verlauf dieses Termins ist derselbe auf die Anzeige des Schulvorstandes vom Amte durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

In der Rechnung sind die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben unter besondern Rubriken aufzuführen und mit gehörig geordneten und numerirten Belegen zu versehen, die Capitalzinsen nach Anleitung des untenfolgenden Formulars einzutragen. Die neuausgestellten Schulurkunden sind der Rechnung als Belege in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Unter der Einnahme, wie unter der Ausgabe, sind die einzelnen Rubriken zu recapituliren, und dem Schlusse der Rechnung ist eine Bilanz der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Status fundi anzufügen.

## §. 16.

Prüfung der Rechnung durch den Schulvorstand.

Der Schulvorstand hat die Rechnung unter Zuziehung des Rechnungsführers zu prüfen, seine etwaigen Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen und alsdann die Rechnung mit dem Prüfungsprotokoll an den von der Schulcommission bezeichneten Anwalt der geistlichen Güter zur Revision zu senden. Auf der Rechnung hat der Localschulinspector die Uebereinstimmung der in derselben aufgeführten Capitalien mit den in seinem Verwahr befindlichen Documenten zu bescheinigen.

## §. 17.

Revision der Rechnung und Beantwortung der Monita.

Der Anwalt hat die Rechnung zu revidiren, seine Monita, in generelle und specielle eingetheilt, auf einen in drei Columnen — für die Monita, deren Beantwortung und die

Decision — gebrochenen Bogen zu setzen und die Rechnung mit den Monitis an den Schulvorstand zurückzuschicken, um die letztern durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen.

Sobald die Beantwortung des Rechnungsführers, welche in die zweite Columne eingetragen wird, erfolgt ist, und spätestens binnen drei Wochen, hat der Schulvorstand die Rechnung mit gutachtlichem Bericht wieder an den Anwalt der geistlichen Güter zu senden, welcher die ganze Verhandlung der Schulcommission zur Decision vorlegt.

§. 18.

Decision und Recurs gegen dieselbe.

Nachdem von der Schulcommission die Monita decidirt und die Rechnung mit Abschluß versehen worden, wird das eine Exemplar mit den Belegen, jedoch unter Zurückbehaltung einer Abschrift des Prüfungsprotokolls, der Monita und deren Beantwortung, dem Schulvorstande zurückgeschickt, das andere Exemplar aber bei der Schulcommission aufbewahrt.

Etwasige Beschwerden gegen die Decision sind im Wege der Remonstration an die Schulcommission, oder auch unter Beobachtung der Regierungsvorschriften vom 24. Februar 1825, durch Recurs an das Großherzogliche Cabinet zur Entscheidung zu bringen.

Formular.

(Titel oder 1te Seite.)

## Jahres - Rechnung

des Localschulfonds von . . . . .  
abgelegt von dem Verrechner . . . . .

Anlagen :

. . . Einnahme-Belege sub Lit. A. bis . . .  
. . . Ausgabe-Belege sub Nr. 1 bis . . .

(2te und folgende Seiten.)

# Einnahmen.

Ordn.-Nr.		Mk.	Pf.
1	I. Passiv-Receß aus früheren Rechnungen.		
	Aus der Jahres-Rechnung von 18..		

## II. Capitalien und Zinsen von denselben.

Ordn.-Nr.	Der Debeten Namen.	Wohnort.	Datum des Schulds- documentis und der Ingrossa- tion.	Betrag nach der letzten Rechnung.		Total der Zinsen.	Bezahlt im Jahre 18..		Ausstand am 1. Jan. 18..
				Capital.	Zinsen.		Capital.	Zinsen.	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

## III. Sonstige Einnahmen.

Ordn.-Nr.	Der Einzahler Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Soll- Einnahme.		Wirkliche Einnahme.	Rückstand am 1. Jan. 18..
				Mk.	Pf.		
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

## Wiederholung der Einnahmen.

I. Passiv-Receß aus früheren Rechnungen . . . . .									
II. Capitalien und Zinsen . . . . .									Mk.
III. Sonstige Einnahmen . . . . .									" "
Summa der Einnahmen . . . . .									Mk.



## A u s g a b e n.

Ziffer der Belege.	Der Empfänger		Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Soll-		Hückstän-	
	N a m e n.	Wohnort.		Ausgabe.		dige Ausgaben.	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
			I. Activ-Receß nach der letzten Rechnung . . . . .				
			II. Jährliche fixirte Ausgaben.				
			III. Jährliche nicht fixirte Ausgaben.				
			IV. Außerordentliche Ausgaben.				
			V. Neu angelegte Capitalien.				
			Wiederholung der Ausgaben.				
			I. 2c.				

## B i l a n z.

1) Gesamt-Einnahme . . . . .			
2) Gesamt-Ausgabe . . . . .			Mk. Pf.
3) Kassenbehalt . . . . .			" "
			" "

## S t a t u s f u n d i.

1) Ausstehende Capitalien . . . . .			
2) Ausstehende Zinsen . . . . .			Mk. Pf.
3) Kassenbestand . . . . .			" "
			" "
		Summa des Activ-Bestandes . . .	Mk. Pf.



---

**Beilage III.**

---

**Schulhaus - Bauten.**

---

**Bekanntmachung der Regierung,**  
betreffend den Bau und die Einrichtung der Schul-  
häuser für die Volksschulen,  
vom 12. Juni 1886.

---

Auf Grund des Artikels 53, §. 1, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-  
wesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird mit Genehmigung  
des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der  
Kirchen und Schulen, das nachstehende Regulativ, betreffend  
den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die  
Volksschulen, erlassen und unter dem Anfügen zur allgemeinen  
Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen desselben, sofern  
nicht von der Regierung in einzelnen Fällen aus besonderen  
Gründen Abweichungen gestattet werden, nicht bloß bei Neu-  
bauten und wesentlichen Aenderungen der Baulichkeiten und  
bei Neuanschaffungen von Inventariestücken, sondern überall  
auch da zur Anwendung gebracht werden sollen, wo der be-  
stehende Zustand Mißstände darbietet, die nach dem Ermessen  
der Regierung der gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens  
hinderlich sind.

**Regulativ,**  
den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für  
die Volksschulen betreffend.

## §. 1.

## Bauplatz.

Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, sonnige, trockene und leicht zugängliche Lage zu sehen.

Der Bauplatz soll so groß sein, daß er zugleich Raum zur Anlage eines der Zahl der Kinder entsprechenden Turn- und Spielplatzes und eines ausreichend großen Gartens für den Lehrer bietet.

## §. 2.

## Construction des Gebäudes.

Das Gebäude muß mit gewölbten Kellern versehen, auf hohen Sockel gestellt und in der Regel massiv ausgeführt werden. Für die Entwässerung des Bauplatzes und des Gebäudes ist Sorge zu tragen; auch sind bei feuchtem Untergrund die Umfassungsmauern und inneren Wände durch Isolirsichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen.

Dachrinnen und Abfallröhren dürfen nicht fehlen.

Die Construction des Gebälkes und die Ausfüllung zwischen demselben (Wellerung) ist so einzurichten, daß ein Durchdringen des Schalles von einem Stockwerk zum andern verhindert wird. Aus diesem Grunde sind die den Schulsaal umschließenden Zwischenwände in einer Stärke bei Backsteinmauern von 25 Centim. und bei Bruchsteinmauern von mindestens 40 Centim. auszuführen.

## §. 3.

## Anlage und Einrichtung des Schulsaales.

1) Der Schulsaal ist regelmäßig im Erdgeschoß so anzulegen, daß die Hauptfensterfront, wenn irgend möglich,

nach Osten und sofern dies nicht thunlich, nach Süden gerichtet ist. Der Eingang darf nicht unmittelbar in's Freie führen und auch nicht mit einem Wohnraume durch eine Thür in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

2) Dem Schulsaal ist die Gestalt eines Rechtecks zu geben, dessen längere Seite sich zur kürzeren wie 5:3 oder 5:4 verhält; bei kleineren Schulsälen mit reichlicher Beleuchtung darf sich die Form der quadratischen nähern.

Die Länge des Schulsaales soll 10 Meter nicht übersteigen und die Höhe desselben nicht unter 3,6 betragen.

Im Uebrigen ist die Größe des Schulsaales innerhalb der zulässigen Maximalzahl von 100 Kindern für eine Schule nach der Durchschnittszahl der Schulkinder in den letzten 5 Jahren mit einem Zuschlage für die zu erwartende Vermehrung bis zu 25% dergestalt zu bemessen, daß auf jedes Kind 0,81 Quadratm. Bodenfläche und annähernd 3 Cubikm. Luftraum kommt. Die Anbringung von Pfosten und Säulen ist zu vermeiden; wo die Decke unbedingt gestützt sein muß, sind eiserne Säulen zu wählen.

3) Bei der Anlage des Schulsaales ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Aufstellung der Schulbänke so erfolgen kann, daß die Schüler das Licht von der linken Seite, und zwar von der linken Langseite her erhalten. Können auf der rechtseitigen Wand in's Freie gehende Fenster angebracht werden, so sind diese so einzurichten, daß die lichte Fensteröffnung erst in einer Höhe von 2,5 Meter über dem Fußboden des Schulsaales beginnt.

Beleuchtung von hinten neben der von links kommenden ist namentlich da zu empfehlen, wo die letztere für sich allein nicht ausreicht, Beleuchtung von vorn dagegen ganz zu vermeiden. Kann aus baulichen Gründen die Anbringung von Fenstern auf der Vorderseite nicht umgangen werden, so ist durch geeignete Vorrichtungen das hier einfallende Licht abzuwehren.

Ferner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Sitzplatz einer Schulbank weiter von einem Fenster entfernt ist,

als um das  $2\frac{1}{2}$  fache der lichten Fensterhöhe, daß die Entfernung der vordersten Schulbankreihe von der Kathederwand mindestens 2 Meter und die Entfernung des Ofens, vorausgesetzt, daß der eiserne Ofen mit Schirm umgeben ist, von den nächsten Sitzplätzen mindestens 1 Meter beträgt und endlich an allen Wänden mit Ausnahme der Kathederwand ein Gang von mindestens je 0,4 Meter frei bleibt. In den Bauplänen ist die Stellung der Schulbänke, der Schultafel, des Katheders, der Schränke und des Ofens einzutragen.

4) Die Fensteröffnungen sind so hoch und so breit anzulegen, daß die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen des Schulsaales bei freier Lage mindestens den 6ten, wenn aber andere Gebäude nahe stehen, mindestens den 4ten Theil der Fußbodenfläche beträgt.

Die Fensteröffnungen müssen zur Erzielung eines günstigen Lichteinfalls möglichst nahe an die Zimmerdecke hinaufreichen und viereckig sein (nicht solche mit Rund- oder Spitzbogen). Die Fensteransichten sind durch Abschrägung der Wände nach innen und Abrundung der Ecken thunlichst zu erweitern. Die Brüstungshöhe der Fenster darf nicht unter 1 Meter und die Breite der Fensterpfeiler auf der Hauptlichtseite nicht über 1,2 Meter betragen. Die einzelnen Fensterpfeiler sind möglichst gleich breit anzulegen.

5) Die Fenster müssen so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und (durch Anbringung von Stellhaken) offen gehalten werden können. Mindestens an 2, womöglich an verschiedenen Wänden liegenden Fenstern müssen die oberen Fensterflügel um ihre untere Seite drehbar nach innen schlagen und mit einer Stellvorrichtung versehen sein, die das Deffnen derselben zum Zweck der Zuführung frischer Luft in leichter und bequemer Weise von unten ermöglicht. Alle Fenster müssen mit Rinnen versehen werden, um das an denselben niederschlagende Wasser abzuleiten.

Zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen müssen die Fenster, mit Ausnahme etwa der gegen Norden gerichteten,

mit äußeren, gegliederten Fensterläden, deren unterer Theil verstellbar ist, oder mit einer anderen Vorrichtung versehen sein, die auch bei geöffneten Fenstern diesen Schutz in ausreichendem Maße gewährt.

Außerdem sind im Innern Fensterrouleaux von nicht zu dickem, grauem Stoff in der Weise anzubringen, daß sie, ohne das Öffnen der Fenster zu hindern, herabgelassen die Fensternische vollständig decken und aufgezogen den oberen Theil der Fenster freilassen.

Das Durchsehen durch die unteren Fensterscheiben ist da, wo es erforderlich ist, in geeigneter Weise, z. B. durch geripptes Glas oder durch Anstrich mit weißgrauer (nicht weißer) Oelfarbe zu hindern.

Vorfenster sind nur bei Schulsälen zulässig, welche mit guten Ventilationseinrichtungen versehen sind.

6) Die Wände der Schulsäle dürfen nicht rauh sein und erhalten einen einfarbigen Anstrich von matter (blaugrauer oder graugrüner — nicht grüner) giftfreier Farbe.

Sie sind bis zur Höhe von 1,2 Meter mit einer hölzernen Verkleidung (Lambris) zu versehen, die mit Oelfarbe anzustreichen ist.

Für den Anstrich der Gipsdecke soll weiße Farbe gewählt werden.

7) Die Thüre des Schulsaales wird am besten an der der Hauptfensterwand gegenüber liegenden Wand so angebracht, daß sie auf den freien Platz zwischen den Schulbänken und dem Katheder mündet.

Die Thüre muß nach außen aufschlagen. Die lichte Weite der Thüre soll nicht weniger als 1 Meter und die Höhe nicht unter 2 Meter betragen.

8) Der Fußboden des Schulsaales ist regelmäßig aus eichenen Dielen von gleicher Länge, Breite und Dicke (Parquet) eben und dicht herzustellen. Werden tannene Dielen gewählt, so müssen dieselben eine Stärke von mindestens 3,6 Centim. haben.

9) Die Öfen sind in der Regel an der längeren fensterlosen Wand in einer Entfernung von etwa 0,5 Meter von derselben anzubringen und zum Schutz der zunächst sitzenden Kinder gegen die strahlende Wärme mit einem mindestens 1,5 Meter hohen, doppelten Öfenschirm zu umgeben.

In kleineren Schulsälen von nahezu quadratischer Form kann der Ofen auch auf eine Seite des Vorplatzes vor den Schulbänken gestellt werden. Die Aufstellung des Ofens in der Mitte des Schulsaales ist unzulässig.

Der Ofen muß im Innern heizbar sein und darf mit einer Ofenrohrklappe nicht versehen werden.

10) Für die Ventilation zur Erneuerung und Reinigung der Luft im Schulsaale ist durch geeignete Vorrichtungen in der Art Vorsorge zu treffen, daß sowohl im Sommer als im Winter die Zuführung frischer und die Abführung der gebrauchten Luft möglich ist. (Sommer- und Winterventilation.) Es dienen dazu Gegenzüge zu den aufstellbaren Oberflügeln der Fenster (Ziff. 5) über den Thüren und verschließbare Abzugskanäle von mindestens 30 Centim. im Geviert in den Wänden und dergl. Auch empfiehlt sich zur Einführung frischer erwärmter Luft eine Verbindung der Ventilationseinrichtung mit dem Ofen durch einen unter dem Fußboden hinführenden Kanal.

11) Der Gang vor dem Schulsaal soll hell, leicht lüftbar und so geräumig sein, daß die Schulkinder bei schlechter Witterung sich darin aufhalten können: er ist nicht unter 2 Meter breit anzulegen. In demselben ist ein mit metallenen Haken versehenes Brett zum Aufhängen der Hüte und Mützen und Kleidungsstücke anzubringen.

12) Die Treppe im Innern muß, wenn der Schulsaal in der Etage liegt, eine Breite von mindestens 1,5 Meter erhalten, in der Regel feuerfest und mit einem Podest versehen sein. Treppen mit Biegungen und schrägen Tritten sind zu vermeiden. Die Tritte sollen eine Höhe von 12 bis 15 Centimeter und eine Tiefe von 36 bis 40 Centim. er-

halten. Von einer hohen Eingangstreppe (Freitreppe) ist möglichst abzusehen. Vor der Eingangstreppe sind Scharr-eisen oder eiserne Roste zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen.

#### §. 4.

##### Mobiliar des Schulsaales.

Jeder Schulsaal muß mit einer hinreichenden Anzahl von Schulbänken (Schulpulten), einem Katheder und 2 Schulschränken versehen sein.

1) Die Schulbänke (Schulpulte) sind in 4 verschiedenen, den 4 Altersstufen von 6—8, 8—10, 10—12 und 12—14 Jahren entsprechenden Größen so einzurichten, daß dem Schulkinde sowohl eine gesundheitsgemäße Schreibstellung als das Stehen auf seinem Platze gestattet ist, beim Zurücklehnen dem Rücken ein geeigneter Stützpunkt gewährt und außerdem ein leichtes Aus- und Eingehen und die Unterbringung der Lernmittel ermöglicht wird.

Die Länge der einzelnen Schulbänke richtet sich, abgesehen von der für jedes einzelne Kind erforderlichen Sitzlänge, nach den Größenverhältnissen des Schulzimmers. Mehr als vierfüßige Schulbänke sind thunlichst zu vermeiden.

Die Sitzbank ist mit dem vor ihr stehenden Pulte durch zwei aus hartem Holze herzustellende Schwellen und in der Mitte ausgehöhlte Schwellen (Unterlagshölzer) zu verbinden.

Die Pultplatte soll aus Holz, das nicht ausfasert, bestehen und von dem Körper des sitzenden Schulkindes an gegen oben schief aufsteigen. Die Steigung soll sich zur Breite der Pultplatte wie 1 : 6 verhalten. Die Breite des schiefen Theiles des Pultes soll mindestens 23 Centim. und für die größeren Kinder 27 Centim. betragen. An diesen schiefen Theil der Platte schließt sich an der obersten, von dem sitzenden Kinde entferntesten Seite eine Horizontalfläche von 5—7 Centim. Breite, in welche die Oeffnungen für die (aus Glas oder Porzellan bestehenden) Tintenfässer nebst darunter befestigtem Kasten so anzubringen sind, daß die

Tintenfüßer nicht über den Rand der Fläche hervorragen. Die Kästen sind durch eine Klappe von hartem Holze mit einem einfachen Charnier aus Metall zu schließen. Für je 2 Kinder ist vor der Mitte ihres Doppelplatzes ein Tintenfaß einzulassen und vor demselben oder zwischen den Tintenfüßern die Horizontalfäche mit einer etwa 1 Centim. tiefen Längsrinne zum Einlegen von Feder, Griffel u. zu versehen.

Zur Aufnahme der jeweilig nicht benutzten Lernmittel ist unter der Pultplatte ein nach ihrer ganzen Länge hinlaufendes, gegen die von dem Schulkinde entfernte Seite etwas abgeneigtes Brett (Bücherbrett) so anzubringen, daß des mit den Knien des sitzenden Kindes nicht in Berührung kommt.

Jede Sitzbank ist zur Stütze des sogenannten hohlen Rückens mit einer eigenen fest an dieselbe angefügten Rücklehne aus hartem Holze zu versehen, welche sich in einem stumpfen Winkel von etwa 100 Grad gegen die horizontale Fläche des Sitzbrettes zurückneigt, mit ihrer oberen Kante die Höhe des hinter der Bank stehenden Pultes nicht überragt und auf der dem Kinde zugekehrten vorderen Seite oben mit einer entsprechenden, an der hervorragendsten Stelle 1 Centim. jedoch nicht übersteigenden Ausladung versehen ist.

Das Sitzbrett ist zur Verhütung des Vorwärtsrutschens der Kinder nach hinten zu leicht bis  $\frac{1}{2}$  Centim. zu vertiefen. Fußbretter sind, weil dadurch das Reinigen des Schulsaales wesentlich behindert wird, nicht anzubringen.

Des bequemen Ein- und Austretens wegen sind die Seitenwände der Pulte und Bänke möglichst stark auszuschießen und die vorderen Ecken der letzteren stark abzurunden. Auch alle sonstigen Kanten und Ecken sollen abgerundet sein.

2) Der Lehrersitz (Kathedra) soll aus einem auf einem Tritt stehenden Stuhle, vor welchem ein Tisch oder Pult mit einem verschließbaren Kasten sich befindet, bestehen. Der Tritt soll eine Breite von 1,2 Meter, eine Länge von 1,2 bis 2,5 Meter und eine Höhe von 0,2 Meter erhalten.

3) Die im Schulsaale an passender Stelle aufzustellenden beiden Schulschränke, der eine für den Lehrer zur Aufbewahrung der Schulregistratur und der Lehrmittel, der andere für die Handarbeitslehrerin zur Aufbewahrung der Arbeiten u. der Schülerinnen, müssen genügend groß, verschließbar und so eingerichtet sein, daß sie ihrem Zwecke entsprechen.

In kleineren Schulen kann statt zweier Schränke ein Doppelschrank angeschafft werden, der jedoch mit zwei besonders verschließbaren Thüren versehen sein muß.

#### §. 5.

##### Turn- und Spielplatz.

Der für die Schule erforderliche Turn- und Spielplatz soll möglichst unmittelbar am Schulhause und so angelegt werden, daß er von demselben aus übersehen werden kann. Seine Lage soll hell, aber nicht sonnig, lustig, aber nicht zugig sein.

Der Turn- und Spielplatz ist mit einer Schicht von grobem Sand oder Lohe zu bedecken, und nöthigenfalls durch Abzugsgräben trocken zu halten. Seine Grenzen sind mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen, mit Ausnahme der vom Schulhause begrenzten Seite.

Der Turn- und Spielplatz soll so groß angelegt werden, daß auf jedes Schulkind 4—6 Quadratmeter kommen.

Die vorgeschriebenen und als wünschenswerth empfohlenen Turngeräthe sind in der Nähe der Grenzen des Turnplatzes aufzustellen.

#### §. 6.

##### Aborte.

Die Schulaborte sind außerhalb des Schulhauses regelmäßig mindestens 4 Meter davon entfernt anzulegen.

Bei der Wahl des Platzes und bei der Anbringung der Thüren und Luftöffnungen ist darauf Rücksicht zu nehmen,

daß nicht die Ausdünstungen durch die herrschenden Winde dem Schulhause zugeführt werden.

Die Abortgruben müssen ausgemauert, in dicht gebauten Orten, sowie auf dem Lande an solchen Stellen, wo es wegen der Lage der Brunnen oder des Grundwasserstandes wegen für nothwendig erachtet wird, wasserdicht gemacht und überall möglichst luftdicht verschlossen werden. Statt solcher Gruben können auch transportable Kübel oder Tonnen in Anwendung kommen.

Die Aborte müssen für jedes Geschlecht, und zwar einer auf 20—30 Mädchen oder 30—40 Knaben, getrennte, von außen durch einen besonderen Schlüssel, von innen durch Haken oder Riegel verschließbare, durch geeignete Fensteröffnung erhellte Sitzräume erhalten, deren Breite mindestens 0,75 Meter, Länge mindestens 1,4 und Sitzhöhe 0,33 bis 0,4 Meter beträgt.

Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke oder 2 Meter hoch vom Sitze aufzuführen und die Sitzöffnungen mit einer Klappe zu versehen.

Außer den Sitzräumen für beide Geschlechter ist für die Knaben ein abgesonderter Pißkanal mit getrennten Ständen, cementirter in den Boden eingelassener, gegen die Abtrittsgrube geneigter und in dieselbe einmündender Pißrinne und von unten auf 1 Meter hoch cementirter Rückwand anzulegen.

Die Wände aller Aborträume sind zur Verhinderung des Bemalens und Beschreibens bis auf 2 Meter Höhe vom Fußboden aus mit rauhem Bewurf und die Fußböden mit Cement oder Steinplattung zu versehen. Für den Lehrer und dessen Familie ist ein besonderer Abort anzulegen.

### §. 7.

#### Brunnen.

Wenn es in der Nähe des Schulhauses an Trinkwasser fehlt, ist ein Brunnen mit Trog und gepflasterter Rinne anzulegen. Derselbe muß so weit von der Abtrittsgrube und der Düngerstelle entfernt bleiben und überhaupt so angelegt

werden, daß eine Verunreinigung des Wassers durch durchsickernde Fauche zc. nicht zu besorgen ist.

Ist nach der Dertlichkeit nicht zu erwarten, daß der anzulegende Brunnen gesundes Trinkwasser liefern wird, so ist in anderer Weise (z. B. durch Aufstellung eines Simers mit Becher zc.) dafür zu sorgen, daß den Kindern in den Zwischenpausen Trinkwasser zugänglich ist.

### §. 8.

#### Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung ist in dem Schulhause selbst herzustellen, soll aber in der Regel einen besonderen Eingang haben. Sie soll zum mindesten 2 heizbare Stuben von 14—20 Quadratm., 3 Kammern von 10—16 Quadratm., eine Küche, einen gewölbten trockenen Keller, einen Platz für das Feuerungsmaterial, den nöthigen Speicherraum unter Dach und endlich in den Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, die für einen ordnungsmäßigen landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen weiteren Räume (Stallung für Rindvieh, Futterraum, Scheune, Schweinestall) nebst Backofen enthalten.

Bei der Wohnung oder in deren Nähe soll sich ein genügender Garten befinden. Die Wohnstuben der Lehrer sollen in der Regel 3—3,5 Meter hoch sein und thunlichst nach Osten und Süden, Küche und Keller dagegen nach Norden zu angelegt werden.

Bei mehrklassigen Schulen in den Städten genügt es, wenn nur die Wohnung des ersten Lehrers (Rectors) im Schulhause angelegt und den an den Schulen angestellten unverheiratheten Lehrern, so lange sie unverheirathet sind, eine entsprechend große Stube mit Schlafkammer eingeräumt wird.



**Beilage IV.****Classification der Schulstellen.**

**Bekanntmachung der Regierung,**  
betreffend die Classification der Schulstellen,  
vom 7. November 1891.

Die nachstehende Uebersicht über die Classification der Schulstellen wird hierdurch bekannt gemacht.

**U e b e r s i c h t**

über

**die Classification der Schulstellen**

nach dem Gesetze vom 5. Januar 1891,

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, sowie nach dem Gesetze vom 20. März 1891, betreffend Abänderung der Classification der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen, unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. December 1890.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Schulachten.	Seelenzahl der- selben.	Zahl der Schul- stellen.	Bezeichnung der Klasse.	Zustgelegte Besoldung. Marf.	Be- mer- kungen.		
<b>I. Bürgermeisterei Birkenfeld.</b>								
1	Abentheuer	291	1	II	1000			
2	{ Ahtelsbach	375	2	{ I	1100			
	{ Meckenbach	141					III	900
	{ Traumen	101						
		617						
3	Birkenfeld:					zu 3a. und b. Jeder Lehrer erhält außer- dem eine ört- liche Zulage von 100 Mf.		
	a. evangelisch	1789	3	{ I	1100			
				{ II	1000			
				{ III	900			
	b. katholisch	563	1	I	1100			
4	Brücken	609	2	{ I	1100			
				{ III	900			
5	Buhlenberg	379	1	I	1100			
6	Burg-Birkenfeld	172	1	III	900			
7	Dambach	163	1	III	900			
8	Dienstweiler	135	1	III	900			
9	{ Ellenberg	94						
	{ Feckweiler	134						
		228	1	II	1000			
10	Gollenberg	122	1	III	900			
11	Hoppstätten:							
	a. katholisch	753	2	{ I	1100			
				{ III	900			
	b. jüdisch	160	1	III	900			
12	Kohen	371	1	I	1100			
13	Kimsberg	145	1	III	900			
14	Kinzenberg	225	1	II	1000			
15	Weiersbach-Bleiderdingen	248	1	II	1000			
<b>II. Bürgermeisterei Niederbrombach.</b>								
16	{ Böschweiler	105						
	{ Heupweiler	72						
	{ Burbach	103						
		280	1	II	1000			
17	{ Elchweiler	95						
	{ Schmißberg	57						
		152	1	III	900			

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Schulachten.	Seelenzahl der- selben.	Zahl der Schul- stellen.	Bezeichnung der Klasse.	Bestgesetzte Besoldung. Mk.	Be- mer- kungen.
18	Hambach	170	1	III	900	
19	Hattgenstein	230	1	II	1000	
20	Kronweiler	286	1	II	1000	
21	Leisel	390	1	I	1100	
22	Niederbrombach	408	1	I	1100	
23	Oberbrombach	322	1	I	1100	
24	{ Rötweiler	136				
	{ Ruckenthal	81				
		217	1	II	1000	
25	Schwollen	373	1	I	1100	
26	Siesbach	252	1	II	1000	
27	{ Sonnenberg	182				
	{ Winnenberg	88				
		270	1	II	1000	
28	{ Wilzenberg	146				
	{ Fußweiler	92				
		238	1	II	1000	

## III. Bürgermeisterei Oberstein.

29	Algenrodt	750	2	I	1100	
				III	900	
30	Enzweiler	205	1	II	1000	
31	Gerach	145	1	III	900	
32	Göttschied	210	1	II	1000	
33	Settenrodt	452	1	I	1100	
34	Settstein	303	1	I	1100	
35	Idar	4325	12	I	1100	
				I	1100	
				I	1100	
				II	1000	
				II	1000	
				II	1000	
				III	900	
				III	900	

Zu 35.  
Außerdem  
erhält jeder  
Lehrer und jede  
Lehrerin eine  
örtliche Zulage  
von 100 Mk.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Schulachten.	Seelenzahl der- selben.	Zahl der Schul- stellen.	Bezeichnung der Klasse.	Bestgesetzte Besoldung. Mart.	Be- mer- kungen.
36	Kirschweiler	445	1	I	1100	
37	Mackenrodt	241	1	II	1000	
38	Oberstein:					Zu 38 a. und b. Jeder Lehrer und jede Leh- rerin erhält außerdem eine örtliche Zulage von 100 Mk.
	a. evangelisch	5119	14	I	1100	
				I	1100	
				I	1100	
				I	1100	
				I	1100	
				II	1000	
				II	1000	
				II	1000	
				II	1000	
				III	900	
				III	900	
				III	900	
				III	900	
	b. katholisch	842	2	I	1100	
				III	900	
39	Obertiefenbach	421	1	I	1100	
40	Regulshausen	117	1	III	900	
41	Vollmersbach	342	1	I	1100	
<b>IV. Bürgermeisterei Herrstein.</b>						
42	Bergen	419	1	I	1100	
43	Berschweiler	250	1	II	1000	
44	Breitenthal	253	1	II	1000	
45	Bundenbach	844	2	I	1100	
				III	900	
46	Fischbach	761	2	I	1100	
				III	900	
47	Georg-Weierbach	179	1	III	900	
48	Griebelschied	206	1	II	1000	
49	Herborn	258	1	II	1000	
50	Herrstein	571	2	I	1100	
				III	900	
51	Hintertiefenbach	218	1	II	1000	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Schulachten.	Seelenzahl der- selben.	Zahl der Schul- stellen.	Bezeichnung der Klasse.	Bestgesetzte Besoldung. Marf.	Be- mer- kungen.
52	Kirnfulzbach :					
	a. evangelisch	182	1	III	900	
	b. katholisch	239	1	II	1000	
53	Mörschied	729	2	I III	1100 900	
54	Niederhofenbach	349	1	I	1100	
55	Niederwörresbach	844	2	I III	1100 900	
56	Oberhofenbach	132	1	III	900	
57	Oberwörresbach	145	1	III	900	
58	Sonnschied	116	1	III	900	
59	Beitzrodt	361	1	I	1100	
60	Weiden	183	1	III	900	
61	Wickenrodt	202	1	II	1000	

#### V. Bürgermeisterei Nohfelden.

62	Asweiler	263	1	II	1000	
63	Bosen :					
	a. evangelisch	556	2	I III	1100 900	
	b. katholisch	232	1	II	1000	
64	Eckelhausen	143	1	III	900	
65	Eisen	389	1	I	1100	
66	Einweiler	484	1	I	1100	
67	Eizweiler	174	1	III	900	
68	Ellweiler	237	1	II	1000	
69	Gimbweiler	383	1	I	1100	
70	Gonnesweiler	594	2	I III	1100 900	
71	Hirstein	349	1	I	1100	
72	Mosberg-Richweiler	252	1	II	1000	
73	Neunkirchen	265	1	II	1000	
74	Nohfelden	766	2	I III	1100 900	
75	Schwarzenbach :					
	a. evangelisch	191	1	III	900	
	b. katholisch	349	1	I	1100	

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Schulachten.	Seelenzahl der- selben.	Zahl der Schul- stellen.	Bezeichnung der Klasse.	Bestgesetzte Bejoldung. Marf.	Be- mer- kungen.
76	Selbach	517	2	I	1100	
				III	900	
77	Sötern :					
	a. evangelisch	723	2	I	1100	
				III	900	
	b. jüdisch	99	1	III	900	
78	Steinberg - Deddenhardt	472	1	I	1100	
79	Walhausen	385	1	I	1100	
80	Wolferzweiser	800	2	I	1100	
				III	900	

Beilage V.**Schulversäumnisse.**

Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld,  
betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse,  
vom 12. October 1882.

Wir *rc. rc.*

verordnen zur Ausführung der Bestimmung des Artikels 43, §. 6, des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-  
wesen im Fürstenthum Birkenfeld, in Betreff der Schul-  
versäumnisse was folgt:

§. 1.

Spätestens 8 Tage vor Beginn des neuen Schuljahres hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Schöffen eine vollständige Liste der schulpflichtig werdenden Kinder in den Schulachten der Bürgermeisterei unter Berücksichtigung der in den Artikeln 8, 9, 42, §. 2, und 43, §. 1, letztem Absatz, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-  
wesen, und im Gesetze vom 28. December 1881, betreffend Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit, getroffenen Bestimmungen aufzustellen.

## §. 2.

Die Liste ist vor Beginn des Schuljahres dem Lehrer mitzutheilen und von diesem als Grundlage für die von ihm nach einem vorgeschriebenen gedruckten Formulare pünktlich und täglich zu führende Versäumnisliste zu benutzen. Die Formulare sind vom Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden zu liefern.

## §. 3.

Allmonatlich und spätestens 3 Tage nach Ablauf des Monats hat der Lehrer einen genauen Auszug aus der Versäumnisliste, ebenfalls nach einem auf Kosten der Gemeinden zu liefernden Formulare, unter Anführung der in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangten Entschuldigungsgründe und unter Beifügung der etwaigen schriftlichen Entschuldigungen beim Vorsitzenden des Schulvorstandes — Bürgermeister — einzureichen. Zugleich hat der Lehrer sich über die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe und, falls sie von den Betheiligten vorgebracht sind, auch über die thatsächliche Richtigkeit derselben zu äußern.

## §. 4.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes — Bürgermeister — hat innerhalb der nächsten 8 Tage über die Entschuldbarkeit der einzelnen Versäumnisse zu erkennen und gegen die Eltern und deren Vertreter die für die nicht entschuldbaren im §. 5 bestimmte Ordnungsstrafe festzusetzen.

## §. 5.

Die Ordnungsstrafe ist Geldstrafe, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe umzuwandeln ist.

Sie beträgt für die Versäumung eines jeden Vormittags oder Nachmittags, und zwar:

- a. für die erste innerhalb eines Halbjahres 30 Pf., beziehungsweise 3 Stunden Haft,
- b. für die zweite innerhalb eines Halbjahres 50 Pf., beziehungsweise 5 Stunden Haft,

- e. für die dritte und jede folgende innerhalb eines Halbjahres 1 Mark, beziehungsweise 1 Tag Haft.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Landarmenverbandes. Aus dieser sind die Kosten der Strafvollstreckung zu bestreiten.

Gegen die festgesetzte Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach der vom Bürgermeister zu bewirkenden schriftlichen Zustellung des die Ordnungsstrafe aussprechenden Erlasses Berufung an die Regierung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Einziehung der endgültig festgesetzten Geldstrafen erfolgt im Wege der Verwaltungs-Execution und die Vollstreckung der Haft durch die Bürgermeister.

#### §. 6.

Der Regierung steht das Recht zu, die Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der festgesetzten Ordnungsstrafen anzuordnen.

#### §. 7.

Schulverjämniße können nur entschuldigt werden:

- 1) durch Krankheit des Schulkindes, von der jedoch dem Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um ihn in den Stand zu setzen, sich persönlich von der Krankheit zu überzeugen;
- 2) für Schulkinder, die über Land gehen müssen, durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen des Lehrers den Schulbesuch unmöglich oder unthunlich gemacht hat;
- 3) durch schriftlichen Urlaub des Schulinspectors, beziehungsweise der Rectoren an den evangelischen Volksschulen zu Oberstein und Idar oder an Orten, wo ein solcher nicht wohnt, des Lehrers, welcher letztere jedoch nur auf drei Schultage während des Halbjahres beurlauben darf. Die Urlaubs-

bescheinigungen dürfen nur aus dringenden, in der Bescheinigung näher anzugebenden Gründen ertheilt werden und sind den Auszügen aus den Verschämnißlisten anzulegen.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 19, 20, 77, 78, 79, 106 der Landschulordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. September 1840 sind aufgehoben.

---

**Beilage VI.****Handarbeitslehrerinnen.<sup>1)</sup>**

Die nachstehende, für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den Schulen des Fürstenthums festgesetzte Prüfungsordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Birkenfeld, den 5. März 1886.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

**Prüfungsordnung**

für

**Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.****§. 1.**

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld wird nach Bedürfniß abgehalten.

Die Prüfung findet in der Regel in Birkenfeld statt; nach dem Ermessen der Regierung kann jedoch ein zweiter oder überhaupt ein anderer Ort dazu bestimmt werden.

Der Prüfungstermin wird von der Regierung festgesetzt und bekannt gemacht.

**§. 2.**

Die Prüfungscommission wird durch die Regierung gebildet.

Sofern die Prüfung an zwei Orten stattfinden soll, kann eine zweite Prüfungscommission gebildet werden.

## §. 3.

Die Prüfungscommission besteht:

- 1) aus dem Bürgermeister des Prüfungsortes als Vorsitzendem,
- 2) aus dem oder den Local-Schulinspectoren des Prüfungsortes,
- 3) aus einem von der Regierung zu ernennenden Volksschullehrer,
- 4) aus 2 mit der Schallenfeld'schen Lehrmethode und den Aufgaben des Handarbeitsunterrichts vertrauten Damen, die für jede Prüfung von der Regierung besonders ernannt werden.

## §. 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## §. 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei der Regierung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
  - 1) das Zeugniß über diese Prüfung,
  - 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen in §. 4, Nr. 2, bezeichneten Bewerberinnen:
  - 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte

der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,

- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein,
- 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglis berechtigt ist,
- 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.,
- 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
- 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde (Bürgermeister, Schöffe).

#### §. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

#### §. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
  - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug,
  - b. ein Häfelstuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäfelten Kante umgeben ist,
  - c. ein gewöhnliches Mannsheind,
  - d. ein Frauenheind,
  - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken

neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,

- f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Ctm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesezten Flicker, eine weiße und eine bunt carrirte Gitterstopfe, eine Körperstopfe,

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich,

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin.

Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor Allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

- 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten.

## §. 8.

Die in §. 7, Nr. 1, geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden.

## §. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen blos eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche.

Sie erstreckt sich:

- 1) bei sämtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften;
- 2) bei den §. 4, Nr. 2, genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Commission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Clausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

## §. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein nach einem von der Regierung vorgeschriebenen Formular ausgestelltes Befähigungszeugniß.

**Note 1.** Durch Verfügung der Regierung vom 24. Mai 1889 ist in einem speciellen Falle ausgesprochen:

Es ist Sache des Schulvorstandes und nicht des Gemeinderathes, die Handarbeitslehrerinnen zu engagiren, der Schulvorstand hätte also — — — mit der Handarbeitslehrerin das Abkommen über die Zahl der Unterrichtsstunden und die ihr dafür zu gewährende Vergütung allein treffen, und dann dieses Abkommen dem Gemeinderath zur Bewilligung der auf die Gemeindefasse zu übernehmenden Vergütung vorlegen sollen. Hätte dann der Gemeinderath sich geweigert, die Kosten zu bewilligen, so wäre die so entstandene Differenz zwischen Schulvorstand und Gemeinderath von der Regierung zu entscheiden gewesen, die dann die Vergütung in angemessener Weise festzusetzen und die Gemeinde event. unter Anwendung der Vorschrift des Art. 100 b. der Gemeinde-Ordnung zur Bewilligung der festgesetzten Vergütung anzuhalten gehabt hätte. Einer allgemeinen Regelung der Vergütungssätze für die Handarbeitslehrerinnen durch ein Normativ, das bei der Verschiedenheit der Verhältnisse auch kaum entsprechend aufgestellt werden kann, bedarf es hiernach nicht.

Zu allem Ueberfluß bemerkt die Regierung noch, daß wie das Engagement, so auch die Kündigung einer Handarbeitslehrerin nicht dem Gemeinderath, sondern dem Schulvorstand mit Genehmigung der Regierung zusteht.

Bei den von den Schulvorständen mit den Handarbeitslehrerinnen abzuschließenden Verträgen ist das nachfolgende **Formular** zu benutzen:

Nachdem der Schulvorstand von ..... in seiner Sitzung vom ..... beschlossen hat, die geprüfte Handarbeitslehrerin ..... zu ..... für die Schule von ..... zu engagiren, auch Großherzogliche Regierung mittelst Verfügung vom ..... die Uebertragung des Handarbeitsunterrichts an dieselbe genehmigt hat, wurde heute zwischen dem unterzeichneten Bürgermeister, als Vorsitzendem des Schulvorstandes und von diesem hierzu speciell ermächtigt, und der obengenannten Handarbeitslehrerin folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Handarbeitslehrerin ..... übernimmt die Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in der Schule zu ..... unter nachstehenden näheren Bestimmungen.

2.

Der Unterricht muß nach dem von Großherzoglicher Regierung erlassenen Lehrplan vom 10. Januar 1885 (Beilage zu Nr. 3 des

Amtsblatts\*) in wöchentlich ..... Stunden an den näher festzusetzenden Tagen und Stunden in dem der Lehrerin angewiesenen Schulsaale methodisch (nach der Schallenfeld'schen Methode) als Klassen- oder Gesamtunterricht an alle Schülerinnen der gleichen Stufe gemeinsam ertheilt werden.

3.

Die Handarbeitslehrerin hat sich den Bestimmungen der Schulgesetze zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen des Localschulinspectors genau zu befolgen. Dieselbe hat sich eines religiös-sittlichen Lebenswandels zu befleißigen und das ihr übertragene Amt treu und gewissenhaft zu verwalten.

4.

Die Handarbeitslehrerin hat darauf zu achten, daß die Schülerinnen den Unterricht regelmäßig besuchen, und vorkommende Versäumnisse dem Lehrer zur Eintragung in dessen Versäumnißliste anzuzeigen, auch darauf zu halten, daß die Schülerinnen mit den zur Arbeit erforderlichen Stoffen und Werkzeugen versehen sind, und event. beim Schulvorstand den Antrag auf Anschaffung des Fehlenden zu stellen.

5.

Es ist eine vierteljährige beiderseitige Kündigung des Vertrags festgesetzt, jedoch behält sich der Schulvorstand bei groben Dienstvernachlässigungen oder nicht tadelsfreiem Lebenswandel der Lehrerin das Recht vor, mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung dieselbe sofort zu entlassen.

6.

Die Handarbeitslehrerin erhält für den zu ertheilenden Unterricht, außer freiem Schulbrand, eine vom ..... beginnende jährliche Vergütung von ..... Mark, zahlbar aus der Gemeindefasse in vierteljährigen Raten postnumerando.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar eingehändigt.

So geschehen zu ..... den .....

Der Vorsitzende des Schulvorstandes

Die Handarbeitslehrerin.

von .....

Bürgermeister.

\*) Siehe hier Beilage I, Seite 55 bezw. 95.





## Beilage VII.

# Ansteckende Krankheiten.

### Bekanntmachung der Regierung,

betreffend die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und das Verfahren in Betreff der Schließung derselben beim Ausbruch solcher Krankheiten,

vom 7. October 1884.

Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Schließung der Schulen beim Ausbruch solcher Krankheiten findet sich die Regierung veranlaßt, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

- 1) Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
  - a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber;
  - b. Unterleibstypheus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und so lange er krampfartig auftritt.
- 2) Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
- 3) Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in

dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

- 4) Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

- 5) Für die Beobachtung der unter 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Rector, erster Lehrer, Lehrer, Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.
- 6) Aus Pensionaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

- 7) Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a. und 1 b. genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schöffen und dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Der Erstere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihm vorläufig getroffenen Anordnungen dem Bürgermeister Bericht zu erstatten. Der Bürgermeister hat unter Zuziehung eines Arztes darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen ist oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind.
- 8) Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung des Bürgermeisters regelmäßig zu desinficiren.
- 9) Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Bürgermeister unter Zuziehung eines Arztes zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Schöffe auf Grund ärztlichen Gutachtens

die Schließung anordnen. Er hat aber hiervon sofort dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Außerdem ist er verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

- 10) Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullocal's zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Bürgermeister unter Zuziehung eines Arztes zu treffenden Anordnung.
- 11) Von jeder Schließung und Wiedereröffnung einer Schule haben die Bürgermeister dem Localschul-inspector und der Regierung alsbald Kenntniß zu geben.
- 12) Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sowie auf die Oberstein-Idarer Realschule und das Gymnasium zu Birkenfeld mit der Modification Anwendung, daß für die beiden letzteren die Verpflichtung sub Ziffer 5 dem Director obliegt und bei denselben an die Stelle des Schöffen und Bürgermeisters der Bürgermeister und die Regierung treten.

Die Vorsteher der Schulen haben Abschriften dieser Bekanntmachung zu den Schulacten zu nehmen.

---

**Beilage VIII.**

---

**Züchtigungsrecht des Lehrers.**

---

An  
die Herren Local-Schulinspectoren.

---

Mehrfach vorgekommene Beschwerden gegen Lehrer wegen allzuharter Bestrafung von Schulkindern geben der Regierung Veranlassung, in Betreff der Ausübung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes die nachstehenden Vorschriften zu erlassen und dieselben den Herren Local-Schulinspectoren zur Nachricht und weiteren Zufertigung an die Lehrer ihres Inspections-Bezirktes mitzutheilen:

- 1) Der Lehrer hat sich stets vor Augen zu halten, daß sein Züchtigungsrecht nicht sowohl Strafzwecken, als der Erziehung und Bildung der Jugend dient.
- 2) Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts beschränkt und der Natur der Sache nach auch da auszuüben, wo Dritte von der Unart des Kindes betroffen werden.
- 3) Ob zur Vornahme der Züchtigung eines Kindes ausreichender Grund vorhanden ist, fällt der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers anheim; der Lehrer muß bei dieser Beurtheilung aber mehr auf den Willen des Kindes, als auf die äußere Erscheinung der Unart desselben sehen.

- 4) Bei der Bornahme der Züchtigung eines Kindes muß der Lehrer nicht allein auf die körperliche Beschaffenheit und die geistige Eigenart des Kindes gebührende Rücksicht nehmen, sondern auch stets mit Maß und Besonnenheit verfahren.
- 5) Strafarbeiten sind nur als Nacharbeiten in solchen Fällen zulässig, in welchen Schulkinder ihre Arbeiten gar nicht oder schlecht (flüchtig, nachlässig) geliefert haben.
- 6) Sollen Schulkinder mit Nachsitzen bestraft werden, so hat der Lehrer dabei eine stete Aufsicht zu führen.
- 7) Es ist eine Hauptaufgabe der Schulerziehung, die körperliche Züchtigung entbehrlich zu machen; jedenfalls darf von derselben nur unter folgenden Beschränkungen Gebrauch gemacht werden:
  - a. Die körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und nur dann anzuwenden, wenn sich die übrigen Zuchtmittel als unwirksam und als zur Besserung unzureichend erweisen, wie namentlich in den Fällen von frechem Trotz und Widersetzlichkeit, beharrlichem Ungehorsam, grober Lüge und hartnäckigem Leugnen, Rohheit, Bosheit, Diebstahl, oder anhaltender, unverbesserlicher Trägheit.
  - b. Mädchen, sowie schwächliche Knaben und Knaben unter 8 Jahren sind von der körperlichen Züchtigung thunlichst ganz auszunehmen.
  - c. Die körperliche Züchtigung darf nur durch Schläge auf den Rücken — mit Ausnahme des Rückgrats —, bei Knaben auch auf das Gesäß, wobei diese Körpertheile selbstredend nicht entblößt werden dürfen, ausgeführt werden. Jede Züchtigung anderer Art und an anderen Körpertheilen, insbesondere jedes strafende Berühren des Kopfes, also auch das Schlagen an denselben, ist untersagt.

d. Die Züchtigung ist nur mit einem solchen Werkzeuge — am geeignetsten einem dünnen biegsamen Stocke — vorzunehmen, das eine Verletzung der bezeichneten Körpertheile ausschließt. Verboten ist daher der Gebrauch eines dickeren Stockes, eines Lineals, sowie auch der Hand.

8) Erscheint dem Lehrer in einem einzelnen Falle die Anwendung einer härteren Strafe angezeigt, so hat derselbe dem Local-Schulinspector behufs gemeinsamer Festsetzung der Strafe hiervon Kenntniß zu geben.

9) Die Lehrer unterliegen bei der Ausübung ihres Züchtigungsrechtes der disciplinaren Aufsicht der Schulbehörden, können aber auch bei Ueberschreitung der Grenzen desselben unter Umständen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Birkenfeld, den 31. Januar 1883.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.  
**Barstedt.**



---

**Beilage IX.**

---

**Schulchroniken.**

---

**An sämtliche Schulvorstände und Local-  
Schulinspectoren.**

---

Die Regierung findet es zweckmäßig, daß bei allen Volksschulen von den Lehrern, bei mehrklassigen Schulen von den Rectoren oder ersten Lehrern Schulchroniken geführt werden, und bestimmt hinsichtlich der Einrichtung und Führung derselben Folgendes:

I. Für die Schulchroniken sind dauerhaft gebundene Bücher von Schreibpapier in Actenformat zu verwenden. Die Bücher werden der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen hier angefertigt und zur Vertheilung an die betreffenden Lehrer den Vorsitzenden der Schulvorstände übersandt, die für die portofreie Berichtigung der 2 Mark 60 Pfennig betragenden Kosten derselben an den mit der Anfertigung beauftragten Buchbinder Homburger hier selbst aus den betreffenden Gemeindefassen zu sorgen haben.

II. Die Eintragungen in die Chronik sollen unter Freilassung eines 3 Finger breiten Randes zur Angabe der Jahreszahlen und zu etwaigen Correcturen nur von der Hand des Lehrers erfolgen und müssen sauber und gut ge-

geschrieben werden. Die erste Eintragung bildet diese Verfügung, die als erste Seite eingehftet oder auf derselben aufgeklebt wird.

III. Nach dieser Verfügung sind als Einleitung nach einem von dem Schulinspector zu genehmigenden Entwurfe diejenigen Nachrichten über die Gründung und seitherige Entwicklung der Schule aufzunehmen, die als zuverlässig angesehen werden können.

IV. Auf diese Einleitung hat eine Darlegung des gegenwärtigen Zustandes der Schule zu folgen unter Berücksichtigung namentlich folgender Punkte:

- 1) Die Schulgemeinde. Der Schulort und die eingeschulten Gemeinden und die zu denselben gehörenden einzeln gelegenen Höfe und Mühlen. Entfernung der letzteren vom Schulorte. Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und Zahl der in denselben vorhandenen schulpflichtigen Kinder. Die hieraus sich ergebende Gesamtzahl derselben. Anzahl der den verschiedenen Confessionen angehörenden Schulkinder.
- 2) Die bestehende Schuleinrichtung. Zahl der Klassen. Schülerzahl einer jeden.
- 3) Zahl der Lehrerstellen. Gehaltsklasse einer jeden und das mit derselben verbundene Dienst Einkommen. Derzeitige Inhaber derselben. Mit denselben verbundene Kirchenämter und deren Dotation.
- 4) Schulgebäude, insonderheit Lehrzimmer.
- 5) Lehrwesen. Datum des Lehrplans. Die eingeführten Lehr- und Lernbücher.
- 6) Schulbibliothek.
- 7) Der Schulvorstand und Local-Schulinspector.

V. An diese Darlegung schließt sich von Schuljahr zu Schuljahr unter der laufenden Jahreszahl als Ueberschrift

und mit Wiederholung derselben am Rande, sowie mit Angabe des Datums die Eintragung aller Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes in den angegebenen Punkten, sowie aller für das Schulleben und seine Entwicklung bedeutsamen Vorkommnisse in gedrängter Kürze. Insbesondere müssen für jedes Schuljahr erwähnt werden:

- 1) Beginn und Schluß des Sommer- und Winterhalbjahres.
- 2) Termin und Dauer der Schulferien, sonstige schulfreie Tage, außerordentliche Unterbrechungen des Schulunterrichts in Folge von Naturereignissen, Epidemien u. s. w.
- 3) Schulfeste.
- 4) Die vorgekommenen Schulversäumnisse nach halben Schultagen und die auf jedes Kind im Verhältniß zur Gesamtschülerzahl der Schule, bezw. der einzelnen Klassen derselben im Durchschnitt entfallenden halben Schultage.
- 5) Außerordentliche Revisionen und Besuche.
- 6) Termin und Verlauf der Jahres- (Oster-) Prüfung.
- 7) Zahl der nach Alters- und Kenntnißreife entlassenen Schulkinder. Sonstiger Ab- und Zugang.

Auch können

- 8) für das Wachsthum und Gedeihen der bürgerlichen Gemeinde und das kirchliche Leben wichtige Vorkommnisse in der Chronik kurz erwähnt werden.

VI. Alle Eintragungen in die Schulchroniken haben sich unter Vermeidung jeder Kritik und Polemik, z. B. über Amtsvorgänger, Vorgesetzte etc., auf eine kurze Angabe der mitzutheilenden Thatsachen zu beschränken und müssen, damit sie zuverlässig bleiben, bald und spätestens vor Ende jeden Schulhalbjahres für dasselbe erfolgen. Sie sind nach Abhaltung der Jahresprüfungen den anwesenden Schulvorstands-

Mitgliedern vorzulesen und zum Zwecke der Beglaubigung der Richtigkeit der über den gegenwärtigen Stand der Schulen gemachten Angaben von denselben und dem Lehrer zu unterschreiben.

VII. Die Schulchroniken sind von den Lehrern mit den übrigen ihnen zugehenden amtlichen Actenstücken sorgfältig aufzubewahren und mit denselben bei ihrem Abgange von ihnen oder ihren Erben dem Dienstinachfolger abzuliefern.

Birkenfeld, den 1. März 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung  
des Fürstenthums Birkenfeld.

**Barnstedt.**

---

---

**Beilage X.**

---

**Schulpflicht fremdländischer Kinder.**

---

1) Bekanntmachung des Staatsministeriums,  
betreffend eine zwischen Preußen und Oldenburg ge-  
troffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durch-  
führung der Schulpflicht,  
vom 20. Juni 1876.

---

Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Lehrer und dem Local-Schulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich auszustellen sind.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Preussische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen, daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Königreich Preußen aufhalten, und die dem Königreich Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die

eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuch zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

**2) Bekanntmachung des Staatsministeriums,  
betreffend eine zwischen Oldenburg und Sachsen ge-  
troffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchfüh-  
rung der Schulpflicht,  
vom 19. October 1876.**

Nachdem mit der Königlich Sächsischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde, daß im Königreich Sachsen der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Local-Schulinspector, bezw. mit dem Schuldirector als Local-Schulinspector, im Großherzogthum der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Local-Schulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zuständig ist, Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht auszustellen.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Sächsische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen, daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Königreich Sachsen aufhalten, und die dem Königreich Sach-

sen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogen. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

**3) Bekanntmachung des Staatsministeriums,**  
betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Großherzogthum Hessen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht,  
vom 8. Februar 1877.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde, daß im Großherzogthum Hessen der Vorsitzende des Schulvorstandes, in Oldenburg der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Local-Schulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zuständig sind, Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht auszustellen.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Großherzoglich Hessische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen:

daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, und die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

#### 4) Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Großherzogthum Baden getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, vom 24. Juli 1877.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Baden Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Schulcommissionen, und in den Gemeinden, wo solche nicht bestehen, von den Gemeinderäthen, auszustellen sind.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Großherzoglich Badische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen:

daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Baden aufhalten, und die dem Großherzogthum Baden angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine s. g. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

**5) Bekanntmachung des Staatsministeriums,**  
betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Königreich Württemberg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht,  
vom 12. April 1878.

Nachdem mit der Königlich Württembergischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der

Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreich Württemberg Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Ortsschulbehörden auszustellen sind.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Württembergische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen:

daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Königreich Württemberg aufhalten, und die dem Königreich Württemberg angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuch der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule (Volksschule), sondern, wo daneben eine s. g. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

**Beilage XI.****Auseinandersetzung beim  
Dienstwechsel.****Bekanntmachung der Regierung,**

betreffend ein Regulativ wegen der Dienstwohnungen  
und Dienstländereien der Volksschullehrer, sowie wegen  
der Auseinandersetzung in Betreff des Dienst Einkommens  
beim Wechsel derselben,  
vom 8. November 1883.

Mit Höchster Genehmigung wird das nachstehende Regulativ wegen der Dienstwohnungen und Dienstländereien der Volksschullehrer, sowie wegen der Auseinandersetzung in Betreff des Dienst Einkommens beim Wechsel derselben zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

**Regulativ**

wegen der Dienstwohnungen und Dienstländereien  
der Volksschullehrer, sowie wegen der Auseinander-  
setzung in Betreff des Dienst Einkommens beim Wechsel  
derselben.

**§. 1.**

Der Genuß der Dienst Einkünfte einer Schulstelle beginnt  
mit dem von der Regierung vor dem Antritt zu bestimmen-

den Zeitpunkte (wenn der Dienstantritt ohne Angabe eines Tages auf den Anfang eines Schulhalbjahres bestimmt ist, mit dem 1. Mai, bezw. 1. October), jedenfalls spätestens mit dem Tage der Einführung des mit der Stelle Beliehenen in den Dienst, und endigt mit dem Sterbetage des Inhabers, bezw. dem von der Regierung bestimmten Tage seines Abgangs von der Stelle.

Wenn den Hinterbliebenen des Inhabers einer Schulstelle eine Gnadenzeit gesetzlich zusteht, endet der Genuß der Dienstinkünfte der Stelle mit dem Ablauf der Gnadenzeit.

### §. 2.

Das Schulhaus nebst Zubehör wird dem mit der Schulstelle Beliehenen beim Dienstantritt vom Schulvorstande in einem gehörig wohnbaren, den Ansprüchen der Zeit und der Dienststellung des Nutznießers, sowie den baulichen Verhältnissen des Hauses selbst angemessenen, nöthigenfalls vom Schulvorstande im Einverständnisse mit dem Gemeinderath auf Kosten der Schulacht herzustellenden Zustande, und zwar die beweglichen Zubehörungen nach einem Inventar, zur ordnungsmäßigen Benutzung übergeben und in diesem Zustande von der Schulacht auf ihre Kosten jederzeit unterhalten. Desgleichen werden dem die Stelle antretenden Lehrer die Einfriedigungen der zu der Schulstelle gehörenden Hofplätze, Gärten und Ländereien vom Schulvorstande in nöthigenfalls auf Kosten der Schulacht herzustellendem wehrhaften Zustande übergeben und in diesem Zustande jederzeit ordnungsmäßig unterhalten.

Welcher Zustand ein diesen Anforderungen entsprechender sei, entscheidet bei Zweifeln darüber die Regierung.

### §. 3.

Der Inhaber ist verpflichtet, auf eine haushälterische landübliche Benutzung des Schulhauses, Gartens und Landes zu sehen, und für alle Schäden verantwortlich, welche dem Hause oder den Grundstücken durch seine Verschuldung oder

durch die Schuld des Gesindes, sowie Derjenigen, für deren Handlungen er zu haften hat, zugefügt werden. Absterbende Obstbäume hat er durch neue von guten Sorten zu ersetzen, wobei ihm das Holz des weggeräumten Obstbaumes verbleibt. Andere Bäume von hartem Holze, insbesondere Eichen und Buchen, darf er ohne Genehmigung des Schulvorstandes, sowie ohne wegen der Nachpflanzung getroffene Verfügung, nicht fällen; auch wenn die Genehmigung erfolgt, fällt der Werthbetrag, bezw. Verkaufserlös, für die solchergestalt oder durch Windfall beseitigten Bäume in die Gemeindefasse.

Weiches Holz, als Erlen, Birken, Weiden u. a., darf er in häuslicher Benutzung ohne Genehmigung fällen, jedoch nicht nach Feststellung seines Abganges und seine Hinterbliebenen nicht in der Gnadenzeit.

#### §. 4.

Bauliche Veränderungen im Schulhause und in dessen Nebengebäuden darf der Inhaber ohne besondere nach Anhörung des Gemeinderathes und des Schulvorstandes von der Regierung dazu erhaltene Erlaubniß nicht vornehmen.

#### §. 5.

Der Inhaber darf die Dienstwohnung und die Dienstgrundstücke nur mit Zustimmung des Schulvorstandes ganz oder theilweis an dritte Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Benutzung einräumen. Will er die Wohnung oder Ländereien ganz oder theilweis mit der Wirkung vermieten, bezw. verpachten, daß sein Diensthinterfolger dadurch gebunden wird, oder sollen wesentliche Aenderungen in der Bewirthschaftung der verpachteten Dienstländereien, z. B. Ausbruch von Wiesen oder Drieschen, vorgenommen werden, so bedarf der vorzulegende Pachtcontract, bezw. Bewirthschaftungsplan, auch der Zustimmung des Gemeinderathes und der Genehmigung der Regierung.

Der Diensthinterfolger muß bei verpachteten Dienstländereien, wenn der Pachtcontract nur bis zum Tode oder

sonstigem Dienstabgange des Verpächters abgeschlossen ist, das laufende Pachtjahr, und, wenn der Tod oder sonstige Dienstabgang des Verpächters in die letzten drei Monate eines Pachtjahrs fällt, auf Verlangen des Pächters auch das nächste volle Pachtjahr, desgleichen, wenn die Verpachtung auf längere Zeit genehmigt ist, diese Pachtzeit aushalten.

In allen den Fällen, in welchen bei Erledigung einer Schulstelle die Verwaltung der mit derselben verbundenen Intradan auf den Schulvorstand übergeht, tritt dieser hinsichtlich der Vermiethung der Dienstwohnung und Verpachtung der Dienstländereien ganz in die Rechte und Pflichten des betreffenden Lehrers.

#### §. 6.

Der Inhaber hat die Staats- und Gemeindedienste der Schulstelle, soweit sie personaler Natur sind, auch wenn sie nach Wohnungen oder Grundbesitz umgelegt sein sollten, wie z. B. Nothwachen, polizeiliche Hülfen u., zu leisten. Dagegen sind alle auf dem Schulhause und den Schulländereien ruhenden Abgaben und als Reallast haftenden Lasten und Leistungen, sowie auch die Ausgaben für Weissen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, welche ohne Schuld der Bewohner gebrochen sind, desgleichen das Reinigen der für die Schulkinder eingerichteten Aborte, und, soweit dies nicht herkömmlich von den Schulkindern zu besorgen ist, der Schulstuben, einschließlich des Waschens der Fenster derselben, von der Schulacht zu tragen.

#### §. 7.

Der Inhaber hat sich alle vom Schulvorstande nothwendig befundenen Veränderungen an den Gebäuden, Hofplätzen, Gärten und sonstigen Grundstücken der Schulstelle gefallen zu lassen, ohne für eine daraus etwa hervorgehende Störung oder geringe Beschränkung eine Entschädigung verlangen zu können.

#### §. 8.

Bei dem Abzuge aus dem Schulhause ist dasselbe mit

den Nebengebäuden und sonstigen Zubehörungen von dem bisherigen Inhaber in dem Zustande besenrein abzuliefern, wie es durch ordnungsmäßigen Gebrauch geworden ist.

## §. 9.

Der abgehende Inhaber darf:

- 1) auf eigene Kosten an den Gebäuden beschaffte Reparaturen, Besserungen und Verschönerungen, welche der Dienstinachfolger oder die Schulacht gegen Entschädigung nicht übernehmen will, nur dann unter Wiederherstellung des früheren Zustandes wieder wegnehmen, wenn solches nach dem Befinden des Schulvorstandes ohne irgend welchen Nachtheil für die Gebäude geschehen kann.

Er darf:

- 2) Bäume, Sträucher, lebende Hecken und andere Anpflanzungen, mit Ausnahme nur von ihm gepflanzter Baumchulen, Zierpflanzen zu besonderem Gebrauche und Blumen, nicht wegnehmen, sondern muß dieselben unentgeltlich zurücklassen.

Er darf ferner:

- 3) den bei Benutzung des Gartens und Schullandes gewonnenen Dünger, desgleichen das von ihm auf Schulgründen gewonnene Heu und Stroh, vom Augenblick der Feststellung seines Abgangs an, nur in soweit veräußern oder mitnehmen, als der Nachfolger diese Gegenstände nicht für einen von ihm mit dem Vorgänger zu vereinbarenden Preis übernehmen will. Beim Mangel solcher gütlichen Vereinbarung hat der Schulvorstand über die Quantitäten und den Preis zu bestimmen.

Endlich muß er:

- 4) den noch vorhandenen Vorrath des ihm gelieferten Brennmaterials gegen Ersatz des darauf fallenden

Theiles des Kleinmacherlohnes unentgeltlich zurücklassen, auch falls er etwas davon verkauft haben sollte, den Werth des verkauften Quantums ersetzen, oder, wenn er statt des Brennmaterials von der Gemeinde eine baare Entschädigung erhalten haben sollte, dasjenige, was er mehr erhalten hat, als nach Verhältniß seiner Dienstzeit ihm zukommt, zu demjenigen Betrage herausgeben, der in Ermangelung einer gütlichen Verständigung vom Schulvorstande bestimmt wird.

## §. 10.

Der abgehende Inhaber kann eine Vergütung wegen Verbesserungen an Gebäuden und Ländereien nicht beanspruchen, es sei denn, daß ein Anderes mit der Schulacht insbesondere wegen solcher Verbesserungen ausdrücklich vereinbart wäre, deren Ausführung mit bedeutenden Kosten verknüpft ist und, wie z. B. Urbarmachungen, Drainirungen, Holzbesamungen, Holzanzpflanzungen uncultivirten Landes, hauptsächlich erst für spätere Zeiten Nutzen in Aussicht stellt.

## §. 11.

Für etwaige Verschlechterungen an Gebäuden und Grundstücken ist der abgehende Inhaber im Umfange seiner desfalligen Obliegenheiten (§. 3, 8) der Schulacht zur Entschädigung verpflichtet. Beim Mangel einer Verständigung über den Betrag des vom Schulvorstande innerhalb vier Wochen nach dem Abgange des Inhabers zu erhebenden Anspruchs bestimmt solchen die Regierung.

## §. 12.

- 1) Die Vertheilung der Dienststeinkünfte beim Wechsel der Inhaber geschieht in der Weise, daß die sämtlichen Einkünfte, welche in dem Kalenderjahre, in dessen Laufe der Wechsel eintritt, fällig geworden sind, als eine Masse zusammengefaßt und unabhängig vom Verfalltage pro rata temporis der Nutznießung, nach Monaten, bezw.

Wochen oder Tagen, berechnet, zwischen den Betheiligten vertheilt werden.

Ist bei Pachtgeldern Martini Verfalltag der Pacht, so gilt diese als an diesem Tage fällig geworden.

Pachtgelder, ständige Einkünfte, Gefälle und Gerechtigkeiten, sowie feste Besoldungstheile, werden nach ihrem wirklichen Betrage, bezw. Werthe, berechnet.

Bei Ländereien, die nicht verpachtet sind, sondern in eigener Bewirthschaftung benutzt werden, ist der bei der letzten Schätzung des Dienst- einkommens angenommene Nutzungswerth von Demjenigen, dem die Ernte zufällt, zur Theilungs- masse zu bringen. Wenn dem neu eintretenden Lehrer die Ernte auf den von seinem Vorgänger bestellten Ländereien zufällt, sind von ihm, außer dem von ihm zur Theilungsmasse zu bringenden gedachten Nutzungswerthe, dem Vorgänger auch die Kosten der Bestellung des Landes, einschließ- lich des untergepflügten Düngers und der Ein- saat, zu erstatten.

2) Ausnahmeweise wird

- a. der Genuß des zur Dienstwohnung gehörigen Gartens in die Berechnung nicht mitauf- genommen. Dem abgehenden Inhaber sind indeß, wenn und soweit die in dem Garten gewachsenen Früchte von ihm noch nicht ge- erntet sind und dem Diensthfolger zu- fallen, diejenigen Kosten von diesem im Schätzungswerthe zu erstatten, welche er auf deren Erzielung verwendet hat.

Desgleichen kommen

- b. Einkünfte, welche der Inhaber für nicht regelmäßige dienstliche Verrichtungen in jedem einzelnen Falle zu beziehen hat (s. g. Acci-

dentien) oder welche ihm nur für seine Person beigelegt sind (z. B. Alterszulagen oder eine dem Lehrer von der Schulacht aus der Gemeindefasse bewilligte persönliche Zulage), bei der Auseinandersetzung nicht in Betracht, da sie Demjenigen verbleiben, in dessen Dienstzeit die betreffende amtliche Verrichtung fällt, resp. dem sie persönlich beigelegt sind.

## §. 13.

Die Auseinandersetzung wird nach Maßgabe der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen von den Beteiligten selbst ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen. Können sich die Beteiligten nicht vereinigen, so tritt, in soweit nicht für einzelne Verhältnisse im Obigen ein Anderes verfügt ist, auf Ansuchen des einen oder anderen Theils der Schulpflicht, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung, entscheidend, ohne Zulassung prozessualischer Verhandlung, ein.

## §. 14.

Die Bestimmungen der §§. 8 bis 13 gelten im Todesfalle des Inhabers der Stelle auch für dessen Erben.

## §. 15.

Das gegenwärtige Regulativ tritt sofort allgemein in Kraft. Jedoch finden, wenn ein Lehrer entweder aus dem Schuldienste ausscheidet oder verstirbt, welcher bereits vor Erlassung des Regulativs Inhaber der von ihm zur Zeit seines Abgangs, bezw. Todes, verwalteten Schulstelle war, auf sein, bezw. seiner beteiligten Wittve oder Erben, etwaiges Verlangen in Betreff der Auseinandersetzung mit dem Dienstauffolger für dasmal noch die zur Zeit seines Eintritts in diesen Schuldienst dort herkömmlich gewesenen Grundsätze Anwendung, ohne daß dem Nachfolger daraus irgend welcher Entschädigungsanspruch erwächst.

## Alphabetisches Sachregister.

(Die beistehenden Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- A**borte, Anlage, Einrichtung 117. 118. Reinigung 63.  
 Alterszulagen der Volksschullehrer 33. 36. 37.  
 — der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.  
 Anschauungsunterricht 86.  
 Anstellung der Volksschullehrer 4. 28. 37. 51. provi-  
 sorische Anstellung, Dauer derselben 29. definitive  
 Anstellung 30. 37.  
 — der Küster und Organisten 28.  
 — der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.  
 — der Lehrerinnen 30. 50.  
 Anstellungs-Urkunde 29.  
 Aufnahme in die Schule 42. 45. Alter der Kinder bei  
 der Aufnahme 45.  
 Aufsatzübungen 86.  
 Aufsicht, obere, über das Unterrichts- und Erziehungs-  
 wesen 3.  
 — über die allgemeinen für das Volksschulwesen bestimm-  
 ten Fonds und Stiftungen 4. über das Vermögen  
 der Schulen und dessen Verwaltung 4.  
 — nächste, über die Lehrer 16. 31.  
 — der Lehrer über die Schulkinder 62. 63.  
 Ausföhlung einzelner Kinder 42.  
**B**eeidigung der Volksschullehrer, der Hilfslehrer und  
 Schulverwalter, der Lehrerinnen 29.  
 Befähigung zur Unterrichtsertheilung 22. zur Anstellung  
 als öffentlicher Lehrer 23.  
 Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten  
 Gemeinden 36.

- Berufung an das Staatsministerium 3. 5. 13.  
 Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Schulbe-  
 hörden 5.  
 Bibellesen 75.  
 Biblische Geschichte, evangelische 71. katholische 76.  
 israelitische 79. 80.  
 Brennmaterial, Festsetzung des Quantums, Anlieferung,  
 Kleinmachen 34. 35.  
 Brunnen bei der Schule 118.  
 Bürgerschulen, höhere 15. 22. 23. 41.  
  
**C**äcilienstiftung, Statuten derselben 8. Commission  
 für Verwaltung derselben 9.  
 Candidaten der Theologie 22.  
 — des Schulamts, Prüfung derselben 5.  
 Civilstaatsdiener-Gesetz, Anwendung auf die öffent-  
 lichen Lehrer 2. 23. 24.  
 Classeneintheilung der Schüler und Vertheilung der  
 Schüler unter die Lehrer 51.  
 — der Schulstellen 32. 36. 121.  
 Conferenzen der Volksschullehrer 4.  
 Confession der Lehrer 44. Ausschließung der Kinder  
 einer andern Confession vom Religionsunterricht der  
 Schule 44. Sorge für den Unterricht dieser Kin-  
 der 43.  
 Confessionschulen 43.  
 Confirmandenunterricht 11. 44.  
  
**D**eutsche Sprache 10. 80.  
 Dienstgericht 32.  
 Dienstinstruction für die Localschulinspectoren 16—18.  
 Dienstländereien 157.  
 Dienstwohnung 34. 119. Benutzung und Unterhal-  
 tung 157 ff.  
 Dintenfässer 115.  
 Disciplinarbefugniß des Lehrers 56. 143.  
 Disciplinargewalt über die Lehrer 31.

Dispositionstellung 31. 38.

**E**inkommen der Volksschullehrer und Lehrerinnen 32—34  
36. 157.

— der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.

— aus dem Organisten- und Küsterdienst 34. 39.

Enthebung, zeitweilige, vom Dienste 31. 32.

Entlassung aus der Schule 61. Alter der Kinder bei  
derselben 45.

— der Lehrer 4. 30. 32.

Entlassungszeugniß 61. Formular 98.

Entschädigung für fehlende Wohnung nebst Garten, sowie  
Stellung des Brennmaterials 34.

Ernennung der Lehrer 28.

**F**eiern, patriotische, am Geburtstage des Landesherrn, des  
Deutschen Kaisers und am Sedantag 48.

Feiertage, an welchen die Kinder vom Schulbesuche be-  
freit sind, 44.

Ferien der Volksschulen 47. Verlegung derselben 48.

Festtage s. Feiertage.

Fibel 67.

Fonds: Cäcilien-Stiftung 8. Weinkaufskasse 7. Gemeinde-  
fonds, Localschulfonds 99.

**G**arten, Schulgarten 34.

Gebäude s. Schulgebäude.

Gehalt der Lehrer und Lehrerinnen s. Einkommen.

Gehülfe des Lehrers 37.

Geistlicher, Recht desselben zum Besuch der Schulen 32.

Gemeindedienste der Lehrer 160.

Gemeinderath, Mitwirkung desselben bei Aufwendung  
von Geldmitteln zu Schulausgaben 15. 51.

Geographie 10. 87.

Gesang und Gebet bei Beginn und Schluß des Unter-  
richts 57.

Geschichte 10. 88.

Geschlechter, Trennung derselben 49.  
 Gesundheitspflege 62.  
 Gnadenquartal 40.  
 Gottesdienst, Besuch durch die Schüler, Beaufsichtigung 57.  
 Grammatik 82—83.  
 Gymnasium zu Birkenfeld 22.

**H**andarbeitslehrerin, Annahme (Engagement), Beihilfe zur Ausbildung, Besoldung 49. 136. Formular für den Annahmevertrag 136. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen 131.

Handarbeitsunterricht 95. Einführung desselben 11. 49. Beschaffung des Rohmaterials und der Werkzeuge 49.

Hauptlehrer (Rector), Verhältniß desselben zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Schulen 18. 20.

Hausaufgaben 63.

Hebräischer Unterricht 80.

Hinterbliebene des Lehrers, Anspruch auf das Dienst-einkommen 39. 40.

Höhere Lehranstalt zu Birkenfeld 22.

Hülfslehrer, Beitrag des Lehrers zur Vergütung derselben 37. Nichtanrechnung der Zeit der Verwendung als Hülfslehrer auf die Dienstzeit 30.

**I**ndustrieschule s. Handarbeitsunterricht.

Inspection s. Schulinspection.

Inventar der Volksschulen 68.

Jüdische Kinder, Geltung der Vorschriften für den Schulbesuch wie für christliche Kinder 52.

**K**athedr 116.

Katechismusunterricht, evangelischer 74. katholischer 78. israelitischer 79. 80.

Kirche, Verbindung zwischen Schule und Kirche 1. Einwirkung auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend 13.

Kirchenbehörde, obere, Zustimmung zur Einführung neuer

Religionslehrbücher 12. Einverständniß mit der Anstellung der Lehrer, wenn der Küster- und Organisten- dienst mit dem Schuldienste verbunden ist, 28.

Kirchenbesuch der Schulkinder, Aufsicht bei demselben 57.

Kirchenlieder, evangelische 74. 75. katholische 78.

Kirchengeschichte, evangelische 74. katholische 78.

Klasseneintheilung s. Classeneintheilung.

Krankheiten, ansteckende, Verhütung der Verbreitung durch Schulen 139.

Küster und Organisten, Anstellung 28.

Küsterdienst verbunden mit dem Schuldienst 34. 39.

Küster- und Schulhaus zugleich, Unterhaltung 42.

Lectiionsplan s. Stundenvertheilung.

Lehrbücher, Einführung neuer für den Religionsunterricht 12.

Lehrer.

Anstellung der Volksschullehrer 4. 28. 37. 51.

provisorische, Dauer derselben 29.

definitive 30. 34.

an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.

Befähigungsnachweis 23.

Besoldung 32—34. 36. 157.

Beeidigung 29.

Conferenzen 4.

Dispositionstellung 38.

Einführung in den Dienst 17. 29.

Enthebung, zeitweilige, vom Dienst 31. 32.

Entlassung 4. 30. 32.

Nebengeschäfte der Lehrer 27.

Pensionirung 31. 38. 39. 41.

Pflichten und Rechte 23. 24.

Pflichten inbezug auf Unterricht und Erziehung s.

Lehrplan 55 ff.

Versezung 30. 31.

Wohnung 34. 119.

- Lehrerinnen an Volksschulen 23. 24. 30. 49—51.  
 Anstellung 30. 50.  
 Besoldung 32—34. 36.  
 Befreiung von der zweiten Prüfung 23.  
 — an Industrieschulen 49. 38. — s. auch Handarbeits-  
 Lehrerin.
- Lehrerconferenzen 4.  
 Lehrerwechsel, Auseinandersetzung bei demselben 157.  
 Lehrerwittwen, Pension 26.  
 Lehrerwohnung 34. 119.  
 Lehrfächer 9. 57. 60.  
 Lehrmittel, nothwendige 64—66. wünschenswerthe 67—68.  
 Lehrnachweis 69.  
 Lehrplan, ausführlicher 55 ff. Grundlinien für den-  
 selben 4. 9.  
 Lehrstoff, Behandlung desselben 56. Concentration 56.  
 Lernmittel, nothwendige 66. 67. Fibel 67.  
 Lesekreise der Volksschullehrer 4. 8.  
 Leseunterricht 10. 80—84.  
 Listen, die der Lehrer zu führen hat, 68—69.  
 Localschulfonds, Verwaltung derselben 99.  
 Localschulinspector 16. 22. 31.  
 Dienstinstruction für denselben 16.  
 Anzeigepflicht betr. Veränderungen im Schuldienst 18.  
 Anzeigepflicht betr. Verlegung der Schulferien 48.  
 Lüftung der Schulzimmer 62.
- M**ilitärdienst der Lehrer, Hilfslehrer und Schulver-  
 walter 37.  
 Kosten der Stellvertretung 37.
- Ministerium, Oberaufsicht über das Unterrichts- und Er-  
 ziehungswesen 3. Entscheidungen, Berufung an das-  
 selbe 3. 5. 13.
- Mittelschulen 32. 41.
- N**aturgeschichte 89.  
 Naturkunde 10. 89.  
 Naturlehre 90.

Nebengeschäfte der Lehrer 27.

Verbot der Uebernahme von Feuerversicherungs-  
Agenturen 27.

Ofen des Schulsaales, Aufstellung 114.

Organistendienst s. Küsterdienst.

Orthographie 82—84.

Einführung des preussischen Regelbuchs für die  
Schulen 84.

Pausen des Unterrichts 61.

Pensenvertheilung 69.

Pension der Schullehrer-Wittwen 26.

Pensionirung der Volksschullehrer 31. 38. 39.

der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.

Privatschulen, Privatunterricht 21. 22.

Prüfung der Candidaten des Volksschulamtes und der  
Privatlehrer, Regulativ 5.

— nochmalige (2.) Prüfung, Zulassungs-Termin 23.

Prüfung der Volksschulen (Jahresprüfung) 11.

der höheren Bürgerschulen und Erweiterungsklassen 12.

besondere Prüfung der zu entlassenden Schüler 46.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Hand-  
arbeiten 131.

Raumlehre 86.

Rechnen 10. 85.

Schreibweise mehrstelliger Zahlen 86.

Rechtschreibung s. Orthographie.

Rector s. Hauptlehrer.

Regierung als obere Schulbehörde 3.

beigeordnete Mitglieder, Stimmrecht derselben 3.

Entscheidung über Beschwerden gegen die untern  
Schulbehörden 5.

Ermäßigung oder Niederschlagung der Schulver-  
säumnisstrafen 129.

Wirkungskreis der Regierung 3—5.

Registratur der Schulen 68.

- Religionsunterricht, evangelischer 71. katholischer 76.  
 israelitischer 78.  
 Einführung neuer Lehrbücher in denselben 12.  
 Etwaige Befreiung der Kinder von demselben 44.  
 Rescriptenbuch 69.  
 Ruhegehalt der Volksschullehrer.  
 Berechnung 39.  
 Schmälerung 39.  
 Werthanschlag von Wohnung, Garten und Brennmaterial 40.  
 Nichtanrechnung der örtlichen Zulage und der Einnahmen aus dem Organisten- und Küsterdienste 39.  
 — der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.  
 Schönschreiben 91.  
 Schreiben 10. 80—84.  
 Schreibleseunterricht 81.  
 Schriftliche Arbeiten 80—84.  
 Schulachten.  
 Begriff und Umfang 41.  
 Errichtung neuer 4.  
 Vereinigung und Theilung bestehender 42.  
 Vertretung durch die Schulvorstände 14.  
 Schulamtsaspiranten, Beihülfe zur Ausbildung 6.  
 Bedingungen, unter welchen sie bewilligt werden, 7.  
 Schulamtsandidaten 3. 4. 5.  
 Schulausgaben. Aufbringung derselben 51. 52.  
 wenn mehrere Gemeinden eine Schulacht bilden 36.  
 Mitwirkung des Gemeinderaths 51.  
 Schulbänke, Aufstellung 63. 111. Construction 115.  
 Schulbehörde, obere 3, untere 13.  
 Schulbesuch, Dauer desselben 61.  
 Aufsicht über denselben 17. 127.  
 Dispensation von demselben 45.  
 Zulassung von Kindern einer andern Schulacht 42.  
 jüdischer Kinder 52.  
 Schulbücher, Anschaffung derselben für die Schüler 46. 47.  
 Schulchronik 147.

- Schuldienst, Anordnungen in demselben 18.  
 Schuldienstland, Benutzung desselben 157.  
   Verpachtung desselben 159.  
 Schuldisciplin 56. 143.  
 Schule, Wesen derselben 2.  
   Aufgabe 55.  
   Aufnahme in dieselbe 42. 55.  
   Einrichtung neuer Schulen 4. 49.  
   mehrklassige 18. 49. 69.  
 Schülerbibliotheken 64.  
 Schülerverzeichnisse 69.  
 Schülerzahl, Maximum derselben in einer Klasse 49.  
 Schulferien 46. Verlegung derselben 48.  
 Schulfonds, Cäcilienstiftung 8. Weinkaufskasse 7. Local-  
   schulfonds und deren Verwaltung 99.  
 Schulgebäude, Bau und Einrichtung 109. 110.  
 Schulgeld, Aufhebung desselben 52.  
 Schulgemeinden s. Schulachten.  
 Schulgesetz 1.  
 Schulhäuser s. Schulgebäude.  
 Schul- und Küsterhäuser, gemeinschaftliche, Unterhal-  
   tung 42.  
 Schulinspector s. Localschulinspector.  
 Schulland s. Schuldienstland.  
 Schullasten, Tragung derselben 36. 51. 52.  
 Schulläuten 63.  
 Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse 24.  
 Schulklassen, Einrichtung neuer 4. 49.  
 Schulpflicht 45, Schulpflicht fremdländischer Kinder 151 ff.  
   Gegenseitige Durchführung derselben 46.  
   Uebereinkommen mit Preußen 151. Sachsen 152.  
   Hessen 153. Baden 154. Württemberg 155.  
 Schulpflichtigkeit, Beginn und Dauer 45. 46. Dis-  
   pensation 45. 46. Verlängerung 46.  
 Schulprüfung 11.  
 Schulsaal, Einrichtung 110. Mobiliar 115. Reini-  
   gung 62. 63.

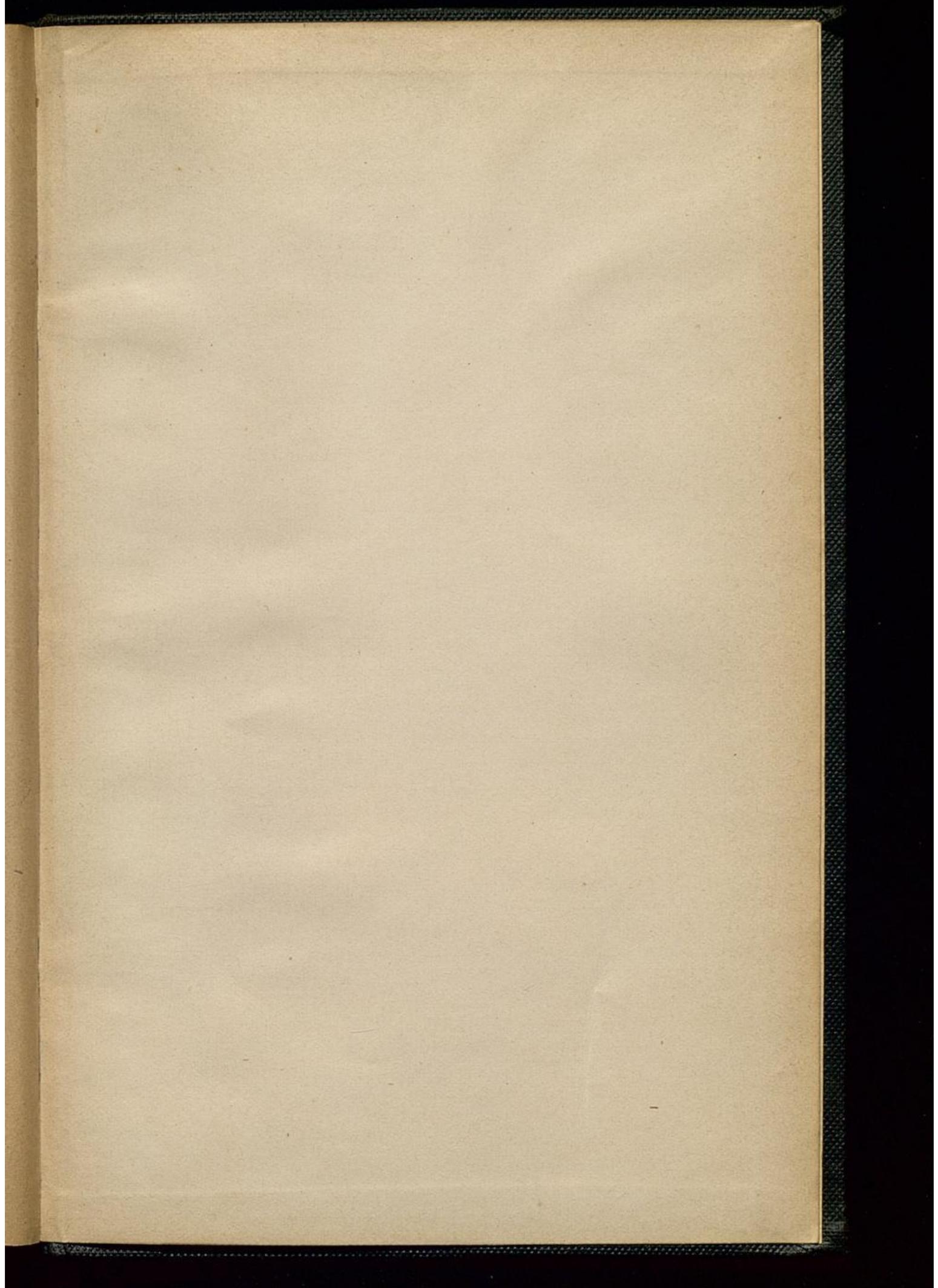


- Schulchränke 117.
- Schulstellen, Classification 32. 36. 121. Einrichtung neuer 49.
- Schulstunden, Dauer, Anfang und Schluß 58. 59.
- Schulversäumnisse, Bestrafung derselben 127.  
 Führung der Versäumnißlisten 128.  
 Abgabe der Auszüge aus denselben 128.  
 Erkennung der Strafen 128.  
 Berufung an die Regierung 129.  
 Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der festgesetzten Strafen 129.  
 Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse 129.
- Schulvisitationen, jährliche, durch den Localschulin-  
 spector 11.  
 durch Mitglieder der Regierung 12.
- Schulvisitationsprotokolle 69.
- Schulvorstand, Mitglieder 13. Vorsitz 14. Competenz 14. 15. 49. Geschäftsführung 14. Gewähltes Mitglied 13. 14. Betheiligung bei Besetzung einer Stelle 28.  
 — der erweiterten Gemeindeschulen 15. 16.
- Schulzucht 56. 143.
- Simultanschulen 43. Confession der Lehrer 44.
- Singen 10. 93.
- Spielfplatz 117.
- Sprachunterricht 10. 80—84.
- Staatsgrundgesetz, das Unterrichts- und Erziehungs-  
 wesen betreffend 1.
- Staatsministerium s. Ministerium.
- Stilübungen 83.
- Stundenvertheilung 57. 60.
- Synagogenlieder 78.
- Trinkwasser bei der Schule 63.
- Turnen 11. 94. Einführung des Turnunterrichts 11.
- Turngeräthe 66. 68.
- Turn- und Spielfplatz 117.

- U**ebergangsbestimmungen 52.  
 Unterricht, Ziel und Gegenstände desselben 9. 55 ff.  
     Dauer des täglichen 58. 59.  
     häuslicher 2. 21. 43.  
     Aussetzen desselben oder einzelner Stunden 28. 48.  
     Pausen 61.  
     Stufen desselben 57.  
 Unterrichtsertheilung, Berechtigung zu derselben 22.  
 Unterstützungen bedürftiger Volksschullehrer, Wittwen und  
     Waisen derselben 7. 8. 9.  
 Urlaub 27. 28.  
  
**V**entilation 114.  
 Versetzung der Schüler 60.  
 Vertretung der Lehrer, Hilfslehrer und Schulverwalter  
     37. 38. der Handarbeitslehrerinnen 38.  
 Verwaltung, interimistische, der Schulstellen 39. Kosten  
     derselben 8.  
 Visitation der Volksschulen 11. 12.  
  
**W**artegeld der Volksschullehrer, Berechnung desselben 38.  
     der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.  
 Weinkaufskasse 7.  
 Weltgeschichte s. Geschichte.  
 Wittwenkasse der Volksschullehrer 24.  
 Wittwenpension, Festsetzung derselben 26. Zahlung 27.  
 Wohnung der Lehrer 34. Einrichtung 119.  
  
**Z**ahlen, Schreibweise mehrstelliger 86.  
 Zeichnen 10. 92.  
 Zeugnisse der Befähigung zum Schuldienst 5. 6. Schul-  
     entlassungszeugniß, Formular 98.  
 Züchtigungsrecht des Lehrers 143.  
 Zulagen, Alterszulagen 33. 36. örtliche 34.  
 Zuschüsse der Landeskasse zu Lehrerbefoldungen 40. zur  
     Salarirung der Handarbeitslehrerinnen 49.











Ge

3

